Die Entwicklung
der
bäuerlichen Selbständigkeit
im Königreich Polen.

I. Teil.
Vom Ende des XVIII. Jahrhundert
bis zum Jahre 1864.

Der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
als
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Carl Waclaw von Gaszczyński.

München 1905.
Druck von M. Ernst, Senefelderstrasse 4.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0017

Die Entwicklung
der
bäuerlichen Selbständigkeit
im Königreich Polen.

I. Teil.
Vom Ende des XVIII. Jahrhundert
bis zum Jahre 1864.

Der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
als

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Carl Waclaw von Gaszczyński.

München 1905.
Druck von M. Ernst, Senefelderstrasse 4.

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

§ 1. Einleitung 5

§ 2. Die bäuerlichen Verhältnisse am Ende des XVIII. Jahrhunderts Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bauernhofs vom Herrengut. Die polnischen Städte im XVIII. Jahrhundert und ihr Einfluss auf die Entwicklung der Kleinwirtschaft. Die Dreifelderwirtschaft als das, die Herrschaft der Frohndienste begünstigende System. Der Bauer — das einzige Werkzeug der landwirtschaftlichen Produktion. Der Fortschritt in der Landwirtschaft bringt eine Steigerung der Frohndienstlasten mit sich 8

§ 3. Die Abhängigkeit der Bauern von den Grundherren in rechtlicher Beziehung. Die Arten der bäuerlichen Abhängigkeit 19

§ 4 Die Bestrebungen die Leibeigenschaft abzuschaffen. Die Tätigkeit des vierjährigen Reichstags (1788—1791). Die Konstitution vom 3. Mai 1791 in Beziehung auf die Bauernfrage. Das Universal des Generalissimus Kosciuszko (1794) und dessen Vereitelung durch die dritte Teilung Polens (1795) 20

§ 5. Die bäuerlichen Verhältnisse in den polnischen Teilen Oesterreichs Die bäuerlichen Verhältnisse in den polnischen Teilen Preussens . 24

§ 6. Die Gründung des Grossherzogtums Warschau. Die Gesetzgebung im Grossherzogtum Warschau bezüglich der Bauern. Die ungenaue Fassung des Dekrets von 1807 und dessen Interpretation. Die Wirkung des code Napoleon auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse. Die Besteuerung im Grossherzogtum Warschau und Verteilung der Steuern zwischen Herrengut und Bauernbesitz. Die Reformenbestrebung 25

§ 7. Das Kongresskönigreich seit dem Wiener Kongress 1815. Der Fortschritt in der Landwirtschaft. Kartoffelbau und Brennereien. Zucht feinwolliger Schafe. Das Gewerbe 33

§ 8. Das Aufkommen des landwirtschaftlichen Proletariats. Die Einführung von Gesinde und Gutsinventar. Verdrängung der Bauern durch die Gutsherrn. Der Aufstand 1830—1831 und Bedeutung der Bauernfrage für ihn 36

§ 9. Die Lage der Bauern nach Niederwerfung des Aufstandes. Die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auf den Gütern Zamoyskis. Einfluss der Regelung in der Provinz Posen auf die Bauernverhältnisse im Königreich Polen. Einfluss der polnischen Emigration auf die Reformtätigkeit der russischen Regierung in der Bauernfrage 41

Seite

§ 10. Der Ukas 1846 und die Prästationstabellen. Statistisches. Die Literatur der Zeit 47

§ 11. Der landwirtschaftliche Fortschritt seit 1846. Die Spiritusbrennereien und die Zuckerfabrikation. Die Bauernreformversuche. Reskript vom 20. November 1857. Die Reformkommissionen und „der Beschluss des Administrationsrates über die freiwilligen Pachtzinsverträge“ vom 28. Dezember 1858 55

§ 12. Der Landwirtschaftliche Verein. Die Reformtätigkeit des Markgrafen Wielopolski 60

§ 13. Der Ukas vom 16. Mai 1861. Das Gesetz über die amtliche Umwandlung der Frohndienste in Zins vom 21. März 1862 68

§ 14. Der Aufstand 1863 und seine Bedeutung für die spätere Grundentlastung 71

§ 15. Der Ukas 1864 über die Grundentlastung. Das „einrichtende Komité“. Die Durchführung des Ukases 74

§ 1.

Einleitung.

Das wirtschaftliche Leben eines jeden Volkes ist die Resultante aus einer grossen Anzahl von Umständen. Innere Ursachen und äussere Einflüsse sind dabei von gleicher Wichtigkeit.

So erklärt sich das Interesse unserer Zeit für die genaue Erörterung jeder Gruppe zusammengehörender Ereignisse, zumal wenn es sich um die Ergründung einer historischen Entwicklung handelt. Denn es gibt keine Einzelentwicklung, die nicht auf andere Gebiete eingewirkt und selbst unter fremden Einflüssen gestanden hätte. Jedenfalls aber gibt es keine, welche nicht zur Ausbildung unserer heutigen Weltwirtschaft das ihrige beigetragen hätte.

Das Thema, das uns in dieser Arbeit beschäftigen soll, die Entwicklung der bäuerlichen Selbständigkeit im Königreich Polen, dürfte zu dieser Kategorie der Studien gehören, und schon deswegen besonders die Aufmerksamkeit auf sich lenken, weil hier auf die endgültige Gestaltung der Dinge so verschiedene rechts-politische Bestimmungen und Institutionen ihren Einfluss ausgeübt haben. Denn das Land hat nicht nur von der ersten Teilung Polens (1772) bis zum Wiener Kongress (1815) verschiedene Regierungen aufzuweisen, sondern auch nach dem Letzteren war Polen unter russischer Obrigkeit den verschiedensten Regierungsformen unterworfen.

So hatte es eine Zeit lang eine autonome Regierung auf konstitutioneller Grundlage, die jedoch von Tag zu Tag immer mehr beschränkt und schliesslich in militärische Gewaltherrschaft verwandelt wurde.

Diese Vorgänge konnten für die bäuerlichen Verhältnisse nicht ohne Bedeutung bleiben; diese gestalteten sich dann auch unter dem Einflusse der politischen Zustände recht kompliziert und konnten keinen normalen Verlauf nehmen.

Bevor wir jedoch in die Darstellung dieser Entwicklung und damit in die eigentliche Behandlung unseres Themas eintreten, möchten wir die geographischen Verhältnisse des Landes in grossen Zügen schildern, um die Bezeichnung „Königreich Polen“ zu präzisieren.

Der polnische Staat, auch Polnische Republik genannt, wurde durch die letzte Teilung im Jahre 1795 unter die drei Nachbarstaaten Russland, Oesterreich und Preussen verteilt und hörte damit auf, als politisch-geographischer Begriff zu existieren.

Erst im Jahre 1807 vereinigte Napoleon aus politischen Rücksichten nach dem Frieden zu Tilsit (7.—9. Juli) einige Teile des früheren Reiches unter dem Namen: „Grossherzogtum Warschau.“ Dieses bestand aus den von Preussen seit dem Jahre 1772 ausrekrutierten polnischen Provinzen mit Ausnahme von Ermeland, Pommerellen Westpreussen und der Neumark.

Das frühere Podlachien (Podlasie) übergab Napoleon fast ganz an Russland unter den Namen: „Obwod Bialostocki“ (Bialystoker Kreis). Im Jahre 1809 wurden dem Grossherzogtum Warschau noch die Landesteile, welche Oesterreich bei der dritten Teilung eroberte sowie der Kreis Zamosc zugeteilt. Das so gebildete Herzogtum existierte bis zum Dezember 1815. Aus demselben wurde auf Beschluss des Wiener Kongresses das neue Königreich Polen, auch Kongresskönigreich genannt, gebildet, das noch heute besteht und der russischen Obrigkeit unterworfen ist.

Aber nicht das ganze Gebiet des Grossherzogtums wurde dem Königreich Polen im Jahre 1815 einverleibt. Das ganze Herzogtum Posen, nämlich die Wojewodschaft Culm mit der Stadt Thorn, wurde an Preussen abgetreten; ferner wurde aus Krakau und Umgegend eine freie Stadt gebildet, die erst im Jahre 1846 von Oesterreich besetzt worden ist.

Was die Administration anbetrifft, so teilte man zuerst das neue Königreich Polen in folgende Wojewodschaften: Krakau, Sandomierz, Kalisz, Lublin, Plock, Masovien, Podlachien, Augustow und diese wiederum in 39 Bezirke und 75 Kreise.

Diese Einteilung blieb bis zum Jahre 1846, in welchem man aus den 8 Wojewodschaften 5 Gouvernements schuf und zwar: Gouvernement Radom aus den Wojewodschaften Krakau und Sandomierz, Gouvernement Lublin aus den Wojewodschaften

Lublin und Podlachien, Gouvernement Plock aus der Wojewodschaft Plock, Gouvernement Warschau aus den Wojewodschaften Kalisz und Masovien, schliesslich Gouvernement Augustow aus der Wojewodschaft gleichen Namens. — Diese 5 Gouvernements wurden in 39 Kreise zergliedert.

Im Jahre 1867 kehrte man zu den kleineren Administrationseinheiten zurück und schuf 10 Gouvernements. Diese Einteilung besteht noch heute. Wenn wir also im allgemeinen vom Königreich Polen sprechen, so meinen wir das Land, welches die folgenden Russland gehörigen 10 Gouvernements umfasst: Warschau, Kalisz, Piotrkow (aus Teilen der früheren Wojewodschaften Kalisz, Masovien und Krakau) Radom, Kielce, Lublin, Siedlce, Plock, Lomza (aus Teilen der Wojewodschaften Plock und Augustow) und Suwalki.

Der Flächeinhalt des Königreichs Polen betrug nach alten Angaben, die bis zum Jahre 1874 amtlich benutzt wurden, 2216 □Meilen; die neuen topographischen Vermessungen auf Grund verbesserter Methoden nach dem Jahre 1870 ausgeführt, ergeben 2312,2 □Meilen oder 127.316,4 □Kilometer.[1])

Die Bevölkerung wurde im Jahre 1814 auf 2.732,324 berechnet, somit entfielen 21 Personen auf 1 □Kilometer. — Die letzte Volkszählung von 1897 ergab die Zahl 9.455,943, also 74,3 Personen pro 1 □Kilometer.

Der allgemeine topographische Charakter des Landes ist der einer nahezu ununterbrochenen Ebene. Nennenswerte Anhöhen finden wir einerseits in den weit nach Norden gegen den Fluss Njemen ausgestreckten Gouvernement Suwalki; andrerseits befindet sich im Süden, unweit der österreichischen Grenze ein ziemlich ausgedehnter Höhenrücken, welcher 1220 Fuss erreicht, — die Gory-Swietokrzyskie (Heilig-Kreuz-Berge). Unbedeutende Hügelketten, sowie einzelne Anhöhen befinden sich in verschiedenen Teilen des Landes, ohne aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Einfluss auszuüben. Einen welligen Charakter besitzt das Lubliner-Land im Südosten.

---

[1]) Nach Angabe des Warschauer Statistischen Komités 11,297.089 Dessiatinen = 12.347.718 ha.

Hydrographisch wird das Königreich Polen beinahe ausschliesslich von der Weichsel beherrscht. Nur im Westen des Landes finden wir Zuflüsse der Oder. Hauptsächlich ist hier die Warthe zu nennen; während im Osten der Bug, ein Zufluss der Weichsel, die Grenze des Landes bildet. Das Wassergebiet der Weichsel war auch von jeher von grosser, wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Ackerkrume im Königreich Polen besteht hauptsächlich aus einer sandig-lehmigen Mischung. Es ist Roggenboden; hier und dort findet man schwarzen Humusboden, reinen Tonboden, Mergelboden, häufiger leichten Lehmboden. Der beste Weizenboden, welcher aus Schwarzerde, Lehm und Mergel besteht, zieht sich dem Flusse Nida entlang nach der Weichsel zu (im südlichen Teile Lehmboden, im nördlichen Mergelboden), von da weiter längs der Weichsel bis Osiek und weiter hin etwas abseits der Weichsel bis Warschau, im Gouvernement Warschau, besonders im Bezirk Hrubieszow. Humusboden befindet sich weiter im Gouvernement Lublin, Plock, im Streifen zwischen der preussischen Grenze und dem Niemen, ferner in der Ufergegend des Niemen von Kowno bis zur Przena.

Der mineralische Reichtum Polens konzentriert sich in zwei Gegenden: dem Kohlenrevier von Dombrowa, welches mit dem oberschlesischen Industriebezirke zusammenhängt und den Kreisen Wielner und Olkusz, wo hauptsächlich Eisenerze, Zinkblende, Blei, auch Kupfer und Silber gewonnen werden.

Die Steinbrüche des oben genannten Swietokrzyskis-Gebirges sind auch ein wichtiger Fundort von Baumaterial. Sandstein und Marmor sind weit verbreitet, besonders im Kreise Kielce.

§ 2.

Die bäuerlichen Verhältnisse in Polen am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bauernhofs vom Herrengut. Einfluss der Städte auf die Entwicklung der Kleinwirtschaft. Die Dreifelderwirtschaft. Der Bauer — das einzige Werkzeug der landwirtschaftlichen Produktion. Der Fortschritt in der Landwirtschaft bringt eine Steigerung der Frohndienstlasten mit sich.

Die heutige ökonomische Lage der Bauern im Königreich Polen hängt zusammen mit den Verhältnissen, in welchen die

Bauern sich gegen Ende der polnischen Republik befanden, denn schon damals begann sich das bäuerliche Eigentum am Grund und Boden in Polen zu bilden.

Es scheint uns also angebracht, um die spätere Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse bis auf die heutige ökonomische Lage der polnischen Bauern verstehen zu können, eine Darstellung der Agrarverhältnisse und eine Würdigung der Bedeutung, die den Bauern gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts zukam, vorauszuschicken.

Ueber die Lage der Bauern in Polen zu jener Zeit, wie auch über die heutigen bäuerlichen Verhältnisse, haben wir in der polnischen Literatur weder erschöpfende Quellenforschungen noch genügende Quellenausgaben. Es gibt ein bekanntes Werk über Polens Beschaffenheit am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Korzons „Innere Geschichte Polens zur Zeit des Stanislaus Augustus“,[1]) doch fand in diesem Werke die Bauernlage zur Zeit des Verfalls des polnischen Reiches keine einheitliche, erschöpfende Behandlung.

Bevor wir auf Grund der erwähnten Quelle und des uns bekannten monographischen Materials die bäuerlichen Verhältnisse darstellen, möchten wir kurz erwähnen, dass im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung, die Lage der Bauern in Polen zur Zeit der Teilung jedenfalls keine schlimmere war, als die in den Nachbarstaaten; man kann sogar annehmen, dass sie in manchen Hinsichten vorteilhafter war. So z. B. die Steuerlasten, die mittelbar wenigstens auch auf die Bauern fielen, waren in Polen sehr gering.

Wie uns Hofrat Baldacci[2]) in seinem Memorial mitteilt, verstand die österreichische Regierung schon nach wenigen Jahren

---

[1]) Tadeusz Korzon, Wewnetrzne dzieje Polski za Stanislawa Augusta, Warszawa 1897 (in 6 Bänden.)

[2]) Baldaccis Memorial (Wiener Archiv), Studnicki, Biblioteka Warszawska 1903 B. III. S. 2. Dieses Memorial schrieb Baldacci im Auftrag der Nationalkanzlei über die Verhältnisse in Galizien im Jahre 1799 auf Grund persönlicher lokaler Forschungen und des ganzen Materials, das er von der österreichischen Bureaukratie und im Lande selbst erhalten konnte. Baldacci besass eine für seine Zeit grosse kameralistische Bildung und deshalb sind seine Bemerkungen, die wir noch öfters zitieren werden, für uns von grosser Bedeutung.

aus dem von Kriegen heimgesuchten Lande um ein Drittel mehr Steuern zu ziehen, als die in ihrer Existenz bedrohte Republik. Es gab überhaupt keinen Staat, der trotz seiner ausgedehnten Güter, so geringe Einnahmen gehabt hätte wie die polnische Republik. Ferner dürfen wir auch den Umstand nicht übersehen, dass die Wehrpflicht in Polen nicht auf den Bauern lastete; es gab keine Rekrutierung der Bauern, alle militärischen Verpflichtungen fielen bekanntlich ausschliesslich dem Adelsstande zu.

Die häufige Einwanderung von Bauern aus den Nachbarstaaten nach Polen dürfte dafür sprechen, dass die Lage der polnischen Bauern in ihrer Heimat keineswegs schlimmer war, als die Lage der ausländischen Bauern. Friedrich Georg Knapp erwähnt in seinem bekannten Werke über diese Auswanderungen u. a.: „Die königliche Hofkammer zu Köln an der Spree berichtet unterm 31. Juli 1708 an den König, dass Sr. Majestät eigenbehörige Untertanen aus dem Herzogtum Hinterpommern und aus der Neumark zum grossen Teil entweichen, Haus und Hof verlassen um sich in Polen festzusetzen, wo man ihnen allerhand Freiheiten und Vorteile gönnt, um das verödete Land wieder zu bevölkern. Damals also lag es so, dass die Domänenbauern des Königs, deren Grundherr der König selber war, in Polen eine günstigere Lage zu erwarten hatten.“ [1])

Für die Auswanderung österreichischer Bauern nach Polen finden sich gleichfalls in der Literatur zahlreiche Beweise. In besonders ausgedehntem Masse fand dieselbe naturgemäss statt aus den Grenzländern Schlesien und Mähren. Um diese Bewegung einzuschränken, erliess die Regierung eine ganze Reihe von Verordnungen, die bis in das Jahr 1592 zurückreichen.

Grünberg [2]) sagt darüber: „Daneben waren die in den verschiedenen Emigrationspatenten ausgesprochenen Strafandrohungen aufrecht erhalten. Das alles hilft aber namentlich in Schlesien und Mähren, die an Polen und Ungarn grenzen, nicht viel oder gar nicht, was schon die steten Wiederholungen der

[1]) Friedrich Georg Knapp, „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in Preussen“ Band II Seite 3. Dasselbe von Privatuntertanen auf S. 116.

[2]) Grünberg, Die Bauernbefreiung. B. II S. 11, 12 und B. I S. 2.

Auswanderungsverbote allein beweisen . . . . Die Lösung wird in Auslieferungskartellen und Reziprozitätszusicherungen dem Auslande gegenüber (Sachsen, Lausitz, Brandenburg, Polen) gefunden . . . . Die Reziprozität scheint auch von diesen Ländern mit Ausnahme Polens wirklich gewährt worden zu sein, was sich sehr leicht dadurch erklärt, dass wohl schlesische Untertanen in grossen Massen nach Polen flüchteten, nicht aber umgekehrt. . . . . Die Sache steht demnach so, dass die Untertanen in Polen eine bessere Lage zu erwarten hatten, als in ihrer Heimat, und dass infolgedessen die Entvölkerung der böhmischen Erbländer drohte — und nur durch fortwährende Verbote und strengste Bestrafung der Auswanderung hintangehalten zu werden vermochte."

Dasselbe konstatiert der russische Historiker Siemienskij[1]) in seiner Geschichte der Bauern aus der Zeit der Regierung Katharinas II. Er sagt: „Klagen über die Flucht höriger Bauern nach Polen finden wir in den „Instruktionen des Adels" aller der Grenze mehr oder minder nahegelegenen Orte, und besonders in den damaligen Gouvernements Nowogrod und Smolensk. . . . Nach den Berichten des Adels entflohen nach Polen aus dem Gouvernement Smolensk allein über 50 Tausend Bauern". Der erwähnte Historiker erklärt diese massenhafte Auswanderung durch die viel günstigere Lage der Bauern in Polen als in Russland[2]). Dasselbe wies der damalige Gouverneur von Nowogrod, Panin, der spätere Gesandte in Warschau, nach. Seiner Meinung nach war die Ursache der Flucht der Bauern nach Polen die Ausbeutung seitens der Grundherren, die hohen Abgaben und schweren Frohnden, der Verkauf der Bauern an andere Herrenhöfe zur Rekrutierung. Infolge der Klagen, welche in den Kreisen der Grundherren über die Flucht der Bauern laut wurden, suchte die russische Regierung die Flüchtlinge durch Veröffentlichung eines entsprechenden Manifestes zurückzurufen; bald nach diesem folgte eine Entsendung von Truppenabteilen nach Polen und Litthauen, welche die russischen Flüchtlinge zurückbrachten[3]).

---

[1]) Siemienskij, Istoria krestian w Carstwowanie Ekateriny II. S. 332,3 38.
[2]) Idem, S. 332.
[3]) Solowjew, Istoria Rossii. B. XXV S. 284, 285.

Das sind alles Tatsachen, die hinreichend beweisen, dass die Lage der Bauern in Polen zur Zeit seines Verfalls und kurz vor dem Untergang keine schlimmere sein konnte als in den Grenzländern, denn anders wäre die Emigration, zu der die interessierten Staaten in verschiedenster Weise sich hineinmischten, nicht zu erklären. Wenn wir sogar annehmen wollen, dass die fremden Einwanderer infolge ihrer grösseren Tüchtigkeit in Feldarbeiten günstigere Bedingungen erhielten, so lässt sich doch auf Grund dieses Umstandes allein eine so ausgedehnte Emigration schwerlich erklären, destomehr, als zur selben Zeit keine polnischen Bauern nach dem Auslande emigrierten.

Wenn wir durch die oben angeführten Beispiele beweisen wollten, dass die Lage der Bauern in Polen nicht schlimmer war als in den Nachbarländern, so wollten wir damit durchaus nicht behaupten, dass dieselbe nichts zu wünschen übrig liess. Das ganze Land stand vielmehr auf einer sehr niedrigen ökonomischen Stufe, und die Untertanschaft wurde mit dem Anwachsen der Bevölkerung immer drückender, besonders im Gebiete des heutigen Königreichs Polen, dem dichter bevölkerten Teile.

Polen bietet im XVIII. Jahrhundert ein typisches Bild der Grundherrschaft und der Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Lande. Im Laufe der vorausgegangenen Jahrhunderte führte eine stufenweise sich steigernde Evolution dazu, die Bauern immer mehr und mehr in ihren Rechten und ihrem Besitztum zu beschränken, ja sie schliesslich zu Landarbeitern herabzudrücken, die durch Nutzung der ihnen zugemessenen Grundstücke entlohnt wurden. Die ökonomische ratio existendi der bäuerlichen Wirtschaft lag also damals nicht mehr in dieser Wirtschaft selbst, sondern in dem Herrengut, dem die bäuerliche Wirtschaft nur mehr als Quelle der Arbeitskraft diente. Diese Stellung der Bauern in Polen im XVIII. Jahrhundert äussern ihre damaligen Existenzbedingungen. Die Grundstücke der abhängigen Landwirte, die in den früheren Jahrhunderten nicht selten die Grösse einiger Wlok[1]) erreichten, wurden durch sogenannte Messungen (pomiary) in einzelne Typen zerlegt und schrumpften auf das Minimum, „das zum Unterhalt des Inventars, welches zu den Spanndiensten

[1]) 1 Wlok = 1 Hufe = 16,77 ha.

notwendig war, und zur Ernährung des für die Handdienste unentbehrlichen Menschenmaterials ausreichte“[1]).

Ansiedelungen von 2 Wlok, die in früheren Zeiten die häufigsten waren, erhielten sich in grösserer Zahl nur in Litthauen, in Kleinreussen, und hie und da auch in Masovien. In dem grösseren Teile Polens (Kleinpolen, Grosspolen, und im überwiegenden Teile Masoviens) treten neben Ansiedlungen von 1 Wlok solche von einer halben Wlok (18—24 Morgen umfassend [2]), von $^1/_4$ Wlok (9—12 Morgen) und am häufigsten Ansiedlungen von „Gärtnern“, (kaum 4—6 Morgen gross) auf. Diese Gärtner leisteten Handdienste, denn ihr kleines Grundstück erlaubte nicht das Halten entsprechenden Inventars, ausserdem war auf dem vergrösserten Territorium der Vorwerkfelder grösserer Bedarf an Hand — als an Spanndiensten.[3])

Wir sind in der Lage, eine Tabelle über die Grösse der Höfe und Dienstpflichten der Bauern im Gute Konskowolskie des Prinzen Cartoryski beizufügen. Obwohl die Verhältnisse in den Magnatengütern überhaupt viel günstiger waren, als in denen des durchschnittlichen Adels, ersehen wir doch aus der Tabelle, dass die Ansiedlungen von einer und mehr als einer Hufe, die in den Jahren 1772 und 74 in diesem Gute noch vorhanden waren, im Jahre 1790 schon vollständig verschwunden sind. Hier finden wir aber auch keine Gärtneransiedelungen, von welchen wir oben gesprochen haben. Auch darin zeigt sich die bessere Lage der Bauern in den Magnatengütern. Die Frohnden der untertänigen Bauern, die anfangs eine Art öffentlicher Lasten bildeten, wurden allmählich so hoch, dass sie dem Ertrage des bäuerlichen Grundstückes fast gleichkamen.

Im XVI. Jahrhundert waren die Dienstpflichten nicht grösser als ein Tag Spanndienste in der Woche pro Wlok, im XVIII. Jahrhundert stiegen sie in Kleinpolen, Grosspolen und Masovien auf 5—6 Tage Spanndienste pro Wlok, oft betrugen sie drei Tage Spann- und drei Handdienste; die Gärtner hatten drei Tage

---

[1]) Dr. Stanislaw Grabski, Rozwoj idei spolecznych S. 126.

[2]) 1 Morgen = 0,56 ha.

[3]) Stanislaw Grabski, Rozwoj Kwestyi agrarnej, Przegl. Prawa i Adm. 1904 S. 942.

Dorf	Jahr	Umfang des Dorfes in Hufen resp. in Wlok und Morgen	Zahl der Wirtschaften und zw. von Grösse: Gesamte Zahl der Wirtschaften	weniger als 1/4 Wlok	von 1/4 bis 1/2 Hufe	1/2—1 Hufe	von 1 Hufe	mehr als 1 Hufe	Bemerkungen über die Grösse der Wirtschaften	Das Inventar: Pferde	Ochsen	Kühe	Schweine	Schafe	Zahl der Frohndiensttag. in der Woche: Spanndienste	Handdienste	Bemerkungen über die Frohndienste	Zinspflicht und zwar: poln. Gulden	Groschen	Bemerkungen über die Zinspflichten
Stara Wieś	1772	27 3/4	44	—	2	37	4	1		4	25	?	?	?	31	16	2 Spanndiensttage von 1 Hufe	465	24	5 poln. Gulden 21 Groschen von 1/2 Hufe, doppeltes von der Wüstung von welcher keine Frohnden zu leisten sind; 1 Gulden Wachgeld.
	1774	27 3/4	45	—	6	33	5	1		13	20	108	?	?	15	35	1 Tag der Spanndienst oder 1 1/2 der Handdienst von 1/2 Hufe	425	15.5	
	1779	17	31	—	—	31	—	—		3	42	57	25	39	26	56	2 Spanndienst- oder 4 Handdiensttage von 1/2 Hufe	273	10	9 Gulden von 1 Wirtschaft.
	1790	17 Wlok u. 10 M.	31	—	—	31	—	—	je 16 Morgen u. über 200 Ruthen	2	45	56	23	22	26	26	2 Spann- oder Handdiensttage v. 1/2 Hufe	246	—	6 1/2 Gulden von 1 Wirtschaft u. 1 Gulden Wachgeld.
Skowieszyn	1772	23 1/2	43	—	—	40	3	—		6	62	?	?	?	61 1/2	5	2 Spanndiensttage von 1 Hufe	332	15	5 Gulden 21 Groschen von 1/2 Hufe, doppeltes von der Wüstung von welcher keine Frohnden zu leisten sind. 1 Gulden Wachgeld.
	1774	23 1/2	44	—	—	43	1	—		2	75	200	?	?	28	20	1 1/2 Spann- resp. Handdiensttage v. 1/2 Hufe	321	21	
	1779	25	48	—	—	48	—	—		2	86	147	43	3	38 1/2	50	1 1/2 Spanndiensttage u. 3 Handdiensttage von 1/2 Hufe	288	—	
	1790	25 u. 10 M.	47	—	—	47	—	—		8	78	129	54	3	43 1/2	20	1 1/2 Spann- resp. Handdiensttage v. 1/2 Hufe	289	21	5 Gulden 21 1/2 Groschen von 1/2 Hufe: 1 Gulden Wachgeld.

Gesamtziffer für Verwaltungsbezirk Latowickie. Besitztum des Prinzen Czartoryski.

Bezirk (Starostwo) Latowickie																				
	1772	226 5/24								262	605				204 1/2	38		3759	13 1/2	
	1778	228 1/24								216	628				244 3/4	78 3/4		3889	24	
	1789	227 11/12								283	721				283 1/2	94 1/4		3337	02	
	1790	169 3/4								195	549				302 4/6	64 1/6		2169	13	

Handdienste pro Woche zu leisten, zur Erntezeit mehr.[1]) Auf diese Weise gingen die Frohnden weit über das Mass freier Zeit, das dem Landwirte übrig bleiben konnte nach Beendigung seiner eigenen wirtschaftlichen Arbeit, und die Grossbauern wurden sogar genötigt zur Ableistung der Frohnden Knechte zu halten. Die Gärtner wurden schon zu regelrechten, mit Naturalien entlohnten, Vorwerksarbeiten zugezogen.

Das Anwachsen der Vorwerke auf Kosten der fast vollständig verschwindenden Eigenwirtschaften der Bauern steht im Zusammenhang mit der ungemein schwachen Entwickelung der Städte in Polen. Die Städte sind von grosser Bedeutung als Absatzmärkte für die landwirtschaftlichen Produkte. Wo sie fehlen, ist die Landwirtschaft in der Hauptsache auf den Export angewiesen. Zum Export eignet sich aber vor allem Getreide. So wirkt der Mangel an Städten bestimmend auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion; er begünstigt den Anbau von Getreide, unterbindet aber den Gartenbau.

Freilich war die Zahl der Städte in Polen eine verhältnismässig grosse[2]); dies steht aber durchaus nicht in Widerspruch zu unserer obigen Behauptung von der ungemein schwachen Entwicklung der Städte in Polen.

Baldacci weist in seinem „Memorial" bei Besprechung der Städte und des Städtewesens in Galizien darauf hin, dass man mit gleichem Recht behaupten könnte, Galizien habe einerseits zu wenig, andererseits zu viel Städte, je nachdem man ihre Eigenschaften oder ihre Zahl berücksichtigt.[3])

Die Grundherren hatten nämlich ein grosses Interesse daran, ihre Besitzungen zu Städten zu erheben, denn dies bot ihnen verschiedene, besonders ökonomische, Vorteile. So wurden von den Grundherren viele Städte künstlich geschaffen, denen jede Existenzmöglichkeit und jede Grundlage zur weiteren Entwicklung fehlte. Dazu kam noch, dass der Zufluss der Bevölkerung aus dem Lande im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts aus

---

[1]) Wladyslaw Grabski, Hist. Tow. Rolniczego, Bd. 1 Seite 2.

[2]) Westgalizien zählte 128 Städte und 10 Märkte. (Fläche nach Baldacci = 866 Kw. Meilen die Bevölkerung 1 286 221).

[3]) Studnicki: „Mem. Baldacci ego. Bibl. Warsz. 1903 B. III Seite 11.

verschiedenen äusseren Ursachen immermehr abnahm. So wies die Bodenkultur Polens zur Zeit der Teilung viele Rückständigkeiten auf. Zu diesen gehörte die ungenügend entwickelte Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land. „Nur in Lublin, Sandomierz und Krakau, sagt Baldacci, beschäftigten sich die Bürger mit dem, womit sie sich beschäftigen sollten."[1])

Nach Tokarz besass Warschau im Jahre 1810 kaum 77,727 Einwohner, die Mehrzahl der Städte hatten vollständig dörflichen Charakter. Die Einwohner beschäftigten sich mit Ackerbau, es gab nur eine verschwindende Zahl von Handwerkern und Kaufleuten.[2])

Eine Begleiterscheinung der Frohndienste der Bauern war ein in sich abgeschlossenes System des Ackerbaus — die Dreifelderwirtschaft.[3]) Dieses System entsprach am besten den allgemeinen Grundlagen der damaligen landwirtschaftlichen Produktion. In früheren Jahrhunderten war das Getreide das einzige Produkt, für das man Käufer fand. Dieses allein war Gegenstand des damaligen Handels und musste daher auch zum Mittelpunkt der ganzen damaligen Produktion werden. Für die Produktion von Wintergetreide war bei der damaligen noch niedrigen Kulturstufe teilweises Brachliegen des Bodens unbedingt nötig.[4]) Das einfachste System der Getreidewirtschaft war damals die Zweifelderwirtschaft, bei welcher man ein Jahr bestellt, das andere Jahr erntet und dieses System wurde in den wenigen bäuerlichen Ansiedelungen angewendet, welche Ueberfluss an Weiden hatten.[5]) Von diesem abgesehen, mussten die Bauern wie die Grundherrschaften ein drittes Feld haben für Viehfutter resp. Hafer, Gerste, Erbsen, sowie Weiden für die Zeit, in welcher das Brachland gepflügt wurde, und in welcher noch keine Stoppeln vorhanden waren. Die Dreifelderwirtschaft schloss die gesamte landwirtschaftliche Bodenkultur in ein einheitliches System; sie umfasste sowohl die Grundstücke der Bauern als die der Herrenhöfe, die meist in Gemengelage zerstreut waren.

---

[1]) Studnicki, Mem. Baldacc. Bibl. War. 1903. 3. S. 11.

[2]) Dr. Waclaw Tokarz „Ksiestwo Warszawskie" Glos 1901 S. 752. Korzon innere Geschichte Polens B. 2 S. 375.

[3]) W. Grabski, Hist. Tow. Roln. B. I. S. 6.

[4]) Ibidem S. 6.

[5]) Ibidem S. 7.

Die früheren Landmessungen führten selten zu einer Abgrenzung der bäuerlichen Felder von den Gutsfeldern. Die Dreifelderwirtschaft fasste sowohl den Bauern und dem Gute gehörige Grundstücke in drei Felder zusammen. Auf dem Brachland düngten die Bauern ihre Winterteile und im Frühling säten sie Hirse, Flachs, Erbsen und Buchweizen; das Brachland des Gutes gab im Frühling die gemeinsame Weide für das Vieh ab. Nach den Frühlingssaaten düngten sie es mit dem Gutsdünger, um Weizen zu bauen, doch reichte er nur für 1/10 etwa des Brachlandes aus, das übrige Land pflügte man, ohne es zu düngen und säte Roggen; das Vieh weidete auf jenem Frühlingsfeld des Gutes, soweit es nicht mit Hafer besät war, den man gewöhnlich auf den schlechtesten und entferntesten Feldern baute. So verband die Dreifelderwirtschaft alles zu einem wirtschaftlichen Ganzen: die intensiveren Bauernwirtschaften mit wechselloser Fruchtfolge und fast ganz gedüngtem Brachland, die weniger intensiven Gutswirtschaften auf den nächsten Feldern mit Weizenbau auf gedüngtem Brachland und Haferbau und die extensiven Vorwerkwirtschaften auf den entfernteren Feldern mit Anbau von Roggen ohne Düngung und Hafer unter Liegenlassen einer Hälfte der Felder als Brachland und Weide. Dieses System war für das Gut leicht durchführbar, denn es verlangte wenig Aufwendungen; für die Bauern aber war es sehr bequem. Es schloss die ganze damalige Art der Wirtschaft in ein Schema, das den Flurzwang als notwendige Folge mit sich brachte.[1])

Diese wirtschaftliche Verfassung im damaligen Polen machte den Bauer zum einzigen Werkzeug der landwirtschaftlichen Produktion. Man begriff nicht, dass auf den Vorwerkgrundstücken eine andere Wirtschaft möglich sein konnte als mit Hilfe unfreier Bauern. Der Gutsherr besass das Wohnhaus, Scheunen und Speicher, Stallungen für Pferde zur Ausfahrt und einige Kühe, die ihm und seinem Hausgesinde den persönlichen Bedarf lieferten. Das ganze Arbeitsinventar, alles Werkzeug und die ganze zur Bestellung der bäuerlichen Felder, als auch derer, die dem Gute gehörten, besassen die bäuerlichen Höfe.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Evolutions- und Pro-

1) Ibidem S. 7.

duktionsprozesse Polens im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, nämlich einerseits Vergrösserung des Ackerlandes durch Bewirtschaftung der ausgerodeten Waldstellen (deren Bauholz nach Danzig geflösst worden war), wobei das Rodland zum Gutsacker geschlagen wurde, und anderseits die Förderung der Intensität in der Wirtschaft durch Verbreitung des Weizenbaues, forderten eine Vermehrung der Arbeitskräfte. Die Gutsherren sahen sich gezwungen neue Bauernstellen zu schaffen — und die wachsende Bevölkerung fand sonach eine Unterkunft.

In dem Masse aber, in welchem der Fortschritt in der Landwirtschaft sich immer mehr entwickelte und die Bevölkerung an Zahl zunahm, musste die wirtschaftliche Lage der Bauern sich schwieriger gestalten. Die Grundherren schufen, wie gesagt, neue Bauernstellen, weil sie mehr Arbeiter brauchten. Diese neuen Bauernstellen entstanden aber zum grösseren Teil auf Kosten des schon bestehenden bäuerlichen Landes, zum kleineren nur auf neuem Rodland. Die Bauern selbst sahen sich genötigt, mit der wachsenden Bevölkerung ihre Ansiedelungen durch Teilung der Aecker systematisch zu verkleinern, um neue Bauernstellen für die neu entstehenden Familien zu schaffen. Dann wurden gewöhnlich die Messungen (pomiary) seitens des Grundherrn vorgenommen, und stets zum Schaden der Bauernhöfe. Die Gutsherren nutzten die Gelegenheit aus, um ohne Verkleinerung des Gutslandes die Zahl der Arbeitskräfte zu erhöhen. Wenn früher Ansiedelungen von einer Wlok 3 Tage Spanndienste für die Woche geleistet hatten, so lastete nunmehr auf der neuen Ansiedelung von einer halben Wlok zuweilen dieselbe Verpflichtung. Um einer Verkleinerung seines Grundstückes zu entgehen, übernahm der Bauer immer grössere Dienstpflichten. Diese Lasten wurden etwas durch weitgehende Nutzung der gemeinsamen Weide und des Waldes gemildert. Auf der gemeinsamen Weide hatte das Gut kaum einige Stück Vieh und Füllen, während die Bauern zahlreiche Herden hielten, die eine Menge Dünger abgaben [1]). So lässt sich wohl die in der Literatur erwähnte höhere wirtschaftliche Stufe der bäuerlichen Grundstücke erklären.

[1]) Ibidem S. 9.

§ 3.

Die Abhängigkeit der Bauern von den Grundherren in rechtlicher Beziehung. Die Arten der bäuerlichen Abhängigkeit.

In rechtlicher Beziehung war der Bauer vollständig abhängig von seinem Herrn. Ohne seine Erlaubnis konnte er keinen rechtlichen Schritt unternehmen. Diese Beschränkung reichte soweit hin, dass der Bauer weder sein Dorf verlassen, noch sich zu verheiraten das Recht hatte. Der absoluten Gewalt hielt zwar ein gewisses tatsächliches Gegengewicht die Tatsache, dass die Bauern das unentbehrliche Arbeitsinventar waren, auf dem sich der ganze Reichtum des Herrn stützte; formellen Schutz aber genossen die Bauern nicht. Die Entstehung einer Gesetzgebung, die den Bauern in völlige Abhängigkeit von seinem Herrn brachte, begünstigte der Umstand, dass infolge mangelnder Ausbildung der übrigen sozialen Stände die ganze Gesetzgebung in den Händen des Adels ruhte. Andrerseits aber gestattete diese Schwäche des staatlichen Faktors dem Adel nicht, die ihm zukommenden Rechte in ihrem ganzen Umfange auszunützen. Graf Pergen, der erste Gouverneur von Galizien, schreibt in seinem Memorial vom Jahre 1773: „der Bauer war dem Grundherrn einerseits unentbehrlich, andrerseits war ihm die Landflucht ebenso leicht als es jenem schwer war, den jeweiligen Ausfall zu ergänzen. Die Bauern gehen aus Galizien zuerst nach der Moldau, nach Podolien, Wolynien und der Ukraine, wo sie grosse und fruchtbare Felder erhalten und weniger Frohndienste zu leisten haben. Sie drohen immer mit Landflucht, wenn der Gutsherr oder sein Verwalter nicht in ihre Forderungen einwilligen, oder mehr von ihnen verlangen wollen als sie zu leisten gewohnt waren.[1])

Bei der Betrachtung der Bauernverhältnisse in Polen im XVIII. Jahrhundert darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass nicht alle Bauern Untertanen von Privateigentümern waren. Auf 6,360.000 Bauern entfielen im Jahre 1791 an Untertanen von Privatgütern ungefähr 3,5 Millionen, den Rest bildeten die Bauern:

---

[1]) Pergenscher Bericht. Manuskript im Lemberger Statthaltereiarchiv (Studnicki, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1903. B. 10 S. 673). T. Korzon, Wewnetrzne dzieje Polski. B. II 5, 17.

der Krongüter 48.000
der Tischgüter 19.000
der Kirchengüter . . . . . 921.300 [1])

ferner jene Klassen von Bauern, die in gewissem Grade frei waren, nämlich:

1. Die sogenannten Holendry, meistens Deutsche, welche die Grundherren zu verschiedenen Zeiten kommen liessen, und welche sie mit Privilegien ausstatteten; man kann ihre Zahl auf ungefähr 10,000 schätzen.
2. Die sogenannten „Budency" und „Budnicy" (Hüttenleute), die aus Masovien stammten und besonders in Polesie, wo grosse Waldungen waren, sich mit der Ausbeutung von Pech, Teer, Pottasche und Erz auf Grund freiwilliger mit den Gutsherrn geschlossener Verträge beschäftigten. Ihre Zahl ist unbekannt.
3. Emphyteuten, Kolonisten, Bauern, die nicht an die Scholle gebunden waren, wie die Gutsknechte. Ihre Zahl ist ebenfalls nicht genau bestimmt; sie betrug ungefähr 1,820.000. Die Dienstpflichten der Bauern auf den Kron- und Kirchengütern waren leichter, wie Korzon und andere feststellen.[2])

§ 4.

Die Reaktion gegen die Frohndienstwirtschaft. Die Tätigkeit des vierjährigen Landtags. Die Reformbestrebungen der Konstitution vom 3. Mai. Das Universal Kosciuszkos und dessen Vereitelung durch die 3. Teilung Polens.

In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erfolgte in der Gesellschaft eine Reaktion gegen die Allmacht des Frohndienstsystems, das übrigens an der Westgrenze allmählich zu scheitern begann. Die Vorwerke führten eigenes Wirtschaftsinventar, auf dem Lande begann eine Bevölkerung ohne Grund und Boden sich herauszubilden und in derselben Zeit wurde die Bauernfrage brennend.

Auf der einen Seite sah die sinkende Republik in der Hebung des Bauernstandes eine mögliche Rettung der staatlichen Existenz, die eine Stärkung der nationalen Kraft erforderte, auf der andern Seite suchten die leitenden Mächte in den erworbenen Provinzen

[1]) Krongüter sind die dem Staat gehörige, Tischgüter sind die dem König gehörige.

[2]) Korzon Bd. I S. 347.

einen Halt im Bauernstande zu finden, um ihrer Herrschaft und ihrem Besitzrecht an diesen neuen Landesteilen eine sichere Grundlage zu verschaffen.

Das Ende des XVIII. Jahrhunderts wird durch eine für jene Zeit bedeutende wirtschaftliche Literatur charakterisiert. Die Teilung des polnischen Reiches vom Jahre 1772, welche die innere Machtlosigkeit des Reiches blosstellte, vermochte die Gesellschaft insoweit aufzurütteln, als man wenigstens über den Zustand der Republik nachzudenken begann. Immer mehr steigerte sich dann auch die Erkenntnis der Notwendigkeit weitgehender Reformen, vor allem einer Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im freiheitlicheren, wirtschaftlich selbständigeren Sinne. Die Katastrophe von 1772 vermochte jene gebildeteren Elemente, welche ihr Augenmerk auf eine gründliche Reform der Republik in sozialpolitischer Hinsicht richteten, zum einheitlichen Vorgehen zusammenzuscharen. Im Jahre 1778 war man über die Notwendigkeit dieser Reform so sehr im Klaren, dass Andrzej Zamoyski dem Landtage ein diesbezügliches Projekt vorlegte, nach welchem die Frohndienste durch Erbpachtbesitz ersetzt werden sollten. Leider wurde dieses Projekt von dem Landtage abgewiesen, denn der Adel war zu einer so weitgehenden Reform nicht gegenügend vorbereitet. Die Stimmung des Adels gegen die Reform bäuerlicher Verhältnisse änderte sich erst während der Verhandlungen des „vierjährigen Landtags" vom Jahre 1788, bei dem die Bauernfrage immer auf der Tagesordnung stand. Endlich erklärte die Konstitution vom 3. Mai 1791, dass die Regierung der Republik die Bauern in ihren rechtlichen Schutz nehmen und den neuen freiwilligen Verträgen zwischen den Bauern und Gutsherren verpflichtende Kraft verleihen wolle, inwiefern die genannten Verträge die Bauern zur Befreiung führen. Sie verkündete weiter die Freiheit neuer Ankömmlinge und aller derer, „welche die Heimat verlassen hatten, nun aber zurückkehren wollen." Wenn jedoch die Konstitution, die so mächtig auftretenden und in der wirtschaftlichen und politischen Literatur noch viel weiter gehenden Reformbestrebungen[1]) nur in geringen

[1]) Eine genaue Uebersicht über die Literatur und die geistigen Strömungen dieser Zeit gibt Stanislaw Grabski in seinem Werke: „Rozwoj idei spoleczno gospodarczych w Polsce." Krakau 1903. (Die Entwickelung der sozial-wirtschaftlichen Ideen in Polen).

Masse verwirklichte, erklärt es sich dadurch, dass das Bestreben, die Republik aus dem traurigen Zustand der Machtlosigkeit emporzuheben, so gross war, dass man sich auch mit teilweisen Reformen zufrieden liess. Man suchte vor allem die gegensätzlichen Meinungen auszugleichen, um möglichst geschlossen den noch immer zahlreichen, Dank der Unterstützung seitens der russischen Gesandtschaft, mächtigen Gegnern der Reform, entgegenzutreten und auch sie zur Annahme der neuen wirtschaftlichen und politischen Prinzipien zu bewegen. Immerhin bedeuteten diese Bestrebungen einen grossen Fortschritt in der Bauernfrage schon allein durch die Bresche, die man in die Institution der Untertanschaft legte, zunächst durch die Verkündung des Prinzips, dass der Bauer unter dem Schutze der staatlichen Rechtsordnung stehe, weiter durch die Aufhebung der absoluten Herrschaft des Herrn über seine Untertanen und endlich dadurch, dass man dem Vertragsverhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern das Wort redete. Schon früher, nämlich im Jahre 1768 war eine gewisse Besserung in der Lage der Bauern eingetreten, als der Landtag besonders durch den Eifer des Königs Stanislaus Augustus das ius vitae et necis des Grundherrn aufgehoben hatte. Im Jahre 1776 bestimmte das Gesetz ferner, dass der Bauer, der eigenmächtig die Scholle verlassen, nur gerichtlich vom Grundherrn verfolgt werden könne.[1])

Nicht ohne Bedeutung war der in den Assessor- und Referendargerichten vom Könige eingesetzte „Patron der armen Leute", der unentgeltlich ihre Sache vertrat. Von dieser Einrichtung machten die Kronbauern besonders oft Gebrauch.[2]) Am Ende des XVII. Jahrhunderts erwähnen zahlreiche Monographien, dass auf vielen Gütern der Magnaten die Frohndienste durch Zinsabgaben ersetzt werden. So zum Beispiel auf den Gütern des Andrzej Zamoyski in Biezun (1760), des Paul Brzostowski in Pawlowo (1769), des Stanislaw Poniatowski in Korzun, des Chreptowicz in Szczorsy und Wiszniewo, der Prinzessin Anna Jablonowska in Siemiatycze (1768), des Szczeesny Potocki; andere hoben die Frohndienste teilweise, viele gänzlich auf.[3]) Auf den Krongütern

[1]) Korzon: „Wewnestrzne dzieje Polski za Stanislawa Augusta" B. I. S. 360.
[2]) Idem B. III 123.
[3]) Seweryn Uruski. „Sprawa woscianska". W. Grabski, B. I S. 5.

wurden am 26. April 1792 die Frohnden auf 8 Tage Fussdienst und 4 Tage Spanndienst von einer Hufe (Wloka) herabgesetzt, ausserdem wurde ein ewiges Anrecht der Bauern auf ihre Grundstücke anerkannt, sofern diese nicht kleiner waren als 1/4 Wlok.[1])

Dem Beispiele der Krongüter folgten einige Gutsherren, wie Stanislaw Malachowski und andere. Das waren jedoch Reformen einzelner gebildeterer Persönlichkeiten, die Verständnis besassen für die Motive der zeitgenössischen Literatur, welche auf das Bedürfnis einer gründlichen Reform der Bauernverhältnisse hinwies. Der Gesamtheit des Adels blieben sie jedoch unverständlich.

Erst im Jahre 1794 tauchte ein allgemeiner Reformplan betreffend die Veränderung der bäuerlichen Verhältnisse zum Zwecke der Rettung der staatlichen Existenz Polens auf. Nämlich das bekannte Universal des Generalissimus Kosciuszko vom 7. Mai.

In diesem Universal wird die Schollenpflichtigkeit — das Gebundensein des Bauern an den Grund und Boden — aufgehoben, die Frohnden um 1/3 vermindert, der bäuerliche Besitz unter staatlichen Schutz gestellt, so dass die Grundherren nicht mehr eigenmächtig die Bauern von Hof und Haus vertreiben konnten.[2])

Wir sehen also, dass am Ausgang des XVIII. Jahrhunderts die Lage der Bauern sich zu bessern anfing, und von dieser Zeit an datiert die Erscheinung, dass der Gedanke der Hebung des Bauernstandes, um die nationale Kraft zu vergrössern, gleichsam mit der polnischen Staatsraison verknüpft wird. Als ein solcher tritt er in der ganzen späteren Geschichte Polens nach seiner Teilung auf. Die Bauernfrage wird von nun an eine politische Frage und sie kommt bei jedem bedeutenderen geschichtlichen Akt in Betracht, und zwar ebenso anerkannt von Seiten der

---

[1]) Wladyslaw Grabski Historya towarzystwa ron. B. I S. 5.

[2]) Ibidem S. 6. Dieses Manifest war leider von sehr kurzer Lebensdauer. Die Unterdrückung des Aufstandes Kosciuszkos und die unmittelbar darauf folgende endgiltige Auflösung des polnischen Reiches durch die dritte Teilung vom Jahre 1795, hatte die Vereitelung dieser Reformbestrebungen zu Folge. Aehnliche Reformen wurden erst im Jahre 1846 von der Russischen Regierung wieder aufgenommen.

Polen, wie von den Regierungen der Staaten, welche Polen aufgeteilt hatten. Letztere suchen die Bauern für sich zu gewinnen, um sich, wie schon oben erwähnt, auf sie stützen zu können. Dafür finden sich zahlreiche historische Belege. Die Schriften des ersten Gonverneurs von Galizien, des Grafen Pergen,[1]) und besonders Baldaccis[2]) über Westgalizien zeigen deutlich, wie die österreichische Regierung bemüht ist, den politisch weniger entwickelten, sozial zurückgesetzten Bauernstand zu gewinnen, um an ihm einen Rückhalt gegen die anderen Gesellschaftsklassen Polens zu finden. Dasselbe Bestreben zeigt sich in der russischen Politik, wie wir es im weiteren Verlauf der Arbeit ausführen werden, besonders in der Zeit der Grundentlastung vom Jahre 1864.

§ 5.

Die Bauernverhältnisse in den polnischen Teilen Oesterreichs, Robotpatent Josefs II. Die bäuerlichen Verhältnisse in den polnischen Teilen Preussens.

Nach der Teilung Polens änderten sich die Verhältnisse nur wenig.

In dem Teile Polens, welcher unter die Herrschaft Oesterreichs kam, wurde das „Robotpatent" vom Jahre 1775 eingeführt, welches die Dienstpflichten feststellte und verordnete, dass die einmal festgesetzten Frohnden nicht willkürlich erhöht werden dürften, wenn sie auch die Maximalnorm nicht erreichten.[3]) Josef II., hob im Jahre 1782 die Leibeigenschaft auf. Der Bauer hatte von nun an das Recht der Freizügigkeit, doch musste er für einen Ersatzmann Sorge tragen. Weiter wurde den Bauern gerichtlicher Schutz gewährt, und im Jahre 1796 verbot eine Verfügung des Landespräsidiums von Galizien vom 17. Januar den Gutsherrn das sogenannte „Legen" der Bauern — das willkürliche Einziehen der bäuerlichen Grundstücke[4]). Nach jahrelanger Beratung wurden weitere Reformabsichten aufgegeben. Im Jahre 1798 erschien ein „Ablösungsgesetz", welches lautete, dass

[1]) Pergenscher Bericht.

[2]) Das Memorial Baldaccis.

[3]) v. Mises „Die Entwickelung der Gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Galizien". S. 39, 40.

[4]) Idem 19, 45, 46.

die Regierung nicht gewillt sei, die bestehende Ordnung der Dinge zu ändern.[1])

Die Politik Preussens gegenüber den Bauern der neu erworbenen Provinzen ging dahin, alles im wesentlichen beim alten zu lassen und sie nur gegen die Willkür der Herren zu schützen. Persönliche Freiheit wurde den Bauern nicht gewährt, die Jurisdiktion der Grundbesitzer, die durch die Konstitution Polens vom Jahre 1791 aufgehoben worden war, wurde wieder eingeführt, doch wurden Justiziare ernannt, die alle nichtigeren Urteile der Gutsherren zu prüfen hatten, und bei denen die Bauern ihre Beschwerden vorbringen konnten.

§ 6.

Die Gründung des Grossherzogtums Warschau. Die bäuerliche Gesetzgebung im Grossherzogtum Warschau. Die ungenaue Fassung des Dekrets von 1807 und seine Interpretation. Die Wirkung des code-Napoleon auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse. Die Steuern. Die Reformversuche.

Ein Glied in der weiteren Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse Polens war die Gesetzgebung des neu entstandenen Grossherzogtums Warschau, welches von Napoleon begründet wurde. Zu dessen Bereich gehörten die Länder, die 1772 Preussen zugefallen waren mit Ausnahme von Ermeland und der Danziger Küste.

Im Jahre 1809 wurde ihm das Territorium einverleibt, das durch Oesterreich bei der dritten Teilung besetzt worden war — sowie der Bezirk Zamosc (erste Teilung). Das Grossherzogtum Warschau umfasste also ausser dem heutigen Königreich Polen das ganze heutige Grossherzogtum Posen und Krakau, das Land hinter Krakau bis Wieliczka und den Bezirk (wojewodztwo) Kulm mit der Stadt Thorn — ein Gebiet von ungefähr 3000 Quadratmeilen.

Das auf diese Weise aus polnischen Ländern gebildete Grossherzogtum Warschau erhielt französische Konstitution und französisches Recht. Als Grossherzog wurde Friedrich August, König von Sachsen ernannt, den schon der „grosse Landtag“ 1788 als Thronfolger anerkannt hatte. Die dem Grossherzogtum von Napoleon gegebene Verfassung vom 22. Juli 1807 stellte alle

[1]) Idem S. 88.

Bürger, also auch die bäuerlichen Untertanen in Bezug auf persönliche Freiheit, Eigentums- und Erbrecht, gleich. Artikel 4 der Konstitutionssatzung lautete: „L'ésclavage est aboli, tous les citoyens sont égaux devant la loi, l'état des personnes est sous la protection des tribunaux.“ Artikel 86 derselben Satzung fügt hinzu, dass sie ergänzt werden könne durch herzogliche Verfügungen[1]). Eine der ersten Handlungen der neuen Regierung, welche aus dem erwähnten Verfassungsartikel folgten, war die Ausdehnung des Artikels 48 der Konstitution durch das Dekret vom 21. Dezember. Dieses Dekret[2]) betonte ausdrücklich, dass

---

[1]) Dziennik praw Ksiestwa Warszawskiego. B. I, S. 2.

[2]) Das Dekret vom Jahre 1807. (Dziennik praw Ksiestwa Warszawskiego B. I. S. 10):

„Wir von Gottes Gnaden Friedrich August König von Sachsen, Grossherzog von Warschau etc.

Nachdem wir die Meinung unseres Staatsrates in der Absicht vernommen haben, die Konstitutionsverfassung Titel I, Artikel 48 zu erläutern und zu ergänzen, beschliessen wir und bestimmen was folgt:

Artikel I.

Jedem Landwirt, jedem Bauer und jedem von Lohnarbeit Lebenden, welcher kein ihm kraft freiwilligen Vertrags verliehenes Eigentumsrecht oder ein auf Jahre überlassenes Besitzrecht hat, steht es frei, aus dem Orte, wo er bisher gewohnt, auszuziehen und sich innerhalb des Grossherzogtums Warschau dort anzusiedeln, wo es ihm beliebt.

Artikel II.

Doch soll er davon seinen Gutsherrn vorher in Kenntnis setzen, welcher kein Recht hat, ihn zurückzuhalten. Ebenso muss er davon die von der Administrationsbehörde des Kreises bezeichnete Obrigkeit benachrichtigen. Diese soll der Regierung über Jeden innerhalb ihres Bezirks Ein- und Auswandernden Bericht erstatten.

Artikel III.

Den Landwirten, Bauern, den von Lohnarbeit Lebenden, welche am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes bleiben wollen, wird das Recht zugesichert, ein Jahr lang zu wohnen, wenn sie nur denselben Verpflichtungen nachkommen, die sie bisher zu erfüllen hatten. Der Gutsherr hat für diese Zeit kein Recht, den Auszug zu erzwingen oder irgend eine Art der Verpflichtungen über die Bestehenden hinaus zu erhöhen.

Artikel IV.

Auf jeden Antrag sollen dazu befugte Gerichtspersonen freiwillige Verträge, sei es über den Uebergang von Eigentum oder Besitz, nach den durch

den Bauern das Recht zustehe an einen anderen Ort überzusiedeln, unter der Bedingung, dass sie dem Gutsherrn das von ihm erhaltene Werkzeug und Inventar zurückgäben, und ihn von der Absicht, die Ansiedelung verlassen zu wollen, benachrichtigten. Der Gutsherr hatte nicht das Recht, den Bauer zurückzuhalten, und alle etwaigen Forderungen gegen den Bauer durfte er nur gerichtlich einklagen. Der Grundherr seinerseits hatte das Recht, Bauern auf seinem Boden teils durch Verkauf oder Verpachtung der Grundstücke anzusiedeln, oder sie als Tagelöhner anzustellen.

Kauf- und Pachtverträge über Grundstücke mussten schriftlich abgeschlossen werden. Die zu diesem Zwecke eingesetzten Notariatsbeamten hatten die Pflicht, das Interesse der Bauern bei dem Abschluss der Verträge zu wahren. Das Dekret bestimmte also die rechtliche Form, in welcher die Bauern von dem unmittelbar aus Artikel 4 der Verfassungsurkunde sich ergebenden Recht der Freizügigkeit und von dem Recht der Verträge mit dem Gutsherrn über die Aenderung der bis zu dieser Zeit ge-

---

die Parteien (die Bauern und die Grundherren) vereinbarten Bedingungen annehmen, sei es, dass die Verträge in denselben Dörfern, in welchen sie bis dahin sich aufhielten, geschlossen werden, sei es, das die Bauern Verträge mit fremden Gutsherren schliessen; die Gerichtsperson soll als amtlicher Zeuge mit der Verantwortung einer achtgebenden Person darüber gelten:

1. ob die Parteien zum Schliessen von freiwilligen Verträgen befugt sind,
2. ob der Vertrag wirklich ein freiwilliger ist, ob nicht etwa Irrtum, Zwang oder Täuchung vorliegt; diesbezügliche Bemerkungen sollen einzeln im Protokoll aufgenommen werden.

Artikel V.

Der Bauer, welcher das Dorf verlässt, in dem er bisher gewohnt hat, soll dem Grundherrn das gutsherrliche Eigentum, welches aus Inventar oder Korn besteht, zurückgeben. Von dieser Pflicht kann er nicht befreit werden, ausser im Falle, dass er dieses Eigentum nach dem 1. Oktober 1806, sei es durch eine Seuche oder sei es durch einen anderen Unglücksfall verlor. Alle anderen Ansprüche, die der Grundherr den Bauern gegenüber haben könnte, können im Bestreitungsfall nur auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend gemacht werden. In keinem Fall jedoch ist der Grundherr berechtigt, den Bauer eigenmächtig zurückzuhalten und sein Eigentum kann er auf gerichtlichem Wege in Anspruch nehmen. Die Publikation und Vervollständigung dieser Massregel, die als Gesetz angesehen werden soll, empfehlen Wir unseren Ministern, nach Massgabe ihrer Zuständigkeit.

(gez.) Friedrich August.

leisteten Dienstpflichten Gebrauch machen können. Die Verfassung gibt also dem Bauer persönliche Freiheit, sie löst jedoch nicht die Frage des Eigentumsrechts am Grund und Boden, der seit Jahrhunderten von den Bauern bewirtschaftet wurde. Eigentum am Boden im Sinne des code-Napoleon, der bürgerlichen Anschauungen entsprungen war, existierte in Polen nicht, daher war der code-Napoleon nicht geeignet die Bodenbesitzverhältnisse zwischen Adel und Bauern in Polen zu regulieren. Und doch fassen alle späteren Historiker die Gesetzgebung des Grossherzogtums Warschau in Bezug auf die Bauern als die vollständige Enteignung der Bauern hinsichtlich der besessenen Grundstücke auf und, was noch wichtiger ist, in diesem Sinne wurde das Dekret vom Dezember 1807 noch zur Zeit des Grossherzogtums Warschau interpretiert. Denn eine völlige Garantie, seine Ansiedelung weiter innezuhaben, wenn auch nach älterem Recht, hatte der Bauer auf Grund der neuen Gesetzgebung nur für die Dauer eines Jahres. Artikel III des Dekrets, welcher bestimmt, dass innerhalb eines Jahres der Grundherr weder zum Abzug zu zwingen, noch irgend eine Art der Dienstpflicht zu erhöhen das Recht habe, gibt dies schon dadurch zu verstehen, dass nach Ablauf des Jahres das Verbot keine Geltung mehr hat. Dr. St. Grabski kommt in seiner Abhandlung: „Grundriss der sozialwirtschaftlichen Ideen in Polen von der ersten Teilung bis zum Jahre 1831“ [1]) nach einer stilistisch-rechtlichen Analyse des Dezemberdekrets zu dem Schlusse, dass Artikel III des Dekrets sich nur auf die von Lohnarbeit lebenden Bauern bezieht, während Artikel I alle, also Bauern und Tagelöhner betrifft. Die jährliche Kündigung konnte also nicht für die bäuerlichen Landwirte gelten. Nach weiterer Durchführung der Analyse der Konstitution und des Dekrets behauptet Grabski, dass eine genaue juristische Analyse des Dezemberdekrets auf keinen Fall die Meinung zulassen könne, dass die bäuerlichen Grundstücke ausschliessliches Eigentum der Grundherren sein sollten.[2])

[1]) Dr. St. Grabski, Zarys idei spoleczno-gospodarczych w Polsce od pierwszego rozdzialu do roku 1831. Przeglad Polski 1904 Str. 459, 496.

[2]) Idem S. 499.

Diese Annahme scheint eine Publikation der „regierenden Kommission“ vom 4. Juni 1807, nämlich die „Einrichtung der Feuerwehr für Städte und Dörfer“, in welcher die Bauern als Emphyteuten angesehen werden, zu bestätigen. Und die „regierende Kommission“ ist ja die fortschrittliche Regierung des Herzogtums Warschau. Schwerlich ist also anzunehmen, dass in so kurzer Zeit die Ansichten dieser Männer über die Lage der Bauern sich gründlich geändert haben sollten.

Ebenso ergiebt sich aus der von Grabski zitierten Korrespondenz des Grafen Potocki (Handschriften von Krzeszowice)[1]), dass die Regierung des Herzogtums das Dezemberdekret als ersten Schritt zur Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse ansah, welche die Bauern zu ausschliesslichen Eigentümern ihrer Grundstücke machen sollte.[2])

Allein die Lösung dieser Frage, in der Weise wie sie damals stattgefunden hatte, konnte rückhaltslos nur den Tagelöhnern Gewinn bringen, denn sie erhielten die Freiheit, ohne etwas zu verlieren, aber tatsächlich wurde die Lage der bäuerlichen Landwirte mit einem Male unklar bezüglich ihres Anrechtes am bewirtschafteten Boden. Im Jahre 1808 erliess sogar der Justizminister eine genaue Instruktion mit Musterverträgen an die zu diesem Zwecke bestellten 60 Notare in der Provinz, in welcher die Verpflichtungen der Bauern ganz genau und ausführlich aufgeführt waren.[3]) Doch die tatsächliche Lage der Bauern als des wirtschaftlich schwächeren Teiles brachte sie schon bei Abschluss solcher Verträge in eine schwierige Stellung — und die durch die Regierung angeregten Notariatsverträge kamen nicht zur Geltung. Die Einführung des Code Napoléon störte also in Polen die natürliche Entwickelung der bäuerlichen Dienstverhältnisse. Diese waren noch zu rückständig, als dass der auf andere weit fortschrittlichere Verhältnisse zugeschnittene code imstande gewesen wäre hier entscheidenden Einfluss auszuüben und die Aufhebung zu bewirken. Es traten die Frohndienste infolge-

---

[1]) Stanislaw Grabski („Grundriss der sozialwirtschaftlichen Ideen in Polen von der ersten Teilung bis zu dem Jahre 1831“). Przegl. Pol. 1904, S. 459, 496 und folg.

[2]) Ibidem, S. 499.

[3]) Ibidem S. 511.

dessen ausserhalb des Rechts. Trotzdem aber kann man sich nicht der Meinung einiger gründlicher Forscher[1]) anschliessen, dass das Jahr 1807 als ein unbestrittener Rückschritt in der Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse zu betrachten wäre. Hat es doch eine gewisse Rolle bei der Reform der bäuerlichen Verhältnisse sogar in anderen Staaten gespielt.

Die preussische Regierung wies auf dieses Patent des Herzogtums Warschau als auf ein Motiv der Notwendigkeit einer Revision der bäuerlichen Verhältnisse hin. „Zum Teil war", schreibt Knapp, „die Immediatkommission sowohl als der Provinzialminister von Schroetter ausdrücklich hervorheben und der König anerkennt, der Vorgang des benachbarten Grossherzogtums Warschau daran schuld: durch die dortige Konstitution war die Gutsuntertänigkeit aufgehoben worden, und Preussen konnte schwerlich zurückbleiben, selbst wenn Schroetters Befürchtung, dass sonst die preussischen Untertanen dorthin auswandern würden, übertrieben war . . ."[2]) Dann aber geht auch er (Schroetter) auf die Mittel nachhaltiger Hebung des Wohlstandes ein und zählt unter diesen auf: „1. Die Gutsuntertänigkeit ist aufzuheben, schon deshalb, weil dies im Grossherzogtum Warschau durch die dortige Konstitution geschehen ist, und also die Untertanen aus Preussen dorthin entweichen."[3])

Die Gesetzgebung vom Jahre 1807 verlieh den Bauern das Recht der Freizügigkeit in Polen, dessen Bevölkerung durch das ganze XVII. und XVIII. Jahrhundert und besonders in der letzten Zeit dem natürlichen Reichtum und den günstigen geographischen Verhältnissen nicht entsprochen hatte. Es musste daher das Recht der Freizügigkeit nicht nur die Lage der Bauern, dadurch, dass sie nun bessere Dienstverhältnisse suchen konnten, in gewisser Hinsicht günstig beeinflussen, sondern auch die ganze landwirtschaftliche Produktion heben. Leider sind wir nicht imstande, diese Meinung durch bevölkerungsstatistische Zahlen genauer zu belegen.

In den Forschungen über das Herzogtum Warschau befinden sich Widersprüche darüber, ob die Bauern von dem ihnen ver-

[1]) Vergl. Wadyslaw Grabski Hist. Tow. Roln.

[2]) Knapp „Bauernbefreiung" B. I S. 127.

[3]) Idem, B. II S. 155.

liehenen Rechte der Freizügigkeit Gebrauch machten oder nicht. Skarbek nimmt in seiner Geschichte des Herzogtums Warschau an, dass eine Bauernbewegung vorhanden war, doch sagt er dieser einen günstigen Einfluss auf die Lage der Bauern ab.[1]) Andere wie z. B. Cyprysinski[2]) behaupten, dass nach der Publikation des Gesetzes vom Jahre 1807 nur ausnahmsweise, zum grössten Teil nur einzeln von dem Rechte der Freizügigkeit in einigen Gegenden Gebrauch gemacht wurde. Im Allgemeinen blieb die wirtschaftliche Verfassung jedoch dieselbe. S. Grabski dagegen spricht von einer Massenbewegung der Bauern, welche Erwerb in den Städten oder neue Ansiedlungen unter günstigeren Bedingungen suchten, und zwar auf Grund zahlreicher Klagen der Gutsherren, wiederholter Erlasse der Präfekten und des Präsidenten von Warschau gegen die landstreichenden Bauern, die ihre Ansiedlungen verliessen; schliesslich auf Grund der Berichte der Unterpräfekten, welche eine Abnahme der Zahl der Wirtschaften erkennen lassen.[3]) Grabski nimmt an, dass diese Bewegung bis auf weiteres eine Abnahme der Dienstpflichten in einigen Gegenden wenigstens verursachte und, was wichtiger ist, dass sie den Prozess der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes aufhielt. Es wurden die dichtesten Ansiedlungen von den Bauern verlassen und sie blieben verlassen, weil der Gutsherr aus Mangel an Arbeitern, sie nicht dem Vorwerk einverleiben konnte. Um irgengwie die aufgegebenen Grundstücke auszunutzen, musste er sie den noch bestehenden Höfen hinzufügen. Das Durchschnittsmass der bäuerlichen Wirtschaften wurde auf diese Weise grösser, grösser wurde die Zahl der Höfe, welche selbsständig wirtschaften konnten, die kleineren Ansiedlungen nahmen entsprechend an Zahl ab; die Zinspflichten wurden höher, die Uebervölkerung auf dem Lande nahm ab.[4]) Auf der anderen Seite sagten sich die Bauern selbst, wie schon oben erwähnt, durch diese Bewegung ihr Recht des Erbbesitzes an ihren Wirtschaften ab, und entschieden auf diese

---

[1]) Skarbek: „Dzicje Ks. Warszawskiego“ B. II S. 66, 67.

[2]) Cyprysinski, Kwestya wloscianska Bibl. Warsz. 1857 S. 177.

[3]) (Handschriften des Gartoryski-Muzeum) Rod. 5234 bei Grabski. Przgl. pr. i adm. 1903 S. 941.

[4]) St. Grabski: „Idee spoleczno gospodarcze“ Przgl. Pol 1904 S. 527.

Weise, den nicht ganz klaren Sinn der Konstitution und des Dekrets vom Jahre 1807 zu Gunsten des Adels.

Alle diese Momente wirkten bestimmend ein auf das rechtliche Verhältnis der Bauern zu den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken. Die Frohndienste mussten in dem Herzogtum Warschau nicht gering gewesen sein, in Anbetracht der bedeutenden Steuerlasten, welche bei der damaligen internationalen Politik, an der das Herzogtum teilzunehmen sich gezwungen sah, notwendig waren. Der Unterhalt des Heeres und die nach französischem Muster der Neuzeit entsprechend geschaffene Administration mussten zur Erhöhung der Steuerlast beitragen [1]). Die Steuerlast im Herzogtum Warschau war zu Gunsten des Handels und Gewerbes gestaltet. St. Grabski [2]) spricht von einer viel grösseren Besteuerung der Brauereien und Brennereien auf dem Lande (4 Groschen von einem Eimer Bier, 26 Groschen von einem Eimer Branntwein) als in den Städten (2 Groschen von dem Eimer Bier, 13 Groschen von dem Eimer Branntwein). Was die Verteilung der Bodensteuern betrifft, entsprach einer bäuerlichen Steuerlast von 6 Millionen polnischer Gulden eine gutsherrliche von über 13 Mill. obwohl die Bauernländereien im allgemeinen grösser waren als die der Gutsherren. Der Bauer bestellte allerdings mit eigener Hand die ersteren wie die letzteren, und während die Nettoeinnahmen des Gutsherrn den Bruttoeinnahmen fast gleich kamen (er trug nicht die Kosten der Arbeit), musste der Bauer dem Gutsherrn durch seine Arbeit den ganzen Wert des Bruttoertrages von seinem Grundstück abgeben, er musste zweimal mehr arbeiten, zweimal mehr Gespanne haben, als zu seinem Grundstück notwendig war [3]). Der Gutsherr besass also die Kreszenzen seines Gutes und Arbeit, deren Wert dem Werte der Kreszenzen der bäuerlichen Grundstücke gleichkam, die ungefähr ebenso gross waren wie die Kres-

[1]) Dr. Walaw Tokarz. Finanse ks. Warszawskiego S. 17. Nach Tokarz betrugen die Ausgaben des Herzogtums im Jahre 1811 gegen 78.860.000 polnische Gulden, wovon auf die Adminstration des Ministeriums des Innern 4,733.788 und für das Heer 47.337,000 entfielen. Nach Zóltowski (Finanzen des Herzogtums Warschau), sogleich nach dem Jahre 1807 die indirekten Steuern bedeutend erhoben waren. (S. 69—91). Und seit 1809—1811 wurden die Grundsteuern von $^1/_3$ bis ans doppelte erhoben. (35—36 II. Bd.)

[2]) St. Grabski, Rozwoj Kwestyi agrarnej w Polsce XIX. W. Przegl. pr. adm. 1903 S. 937, 938.

[3]) Ibidem S. 938.

zenzen der Güter. Der Bauer dagegen besass nur die Kreszenzen seines Grundstückes; es verteilte sich also der Nettoertrag der Landwirtschaft zwischen Gutsherrn und Bauer im Verhältnis von 2 : 1. Dieses Verhältnis behielt die Regierung des Herzogtums Warschau bei der Verteilung der Steuerlast unter die beiden Klassen der Bevölkerung. Rücksichtlich der sozialen Gerechtigkeit, fügt Grabski hinzu, stand diese Verteilung der ländlichen Steuern des Herzogtums Warschau auf der Höhe der Steuerverfassung derjenigen Staaten, die erst in den letzten Zeiten die Freilassung des Existenzminimums eingeführt haben[1]).

Man wird zugeben müssen, dass die Regierung des Herzogtums Warschau die Bauernverhältnisse nicht regelte, wiewohl sie es vorhatte, was durch das von Surowiecki[2]) im herzoglichen Ministerium des Staatssekretariats in Dresden ausgearbeitete Projekt, welches den Bauern ewigen Besitz ihrer Grundstücke verleihen sollte, bestätigt wird. Doch mag der Umstand die Regierung entschuldigen, dass die Zeit für das Herzogtum eine sehr unruhige war. Finanzielle Schwierigkeiten, Kriegsrüstungen u. s. w. erlaubten die Berücksichtigung innerer Reformen nicht. Die Durchführung dieser Reformen verblieb also der neuen Regierung des Kongresskönigreichs anheimgestellt, welches 1815 nach dem Sturze Napoleons auf Grund des Wiener Kongresses entstand.

§ 7.

Das Kongresskönigreich seit dem Wiener Kongress 1815. Der Fortschritt in der Landwirtschaft. Kartoffelbau und Brennereien; Zucht feinwolliger Schafe. Das Gewerbe.

Das Kongresskönigreich wurde nicht aus dem ganzen Territorium des Herzogtums Warschau gebildet, wie wir schon zu Anfang der Arbeit festgestellt haben. Es fielen aus: das Grossherzogtum Posen, die Wojewodschaft Culm mit der Stadt Thorn und das ganze Grossherzogtum Krakau. Das Königreich war um 800 Quadratmeilen kleiner; die Bevölkerung zählte 2,732,324 Einwohner. Auf die Zeit des Kongresskönigreichs (1815—1830) fällt die Entwickelung des Gewerbes und die Hebung der Land-

[1]) St. Grabski: „Rozwoj kwestyi agrarnej w Polsce XIX w.“ Przegl pr. i adm. 1903 S. 937—938.

[2]) Surowiecki, Uwagi wzgledem poddanych polskich, 1807 S. 76.

wirtschaft in Polen. Schon vor dem Jahre 1807 hatten einige Deutsche, die sich in den polnischen Provinzen angesiedelt hatten, eine intensivere Wirtschaft zu betreiben begonnen und bald fand dies Beispiel der besseren Bewirtschaftung Nachahmung bei den Polen. Doch hinderten die Kriegszeiten eine regelrechte wirtschaftliche Tätigkeit. Erst als im Jahre 1815 der Friede kam, wurden die fortschrittlichen Bestrebungen immer häufiger. Nicht wenig trugen dazu die fähigeren Männer bei, die in den Feldzügen der vorhergehenden Jahre sich mit dem Fortschritte der Landwirtschaft in den verschiedenen Ländern bekannt gemacht hatten und nach der Rückkehr auf ihren eigenen Grundstücken Verbesserungen einzuführen begannen. Viele Bauern und Gutsherren standen dem Napoleonischen Heere hilfreich zur Seite. Sonach haben sie die Gelegenheit gehabt in den häufigen Feldzügen fremde Wirtschaften kennen zu lernen, was durch die damaligen Zeitschriften bestätigt wird. Diese fortschrittlichen Bestrebungen, die auf der Nachahmung des Auslandes beruhten, wären nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen, wenn nicht die Evolution der Landwirtschaft dieselbe Richtung aus eigenem Antrieb eingeschlagen hätte.

Der wichtigste Moment in der ersten Zeit des landwirtschaftlichen Fortschrittes war die Verbreitung des Kartoffelbaues auf dem Felde. Denn im XVIII. Jahrhundert wurde die Kartoffel ausschliesslich als Gemüse gebraucht und vorwiegend im Garten gebaut. In der Zeit des Herzogtums Warschau fand sie immer weitere Verbreitung, zuerst bei den deutschen Kolonisten. Die Hungersnot der Jahre 1816 und 1817 überzeugte die Landbevölkerung davon, dass die Kartoffel Grundlage der Ernährung sein kann, und damit nahm der Kartoffelbau grössere Bedeutung an. Man verwandte sie auch in Brennereien, welche bisher den Spiritus nur aus Roggen herstellten. Dieser Versuch hatte eine starke Entwickelung von Brennereien zur Folge, besonders in den westlichen Teilen des Landes. „Die Herstellung von Kartoffelspiritus, welcher von gleicher Güte wie der Roggenspiritus ist, führte ausserordentlich zur Zucht von Vieh bei", heisst es in einem Aufruf des Vereins der Landwirte vom Jahre 1817.[1])

[1]) Wl. Grabski: Historya Towarzystwa Roln. S. 72—73 Bd. I.

Als weiterer Faktor des landwirtschaftlichen Fortschrittes ist die Zucht feinwolliger Schafe zu betrachten. Lange schon züchtete man in Polen dickwollige Schafe, aber die Züchtung derselben war höchst unrentabel, da ihre Wolle im Handel nur geringen Wert hatte. Die Einführung feinwolliger Schafe schuf eine neue bedeutende Ertragsquelle der Güter. Einige Herden feinwolliger Schafe hatte man bereits im XVIII. Jahrhundert aus Sachsen, später aus Schlesien kommen lassen. Im Jahre 1811 schenkte der Herzog von Warschau, König von Sachsen, der staatlichen Zuchtschäferei 200 Schafe und 50 Schafböcke (Merinos), im Jahre 1825 liess die staatliche Zuchtschäferei 1515 Schafe und 6 Schafböcke aus Schlesien kommen. Gleichzeitig machte auch die private Schafzucht Fortschritte. Die Mutterschafe bezog man aus Sachsen, besonders aus Lohmen, Pillnitz, Stolpen, Schlipphausen, Rotschönberg; die Schafböcke hauptsächlich aus Oschatz. Die Schafzucht hob sich ständig bis zum Jahre 1830, sowohl was die Zahl als auch was die Gattung betraf [1]). Auf diese Entwicklung der Schafzucht müssen wir grossen Nachdruck legen, denn sie war die Fortschrittsparole jener Zeit und wurde besonders die Voraussetzung zur Entwicklung des Gewerbebetriebes, insbesondere der Webereien. Schon in der Napoleonischen Zeit trat dieser Zweig des Gewerbes infolge der Verstärkung der Armee in den Vordergrund, besonders in den Gouvernements Litthauens, und von Seiten der Regierung wurden den Webern bedeutende Begünstigungen und pekuniäre Unterstützung zugesichert. In dem Kongresskönigreich ergaben die in dieser Richtung erfolgten Bemühungen des vortrefflichen Finanzministers Lubecki in kurzer Zeit sehr günstige Resultate [2]). Im Jahre 1812 beschäftigten sich im Königreich Polen mit der Tuchfabrikation nicht mehr als 100 Werkstätten, die eine nur unbedeutende Zahl grober Wollwaren erzeugten. Im Jahre 1829 zählte man 6000 Werkstätten, welche sieben Millionen Ellen Tuch im Werte von 42 Millionen polnischer Gulden verarbeiteten. Während früher für das Heer allein aus dem Auslande jährlich um 2 Millionen polnischer Gulden Tuch bezogen wurde, kleidete man jetzt das polnische Heer mit polnischem Tuch und ein grosser Teil der

[1]) Ibidem. [2]) Szymon Askenazy: „Dwa stulecia“ S. 380—381.

Fabrikate ging nach Russland. In dieser Zeit wuchs die Zahl der Städte, in denen die Industrie sich zu entwickeln begann. Es hoben sich Lodz, Zgierz, Ozorkow, Tomaszów, Pabianice, und es ist die Behauptung berechtigt, dass die Zeit des Kongresskönigreichs der für die Hebung des wirtschaftlich erschöpften Landes günstigste Zeitabschnitt gewesen ist. Das gewaltige Anwachsen der Bevölkerung in jenen Tagen ist ein deutliches Zeichen für diesen wirtschaftlichen Aufschwung. In den Jahren 1815 bis 1830 stieg die Bevölkerungszahl von 2,732,324 auf 4,137,634. Die damalige Lage im Königreich Polen zeigt uns, dass Landwirtschaft und Gewerbe sich einander in ihrem Gedeihen keineswegs ausschliessen, es erfolgte im Gegenteil ein Zusammenwirken dieser beiden Seiten wirtschaftlichen Fortschrittes. Denn der Aufschwung des Gewerbes wirkte günstig auf die Entwicklung der Landwirtschaft: die Städte wurden die besten Absatzmärkte für die landwirtschaftlichen Produkte, besonders die Molkereiprodukte; ebenso für die Guts-, wie für die Bauernwirtschaften. Die Viehzucht nahm zu; im Zusammenhang damit stand die Einführung von Futterpflanzen.

Die oben genannten Faktoren der landwirtschaftlichen Produktion: der Anbau von Kartoffeln, die Brennereien, die Schafzucht und die Futterpflanzen bildeten die Grundlage der eigentlichen landwirtschaftlichen Kultur der Gutswirtschaften. Hand in Hand mit diesen Faktoren arbeitete das neu erwachende landwirtschaftliche Gewerbe daran, die Bodenkultur zu vervollkommnen. Dieser Fortschritt verbreitete sich in zwei Richtungen, einerseits von Westen nach Osten unter dem unmittelbaren Einfluss des Auslandes, andrerseits von Warschau aus unter dem Einfluss der zivilisatorisch und wirtschaftlich tätigen Hauptstadt.

§ 8.

Das Aufkommen des landwirtschaftlichen Proletariats. Die Einführung von Gesinde und Gutsinventar. Verdrängung der Bauern durch die Gutsherrn. Der Aufstand 1830—1831 und Bedeutung der Bauernfrage für ihn.

Das Verhältnis der Bauern zu ihren Grundherren blieb aber trotz dieses wirtschaftlichen Fortschritts dasselbe. Die Richtung der öffentlichen Meinung, die Bestrebungen des Landtags und die

Tendenz der Regierung, also die Gesamtheit der sozialen Kräfte des Landes, waren darin einig, das Los der Bauern den persönlichen Interessen und Launen der grösseren Gutsbesitzer zu überlassen. Das Streben dieser letzteren nach einem landwirtschaftlichen Fortschritt, wobei die Einführung von Gutswirtschaften notwendig wurde, stiess auf ernste Hindernisse in der Dreifelderwirtschaft der Frohndienstezeit. Es herrschte die Gemengelage, die Güter waren mit den Grundstücken der Bauern vermischt, es war also bei den Frohndiensteverhältnissen schwer, das landwirtschaftliche System zu ändern. Der Bedarf an Wiesen und Futter mit Rücksicht auf den Aufschwung der Schafzucht und der Viehzucht überhaupt stiess auf Schwierigkeiten in den Weideservituten. Die Forstservitute hinderten die freie Verfügung über den Wald. Mit einem Wort, die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Fortschritts machten die Frohndienstverhältnisse für die Gutsbesitzer selbst immer schwieriger. Und diese Schwierigkeit machte sich besonders ungünstig geltend für die Interessen der Bauern. Fast überall suchte man nämlich die Hindernisse, welche eine freie Entwicklung der Wirtschaften hemmten, auf Kosten der Bauern zu beseitigen. Es folgte also die Hebung der Wirtschaft, wenn auch nicht durch Unterdrückung der Bauern, so doch zur Aufhebung zahlreicher Vorteile und Gerechtsame.

Bei den neuen Messungen wurden die bäuerlichen Aecker immer mehr verkleinert oder mit schlechteren vertauscht. Eine grosse Zahl von Weiden wurde in Wiesen verwandelt, was natürlich die Lage der Bauern ungünstig beeinflussen musste.[1]) Bei grösserem Bedarf an Arbeitsmaterial gründete man nicht, wie früher, neue Ansiedelungen, denn es zeigte sich, dass dieses Mittel bei dem langsamen Steigen der Erträge des Bodens zu teuer war, sondern man nahm Zuflucht zu einer neuen Belastung der Bauern durch neue Zwangsdienste, welche mit 3—10 Kopeken pro Tag bezahlt wurden.[2]) Am verhängnisvollsten wurde jedoch für die Bauern die Einführung von Gesinde und Gutsinventar.

Wenn früher der seiner Rechte beraubte Bauer eine Sicherung

---

[1]) Tomasz Potocki: „Roczniki gospodarstwa krajowego“ 1847 S. 67.

[2]) Rostworowski: „Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen.“ S. 17.

erträglicher Existenzbedingungen darin fand, dass er für das Gut unentbehrlich war, so hob die Einführung von Gesinde und Gutsinventar dieses Moment auf, und das Uebergewicht der Grundbesitzer wurde noch viel grösser. Es ist klar, dass, wenn die Gemenglage der Grundstücke der Bauern mit denen der Gutsherren eine fortschrittliche Wirtschaft erschwerte, sich als einfache Konsequenz der Gedanke ergab, den Bauern ihre Ansiedelungen zu kündigen und unter Zurückbezahlung nur eines Teiles der Bauern als Arbeitskräfte die Lohnarbeiterwirtschaft einzuführen. Und das geltende Recht zog auch darin den Grundbesitzern keine Schranke. Die Regulierung der Güter führte also zweifellos eine Verschlimmerung der Lage der Bauern herbei, allgemeine Verdrängung der Bauern von ihren Grundstücken war eine Begleiterscheinung derselben. Welchen Umfang diese Erscheinung annahm, lässt sich leider bei dem Mangel an Material nicht genau feststellen, doch lassen zahlreiche diesbezügliche Artikel in der damaligen Literatur auf deren unzweifelhaftes Vorhandensein schliessen. „Die Entwicklung der Landwirtschaft, die Vergrösserung der Produktion und das Steigen der Preise für die Produkte führten die Grundherrn auf die Erwägung, dass die von den Bauern eingenommenen Grundstücke mehr aus der Bestellung als aus den Frohndiensten abgeben würden, und sie begannen die Grundstücke den Bauern wegzunehmen.“[1]) Ein interessantes Beispiel der Verdrängung der Bauern von ihren Höfen zitiert Grabski:[2]) „Das Gut Sanniki erfuhr bei dem Uebergang an einen neuen Eigentümer folgende Regelung: An die Stelle der früheren 5 Vorwerke und 19 Frohndienstedörfern traten 3 polnische und 1 deutsche Zinskolonie auf den entfernter liegenden Grundstücken. Von den alten Ansiedelungen blieben nur 2 Zins- und 3 Frohndienstedörfer; aus den übrigen bäuerlichen Grundstücken wurden dagegen 3 neue Vorwerke gebildet die Herbeiziehung von deutschen Kolonisten brachte die Bauern gewöhnlich dazu, die neuen Ansiedelungen unter schwereren Bedingungen anzunehmen.

Das Verlassen der Grundstücke durch die Bauern war nicht nur eine Folge der Verdrängung, es kam vielmehr vor, dass die

---

[1]) Gorski: „Opis Rawskiego“ Roczniki gospodarstwa krajowego.

[2]) W. Grabski: „Hist. Towarzystwa Roln.“ B. I S. 85.

Bauern freiwillig ihren Hof aufgaben und in die Welt zogen; sie taten es natürlich unter dem Druck der Frohndienstlasten und des Mangels an Sicherheit in den Besitzrechten, in der Hoffnung anderswo bessere Existenzbedingungen zu finden. So erfuhr die Lage der Bauern mit dem Eintreten des landwirtschaftlichen Fortschritts eine steigernde Verschlechterung, und in diese Zeit fällt das Aufkommen einer neuen Klasse, des berufsmässigen landwirtschaftlichen Proletariats. Wenn schon der Keim des Proletariats in den zahlreichen Häuslern und Lohnarbeitern gegeben war, so war das nur ein Uebergangsstadium innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Der Häusler oder der Tagelöhner wartete auf die Gelegenheit, Grundstücksbesitzer zu werden. Mit dem landwirtschaftlichen Fortschritt begann eine neue Struktur der Landbevölkerung, infolge der Verdrängung der Bauern bildete sich eine neue Klasse des berufsmässigen Gutsgesindes, des berufsmässigen Proletariats.

Die Regierung und die Gesellschaft blieben für die Agrarfragen gleichgiltig und überliessen deren Lösung den grösseren Grundbesitzern. Nur auf den Staatsgütern lässt sich in dieser Zeit eine Aenderung der Lage der Bauern zum besseren vermerken. Im Jahre 1830 wurde schon die Hälfte dieser Bauern in Zinsbauern verwandelt, besonders im Westen des Königreichs, und die andern wurden ebenso als Erbbesitzer betrachtet. Auf mehr als hundert früheren Staatsgütern, die zur Zeit der preussischen Regierung verschenkt worden waren, erhielten die Bauern das Privileg, dass ihre Verpflichtungen nicht mehr erhöht werden dürften. Auch beim Verkauf der staatlichen Güter sicherte die Regierung dieses Privileg durch entsprechenden Vermerk in den Hypothekenbüchern. Auf den grossen Gütern der Magnaten waren die Bauern durch die Pachtverträge vor Missbräuchen der Pächter geschützt. Der Grundherr machte den gleichen Vorbehalt, dass die Bauern nicht durch Frohndienste überlastet und ihre Wirtschaften zum Verfall gebracht werden dürften. Schliesslich gab es Kolonisten und Ansiedler, vorwiegend Deutsche, aber auch einheimische, welche die Grundstücke gegen Zins auf Grund 20—30jähriger Verträge, mitunter auch auf Grund dreijährigen Abkommens inne hatten. Alle obengenannten Kategorien von Bauern hatten eine leidlich gesicherte Existenz im

Gegensatz zu den hörigen Bauern auf den Gütern der Adeligen. Diese lebten in weit ungünstigeren Verhältnissen, als sie zur Zeit des Herzogtums Warschau bestanden hatten. Es ist möglich, dass auf die bäuerlichen Verhältnisse sowohl zur Zeit des Herzogtums Warschau als auch des Kongresskönigreichs die Gesetzgebung der Staaten, zu denen Polen Beziehungen unterhielt, Einfluss gehabt. Die Regierung des Herzogtums handelte unter dem Einfluss der Strömungen des Westens, wenn sie, wie wir im vorhergehenden Paragraphen zeigten, ein Projekt zur Lösung der Bauernfrage durch Eigentumsverleihung am Grund und Boden ausarbeiten liess. Das Kongresskönigreich dagegen war mit Russland verknüpft, woselbst, trotzdem zu Anfang der Regierung Alexanders I. verschiedentlich Stimmen für Abschaffung der Leibeigenschaft laut geworden waren, dieselbe in der späteren Regierungszeit Alexanders und unter seinem Nachfolger Nikolaus I. als die Grundlage der staatlichen Existenz Russlands angesehen wurden. In den von Russland okkupierten polnischen Provinzen Litthauen, Wolhynien, Podolien und der Ukraine verbreitete sich mit der Einführung der russischen Gesetze die Gewohnheit, die Bauern ohne den Boden zu verkaufen, also eine durch und durch reaktionäre Evolution. Diese wirtschaftlichen Verhältnisse konnten nicht ohne Einfluss auf die wirtschaftlichen Anschauungen der Grundbesitzer im Königreich Polen bleiben. So ist auch die populäre Literatur über die Frage der Bauernverhältnisse zur Zeit des Herzogtums Warschau umfangreicher und fortschrittlicher als in der Zeit des Kongresskönigreichs. Es erhoben sich Stimmen, welche die Regelung der Bauernfrage durch Beseitigung der Frohndienste und Einführung von Zins unter gleichzeitiger Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes fordern, doch waren das vereinzelte Stimmen.

Der natürliche Lauf der Dinge wurde durch den zum Zweck der Erkämpfung der Unabhängigkeit ausgebrochenen Aufstand gehemmt. In der geheimen Arbeit, welche demselben voranging, finden wir indessen keine Andeutungen, die auf eine Beschäftigung mit der Bauernfrage schliessen liessen. Erst 1831 werden in der Presse Stimmen laut, welche als notwendig betonen, die Bauern für eine Bewegung gegen Russland zu gewinnen. Die Nationalregierung reichte beim Landtage ein Projekt ein, welches den Bauern auf den Nationalgütern das Eigentumsrecht zuerkannte

und das kleinere Plenum des Landtags bewilligte dieses Projekt am 28. März 1831.

Es beabsichtigte, alle staatlichen Güter unter die Bauern gegen einen entsprechenden Zins aufzuteilen. Dem Beschlusse des Landtages ging die Motivierung voraus, dass mit Rücksicht auf die Wahrung der Eigentumsrechte die Ersetzung der Frohndienste durch den Zins nicht auch auf die Privatgüter ausgedehnt werden könne, doch solle die Verzinsung der staatlichen Güter als Vorbild dienen und die Grundeigentümer zur freiwilligen Nachahmung der Massnahmen der Regierung bewegen. Dieser Beschluss stiess auf Widerspruch, da man tatsächlich seine Nachahmung durch die Gutsbesitzer befürchtete, und am 18. April 1831 versagte das vollzählige Plenum dem Beschlusse des kleineren Plenums die Bestätigung.

§ 9.

Die Lage der Bauern nach Niederwerfung des Aufstandes. Die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auf den Gütern Zamoyski's. Einfluss der Regelung in der Provinz Posen auf die Bauernverhältnisse im Königreich Polen. Einfluss der polnischen Emigration auf die Reformtätigkeit der russischen Regierung in der Bauernfrage.

Nach Unterdrückung des Aufstandes gestalteten sich die Verhältnisse für das Königreich schlimmer als je zuvor. Das Land ging des Privatvermögens wie des Staatsschatzes verlustig. Ein Teil der Güter wurde zu Gunsten des Reiches konfisziert, resp. unter die höheren Beamten und die um die Unterdrückung des Aufstandes verdienten Generale verteilt. Die weitere neu angebahnte Entwicklung des Gewerbes wurde in ihrer Existenz durch die Repressivzölle bedroht, welche auf die Erzeugnisse des Königreiches gelegt wurden, weshalb eine ganze Reihe Wollfabriken und Weberwerkstätten ihren Sitz ausserhalb der Zollgrenze des Königreichs, teils nach Bialystok, teils nach den baltischen Gouvernements zu verlegen sich gezwungen sahen. Die Lage der Bauern wurde, vorläufig wenigstens, eine noch schlimmere. Ein grosser Teil der polnischen Adeligen hatte sich durch die Teilnahme an dem Aufstand bei der russischen Regierung

derart missliebig gemacht, dass sie genötigt waren, auszuwandern. Ihre Güter gingen nun zu Spottpreisen an Emporkömmlinge über, welche den Bauern gegenüber noch rücksichtsloser auftraten, um selbst möglichst grosse Gewinne zu erzielen. Das waren Neulinge, die durch keine Tradition gebunden waren. So wurde nach 1831 das moralische Niveau der Grundbesitzer niedriger; dem wirtschaftlichen Fortschritte folgten zahlreiche Verdrängungsmassregeln. An anderen Gütern aber trat eine entschiedene Besserung der bäuerlichen Lage ein, denn viele bedeutende Männer, die bis zu dieser Zeit in der Administration beschäftigt gewesen, oder im Heere gedient hatten und ihre Güter Pächtern oder Verwaltern überlassen hatten, nahmen jetzt deren Bewirtschaftung selbst in die Hand und suchten das Los ihrer Bauern erträglicher zu gestalten. Ein interessantes Beispiel der Einrichtung bäuerlicher Verhältnisse auf den zuletzt genannten Gütern gibt die Regelung der Güter des Grafen Zamoyski vom Jahre 1833, mittels freiwilliger Umwandlung der Frohndienste in Zinsleistungen.[1]) Für deren Berechnung nahm man den Wert der Prästationen zur Grundlage, indem man gewöhnliche Tage mit 7,5 Kopeken (130 Tage auf die Ansiedelung), die Erntetage mit 10 Kopeken (26 Tage), die überzähligen Erntetage (6 Tage) mit 12,5 Kopeken berechnete. Die Abgaben berechnete man mit 60 Kopeken. Der Zins einer normalen Ansiedelung von einer halben Wlok (die gewöhnlich mehr wie eine halbe Wlok umfasste, da Gärten und Gebüsch etc. nicht mitgerechnet wurden) betrug auf diese Weise 13 Rubel 70 Kopeken. Verträge schloss man mit den Bauern freiwillig ab. Die Bauern übernahmen bald mehr, bald weniger Grundstücke, je nach ihrer Wohlhabenheit. Die ärmsten nahmen einige Morgen und dienten als Tagelöhner.

Von der ganzen Zahl von 14000 Ansiedelungen meldeten sich gleich im Jahre 1833/34 808 Bauern, im Jahre 1834/35 2052 Bauern, im Jahre 1835/36 4401 Bauern, so dass bis zum Jahre 1844/45 11,839 Ansiedlungen in Zinsansiedlungen verwandelt worden waren, wobei man den bäuerlichen Besitz niemals ver-

[1]) Krzyztopór „O urzadzenin stosunkow rolnych w Polsce". S. 350, 351.

kleinerte, sondern eher vergrösserte.[1]) Die Vorwerke verpachtete man ohne dazu gehörende Frohndienste. — Zweifellos gab es ausser der Einrichtung der bäuerlichen Ansiedelungen auf den Gütern Zamoyskis noch zahlreiche andere, bei welchen der Wohlstand der Bauern berücksichtigt wurde. Dies waren jedoch im allgemeinen Ausnahmen. Unabhängig von der Aenderung der Verhältnisse und von den Güterregelungen entstanden hie und da Zinskolonien, als Ausfluss des Bestrebens, den gerodeten Boden wirtschaftlich auszunutzen. Noch nicht gerodete Waldstellen gab man in den ersten Jahren zinsfrei oder gegen niedrigen Zins an die neuen Ankömmlinge ab, unter denen sich in vorwiegender Zahl deutsche, aber auch einheimische von den angrenzenden oder entlegeneren Dörfern verdrängte Bauern befanden. Dieser Prozess begann schon im XVIII. Jahrhundert, trat jedoch erst im XIX. Jahrhundert verstärkt auf.[2])

Die landwirtschaftliche Evolution schritt immer weiter fort, die Gutswirtschaften verwandelte man mehr und mehr in Vorwerkswirtschaften, und die Frohndienste begannen sich zu überleben. Diese Verwandlung hatte im allgemeinen die Verkleinerung des Besitzes der Bauern zur Folge, was natürlich die Grundlagen ihrer Existenz schwächte. Dagegen hatte man den Vorteil, dass das Verhältnis der Bauern zum Grund und Boden ein rationelleres wurde.

Auf den staatlichen Gütern war, wie wir oben erwähnt, schon im Jahre 1830 die Hälfte der Bauern in Zinsbauern verwandelt worden, doch waren ihre Besitzrechte noch nicht geregelt, und sie befanden sich gleichsam in einem Uebergangsstadium. Im Jahre 1833 liess der Statthalter Paszkiewicz ein Projekt ausarbeiten, um die Lage der Bauern zu bessern, und am 16. Oktober 1835 wurde ein Erlass ausgegeben, nach welchem die beschenkten Eigentümer der aus 30 konfiszierten Gütern gebildeten Majorate im Verlauf von 6 Jahren die Bauernverhältnisse auf die Weise einrichten sollten, dass das, was sie an Boden hatten, zu ihrem Eigentum werden und ihre Grundstücke bis zu einer Wlok vergrössert werden sollten, wofür eine teils in Arbeit, teils in Zins

[1]) Ibidem S. 352.
[2]) Wladyslaw Grabski, Hist. tow. roln. S. 99 I.

bestehende Gegenleistung zu entrichten war. — Diese neuen Ansiedelungen erhielten die Bauern auf ewige Zeit. Die Bauern konnten sich gänzlich von den Dienst- resp. von den Zinspflichten befreien, durch Ablösung des Zinses. Die Ablösungssumme betrug 5% des Bodenwertes, wovon 1/6 für die Kosten der Dominialfürsorge in Abzug gebracht wurde. Das Minimum der auf die Rechnung des Ankaufs aufzubringenden Summe stellte man auf 15 Rubel fest.[1]) Diese Regelung sollten die Donatare unter Aufsicht der Schätzkommissare des Königreichs durchführen. In den Motiven des Erlasses wird gesagt, dass diese Einrichtung als Vorbild und Beispiel für die im Sinne des Dekrets von 1807 zu schliessenden Verträge gelten sollten. Diese Forderung liess sich leicht auf den Gütern der Donatare durchführen, denn diese mussten alle Bedingungen annehmen, mit denen man die Schenkung belastete. Auf den eigentlichen staatlichen Gütern machte die Regelung der Bauernverhältnisse nur langsame Fortschritte, da man hier zu sehr mit dem Interesse des Staatsschatzes rechnete. Die endgültige Regelung der Bauernverhältnisse wurde auf diesen Gütern erst auf Grund der Vorschriften vom Jahre 1841 durchgeführt und vor 1846 beendet; die Folge davon war, dass im Jahre 1856 nur 3,5% Güter vorhanden waren, die nicht in Zinsgüter verwandelt wurden.[2])

Die Instruktion zur Einrichtung der Bauern vom Jahre 1841 wurde von der Schätzungskommission in folgender Weise ausgearbeitet: Einen Tag Handdienste berechnete man mit 6, einen Tag Spanndienste mit 16 Kopeken. Nach Berechnung der Prästationen verglich man diese Summe mit derjenigen, welche sich auf die Klassifikation des Bodenertrages stützte. Für den Ertrag der verschiedenen Bodenklassen gab der Roggenertrag den Masstab ab, und zwar rechnete man absteigend von 5/18 Korzec[3]) pro Morgen für die dritte Roggenklasse, bis zu 1 1/2 Korzec für die erste Weizenklasse. Für den Roggen ermittelte man den Durchschnittspreis der letzten 20 Jahre nach den Marktverhält-

---

[1]) Ibidem S. 101.

[2]) Kornilow, Krestiansk. reforma w carstwie Polskom; Russkaja mysl 1894 II S. 102.

[3]) Korzec (Schaffel) = 120,61 Liter.

nissen der umliegenden Städte. Die Zinshöhe ward bald aus den Prästationen, bald aus dem Ertrage berechnet, je nachdem dieser oder jener Anschlag niedriger war. Der Zins wurde für 55 Jahre festgesetzt. Später konnte er alle 25 Jahre dem Roggenpreise entsprechend geändert werden.[1]) Dieselbe Instruktion wandte man auch bei den Donationsgütern an. Auf den staatlichen Gütern trat man an die Bauern bedeutende Weiden ab, bei der Zumessung der Grundstücke wurden Gebüsche und unbebautes Land nicht zugezählt, so dass die in der Instruktion genannte Wlok manchmal $1^1/_2$—2 Wlok umfasste.[2])

Auf diese Weise wurde für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung die Grundlage des Wohlstandes gelegt, und dieser Teil der bäuerlichen Bevölkerung hebt sich bis auf unsere Zeit von den übrigen Bauern vorteilhaft ab.

Bezüglich der Privatgüter fehlte jede Instruktion. Die Regelung der Bauernverhältnisse im Grossherzogtum Posen, deren Kunde von Mund zu Mund in der Bauernschaft sich verbreitete, übte auf die Verhältnisse im Königreich Polen eine elementare Wirkung und brachte die Bauernfrage in den Vordergrund.

Auch in der Presse wurde die Frage vielfach besprochen. Anfangs überwogen zwar die Stimmen, welche gegen die staatliche Regelung der Bauernverhältnisse laut wurden; es wurden sogar solche laut, welche die Verwandlung in Zinsgüter bekämpften.[3]) Allmählich aber erlangte die fortschrittliche Richtung das Uebergewicht. Die bedeutenderen Zeitschriften, wie die Biblioteka Warszawska, Przeglad Naukowy (Wissenschaftliche Revue), Tygodnik rolniczy (Landwirtschaftliche Wochenschrift) sprachen immer häufiger und energischer für das Verzinsungsverfahren. Das Beispiel des Grossherzogtums Posen schwächte das Hauptargument der Opposition ab, dass nämlich durch die Verzinsung die Gutsherren Arbeitskräfte verlieren würden; denn dort rekrutierte sich das Gutsgesinde aus Knechten, welche früher von den unfreien Bauern bei der Leistung von Frohndiensten

---

[1]) Wladyslaw Grabski, Hist. tow. roln. S. 102, B. I.

[2]) Instruktion für das Bauerneinrichtungskomité. Grabski, S. 102, B. I.

[3]) Wierzbicki, Tygodn. Rolniczy 1838.

aushilfsweise herangezogen worden waren, und deren die Bauern nun nicht mehr bedurften.[1]) Auf jeden Fall aber diente die Regelung in Preussen, welche doch mit einer Beschränkung der Eigentumsrechte des Adels verknüpft war, als Ansporn zu neuen Verdrängungen der Bauern, und sie war ein Grund dafür, dass man aus Furcht vor staatlicher Regelung für freiwillige Zinsverträge zwischen Eigentümern und Bauern einzutreten begann. Wie wir jedoch oben erwähnt haben, begann die fortschrittliche Richtung, die darauf gerichtet war, den Bauer selbständig zu machen und ihm Eigentumsrecht zu verleihen, die Oberhand zu gewinnen, und man kann behaupten, dass im Jahre 1846 dieselbe vorherrschte. Doch unternahm die Regierung keinen Versuch, diese Idee zu verwirklichen. Die Gesellschaft als Ganzes konnte nämlich nur auf dem Wege staatlicher Instruktionen eine so gewaltige Aenderung, wie es die wirtschaftliche Emanzipation der Bauern war, durchführen. Zwar wagte die weniger gebildete Gesamtheit es nicht, den bedeutenderen Persönlichkeiten offen entgegenzutreten, welche sich für die Emanzipation der Bauern erklärten, aber diese Privatinitiative wurde durch die Untätigkeit der Regierung gelähmt. Gleichzeitig begründeten die Emigranten vom Jahre 1831 im Ausland eine ganze Reihe revolutionärer Organisationen, um im Königreich Polen einen Aufstand hervorzurufen, und ihre geheime Arbeit blieb nicht ohne Wirkung. Der demokratische Verein verkündete ein Manifest über die Befreiung des Bauernstandes und die Verleihung des Grundeigentums an denselben.[2]) Es folgten dann zahlreiche ähnliche Proklamationen. In Galizien indessen erzielte die Agitation der Emissäre nicht die erhoffte Wirkung. Die österreichische Regierung kam ihr zuvor. Auch die russische Regierung sah ein, dass die Staatsraison von ihr forderte, die Rolle einer Vertreterin der Interessen des Bauernstandes zu übernehmen.[3]) Da erschien der Ukas vom 7. Juni 1846.

---

[1]) Wladyslaw Grabski, Hist. tow roln. B. I, S. 104.

[2]) Limanowski, Historya demokracyi, S. 300.

[3]) Darauf wies der russische Historiker Kornitow an. (Krestiansk reforma w Carstwie Polskom, S. 104.)

§ 10.

Der Ukas 1846 und die Prästationstabellen. Statistisches. Die Literatur der Zeit.

Der Ukas lautete: [1])

„Wir von Gottes Gnaden Nikolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen u. s. w.

Da in unserm Königreich Polen die Bauern nach Erlangung der persönlichen Freiheit schon seit 1831 in den Reichsgütern bezüglich ihrer Verpflichtungen bedeutende Erleichterung erfahren haben, und ihre Existenz dank allmählicher Durchführung neuer Massnahmen immer gefesteter wird, während im Gegenteil die in den Privatgütern angesiedelten Bauern einzig von dem Willen der Gutsherren abhängig sind;

Da die Gutsbesitzer aus diesem Zustande Vorteile ziehen, eigenmächtig die Bauern bedrängen, oder die längst von ihnen besessenen Grundstücke ganz oder teilweise abnehmen, wodurch eine Vermehrung der besitzlosen Bauern und ihr häufiges Uebersiedeln hervorgerufen wird, das einen schädlichen Einfluss auf Wohlstand und Sittlichkeit dieser nützlichen Bevölkerungsklasse ausübt;

Da endlich die in den Privatgütern ansässigen Bauern aus Furcht, die von ihnen seit langer Zeit ausgebeuteten Grundstücke zu verlieren, oft gezwungen sind, schwere Bedingungen und Pflichten zu übernehmen, die ihnen durch die Besitzer willkürlich auferlegt werden, doch höchstens gewohnheitsmässig begründet sind, haben wir es als unumgänglich erkannt, vor Erlass der allgemeinen Vorschriften über die bäuerlichen Verhältnisse die einleitenden Grundsätze festzulegen, und also zu verfügen:

Artikel I.

Die in den Städten und Privatgütern ansässigen Bauern, welche wenigstens 3 Morgen Landes für sich bebauen, sollen das von ihnen bisher genutzte Land und andere Berechtigungen auch in Zukunft nutzen, so lange sie die damit verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllen, dagegen dürfen die Grundbesitzer weder eigenmächtig den Bauern die Grundstücke abnehmen, oder sie verkleinern, noch auch ihre Verpflichtungen erhöhen; die Bauern sind vielmehr berechtigt, von einem Gute auf ein anderes überzusiedeln, vorausgesetzt, dass sie nur die diesbezüglichen polizeilichen Vorschriften befolgen und ihren Beschluss 3 Monate vor Anfang des Wirtschaftsjahres dem Besitzer bekannt geben.

Artikel II.

Der Besitzer ist verpflichtet, die von den fortziehenden Bauern verlassenen Ansiedlungen spätestens im Laufe von 2 Jahren mit andern Bauern zu besiedeln, ohne die zugehörigen Grundstücke den Vorwerken einzuverleiben.

---

[1]) Tagebuch der Gesetze 1846, 26./1. Mai.

Artikel III.

Von den in den Privatgütern unter verschiedenen Namensbezeichnungen bestehenden unentgeltlichen Dienstleistungen und Zwangsmieten sollen alle nicht auf gesetzlicher Grundlage ruhenden durch den Administrationsrat (Rada Administracyjna) abgeschafft werden: in den Privatgütern, welche in der Administration der Eigentümer verbleiben, vom 20. Dezember (1. Januar) 1846/47 an, und in denjenigen Gütern, welche auf Grund gesetzlicher Kontrakte vor dem 20. Dezember (1. Januar) 1845/46 verpachtet sind, vom Datum der Expiration der Kontrakte an.

Artikel IV.

Zwecks möglichst rascher und gerechter Erledigung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Besitzern und den Bauern soll „Rada Administracyjna" an Stelle des bisherigen Vorgehens, welches für die Bauern als nachteilig erkannt wurde, entsprechende Vorschriften erlassen werden, welche auf die speziellen Formen des Vergehens hinweisen und die Instanz bestimmen, welcher von jetzt ab solche Prozesse überwiesen werden; vorläufig hat diese „Rada" die Administrationsbehörden zu beauftragen, möglichst sorgfältig darüber zu wachen, dass die Abgaben und Pflichten der Bauern gegenüber ihren Grundbesitzern diejenigen nicht übertreffen, welche nach Abschaffung der unrechtmässigen unbesoldeten Arbeitsleistungen und Zwangslohndiensten sich als rechtmässig erweisen und am 20. Dezember (1. Januar) 1845/46 schon bestanden; sie sollen auch nicht weniger betragen, damit in den Prozessen der Grundbesitzer mit den Bauern die exakteste Gerechtigkeit gelte und der Schutz finde, dem von Rechtswegen derselbe gebührt.

Artikel V.

Den Besitzern, welche die Absicht haben, mit den Bauern betreffs des Zinses Kontrakte zu schliessen, sollen die administrativen Behörden die nötige Hilfe leisten, ferner sollen Kontrakte dieser Art in aller Ausführlichkeit durch die Gouvernementsbehörden der höheren Regierungsbehörde, welche „Rada Administracyjna" bestimmen wird, zur Betätigung vorgelegt werden.

Artikel VI.

Die Erbpächter der Staatsdomänen sowie auch derjenigen, welche zum Schul- und Bildungsfonds der Institutionen und der Gemeinden gehören, sind verpflichtet, den bleibenden Landwirtschaft treibenden Bürgern und Bauern ihre bisherigen Besitzungen zu sichern und dürfen keine neuen Verpflichtungen ausser denjenigen auferlegen, welche unter Inventar oder anderem Titel versichert sind; die Streitigkeiten, welche hierbei entstehen können, sollen von entsprechenden Administrationsbehörden entschieden werden.

Artikel VII.

Mit der Ausführung dieses unseren Willens und seiner allmählichen Ausgestaltung beauftragen wir unsern Namiestnik (Statthalter), wie auch den Administrationsrat des Königreichs Polen.

Erlassen in Warschau, 26. Mai (7. Juni)

gez. Nikolaus.

Der obige Ukas erschien als ein ganz unerwarteter gesetzgebender Akt. Hatte doch die Regierung bisher nicht eine einzige die Regelung auf den Privatgütern betreffende Verordnung erlassen. In dem Ukas wurden gewisse Dienstpflichten als widerrechtlich bezeichnet, wiewohl alle Frohndienste im Widerspruch zu dem geltenden code civil standen. Kornilow[1]) meint, dass die Berichte der Gouverneure von der steigenden Unzufriedenheit der Bauern den direkten Anstoss zum Erlass dieses Ukas gegeben haben. Gleichzeitig mit dem letzteren, wurde der Beschluss des Administrationsrates publiziert, welcher 121 Dienstleistungen der Bauern aufhob, die weder nach Art der Beschäftigung noch nach Arbeitstagen näher bestimmt waren (darmochy, gwalty). Als Ersatz dafür wurde den Grundeigentümern 6 Tage Nebenfrohndienste zuerkannt. Und dort, wo die regelmässigen Frohndienste weniger als 2 Tage in der Woche betrugen und die unentgeltlichen Dienstleistungen (darmochy) an die erste Stelle traten, sollten gegenseitige Verträge hinsichtlich des Ersatzes der unentgeltlichen Dienstpflichten geschlossen werden.

Um eine Störung der Erntearbeit zu vermeiden, publizierte die Regierung den Ukas für die Bauern erst am 1. September. Pflicht der Gouverneure war es darauf zu achten, dass während dieser Zeit die Grundbesitzer die Bauern von ihren Grundstücken nicht verdrängten.

Den Grundbesitzern gab man sogenannte Prästationstabellen, in welche sie alle über drei Morgen besitzenden Bauern mit besonderer Erwähnung der Bodenart, der Saaten, der Wald- und Weideservituten, Frohndienstbarkeiten, sowie der Geldabgaben eintragen sollten. Diese durch die Amtsrichter, Landräte und Gouverneure geprüften Tabellen fanden ihre endgiltige Bestätigung

[1]) Kornilow, Krestianskaja reforma w Carstwie polskom. S. 103. Auch beim russischen Historiker Szczerbatow, („Graf Paszkiewicz und seine Zeit", S. 305).

durch den Administrationsrat. Am 1. Januar 1847 wurden 16,529 solcher Tabellen bestätigt. Es zeigte sich, dass in 9400 Dörfern unentgeltliche Dienstleistungen und in 7748 Dörfern Zwangslohndienste abgeschafft wurden. Die Zahl der Güter, auf denen es keine unentgeltlichen Dienste und keine Zwangslohndienste gab, betrug 6640.

Diese Tabellen waren möglichst genau durchgeführt. Wenn man mangelhafte geometrische Messtechnik und die Eile in der Aufstellung der Tabellen berücksichtigt, so ergeben sich die Ungenauigkeiten im Vergleich zu den Tabellen, welche in Preussen und in Russland (1861) gefertigt worden waren, als höchst geringfügige.[1]) Als Beweis dafür, dass die Gutsbesitzer sich dazu verpflichtet fühlten, den Bauern gewisse Erleichterungen zu gewähren, kann die von einem anderen russischen Schriftsteller erwähnte Tatsache gelten, dass von 1023 Pächtern, denen das Gesetz die Aufhebung unentgeltlicher Dienstpflichten erst nach Ablauf der Verträge gestattete, 643 sofort davon befreit wurden.[2]) Aus den Prästationstabellen ergab sich, dass das Königreich Polen eine Landbevölkerung von 2,972,000 Köpfen zählte, von denen 1,804,000 Grund und Boden besassen. Wie schnelle Fortschritte die Proletarisierung der Bauern machte, ergibt sich daraus, dass im Jahre 1807 die Landbevölkerung, die keinen Boden besass, zwischen 10 und 20 % ausmachte. Bäuerliche Ansiedelungen auf den Privatgütern gab es 239,096, auf den Gütern der Städte, Probsteien, Spitäler, etc. 31,412, zusammen 270,508. In dieser Zahl waren 233,578 Ansiedelungen über 3 Morgen gross, darunter 129,082 mit Frohndiensten auf Grund des Herkommens, 4312 mit Frohndiensten auf Grund privater zeitlicher Verträge und 2982 auf Grund ewiger Abmachungen, 7275 mit amtlichen ewigen Verträgen, 675 mit amtlichen zeitlichen Verträgen. Zusammen gab es 144,326 Frohnansiedelungen von über 3 Morgen Grösse, von denen nur 25,320 eigene Gebäude hatten. Zinsansiedelungen gab es 55,528, davon 26,898 auf Grund ewiger amtlicher Verträge, 2917 auf Grund ewiger Privatverträge. Zeitliche Zinsgüter gab es auf Grund von amtlichen und Privatverträgen 4988, endlich auf Grund mündlicher, gewohnheitsmässiger Uebereinkünfte 20,729. Ansiedelungen,

[1]) Kornilow, S. 109.

[2]) Szczerbatow, Graf Paszkiewicz, S. 308.

die zum Teil Frohn-, zum Teil Zinsansiedelungen waren, gab es 55,729 und zwar auf Grund von ewigen amtlichen Verträgen 13,136, auf Grund von Privatverträgen 3575, auf Grund zeitlicher, amtlicher Verträge und zeitlicher Privatverträge 6044. Auf Grund mündlicher Abmachungen 10,396. Im ganzen gab es 111,257 Zinsansiedelungen und solche, die es zum Teil waren, ferner gegen 144,326 Frohnansiedelungen.

Unter den genannten 111,257 besassen nur 13,435 Gutsgebäude. Ansiedelungen von weniger als 3 Morgen gab es 36,920; von diesen hatten 10,902 eigene Gebäude. Aus der grossen Zahl der Kategorien des bäuerlichen Besitzes lässt sich auf die grosse Differenzierung der bäuerlichen Verhältnisse schliessen, welche die Regelung der privaten bäuerlichen Verhältnisse mit sich brachte. Diese Differenzierung weist auf eine natürliche Evolution hin. Sie weist ferner darauf hin, dass die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse ziemlich fortgeschritten, dass die Frage der Regelung sehr kompliziert war, und einer eingehenden Berücksichtigung harrte.

Es erschien der Ukas von 1846.

Derselbe stellte keine Regeln dafür auf, wie das Wohl der Bauern mit dem wirtschaftlichen Fortschritt der Güter in Einklang zu bringen wäre, sondern bestimmte, dass jeder der ein Grundstück bewirtschaftete, das Besitzrecht daran haben sollte. Diese Bestimmung war zweifellos von bester Wirkung für die bäuerlichen Verhältnisse, doch hätte dieselbe gleichzeitig mit dem Dekret von 1807 erfolgen müssen; so kam er 40 Jahre zu spät und vermochte infolgedessen nicht die im Laufe eines halben Jahrhunderts immer komplizierter gewordenen Verhältnisse zu entwirren. Durch den Ukas von 1846 wurde die Evolution, welche die Bauern durch freiwillige Verträge zu Zinsbauern zu machen trachtete, aufgehalten.

Seitens der Bauern wurden zahlreiche Klagen gegen die Güter laut, wobei zahlreiche Winkelkonsulenten die Hand im Spiele hatten, verdächtige Individuen, welche den Streit zwischen Bauern und Gütern auszunützen verstanden. Das neue Gesetz begründete das Besitzrecht der Bauern, es sicherte dieses Recht durch das Privileg der Regelung, doch führte es zu einer derartigen sozialen Gärung, dass es die auf freiwilligem Ueber-

einkommen beruhende Regelung für lange Zeit unmöglich machte. Die Regierung unternahm ihrerseits keine Schritte in dieser Richtung. Gleich nach Veröffentlichung des Ukases richteten die Bauern an die Regierung zahlreiche Bitten um Verzinsung; in einigen Dörfern weigerten sich die Bauern geradezu Frohndienste zu leisten, wurden aber durch militärische Exekution dazu gezwungen.[1]) In Anbetracht dessen erliess der Statthalter an die lokalen Behörden die Verordnung, sie sollten die Bauern darüber aufklären, dass nur auf dem Wege beiderseitigen Uebereinkommens zwischen Dorf und Gut die Regelung erfolgen könne.[2]) Damit die Bauern in den Verträgen nicht übervorteilt würden, sollten die Bereinigungskontrakte der Behörden zur Bestätigung vorgelegt werden. Ihre Erlangung wurde sehr erschwert. Im Jahre 1846 wurde von 94 vorgelegten Verträgen ein einziger bestätigt. Im Jahre 1855 erhielten nach dem Bericht der Regierungskommission von einer grossen Anzahl solcher Verträge nur drei die Bestätigung.[3]) Die höheren Behörden des Königreiches verhielten sich, wie Kornilow konstatiert, gegenüber weiterem Vorgehen in der Bauernfrage ablehnend.

Die freiwilligen Verträge kamen also nicht zustande, sei es infolge schlechten Willens seitens der Güter, welche den Bauern die Schuld der Streitigkeiten beimassen, sei es auch deswegen, weil den geschlossenen Verträgen von den Regierungsbehörden die rechtliche Bestätigung erschwert wurde. Während der ersten 10 Jahre nach der Veröffentlichung des Ukases wurden auf den Privatgütern nur 30,5 % Frohnansiedelungen in Zinsansiedelungen verwandelt.[4])

Gleichzeitig jedoch begannen Stimmen trotz der Komplikation der Lage für eine sofortige Durchführung der Regelung laut zu werden. Das Dekret von 1846 brachte die Bauern gleichsam in ein Uebergangsstadium, die Regelung der Verhältnisse in Oesterreich und Preussen rief in der bäuerlichen Bevölkerung das Streben nach eigenen Grund und Boden hervor. Zamoyski weist in dem „landwirtschaftlichen Jahrbuche“ von 1848 auf die

[1]) Szczerbatow, Graf Paszkiewicz und seine Zeit, S. 306, 307.
[2]) Ibidem, S. 307.
[3]) Kornilow, S. 106.
[4]) Rechniewski, Russkij wiestnik 1858, S. 260.

Notwendigkeit hin, die Regelung der Bauernverhältnisse auf evolutionistischem Wege anzutreten, unter Vermeidung von Gewaltmitteln. Er empfiehlt ein die Interessen beider Seiten berücksichtigendes Zinssystem, und sucht eine möglichst schnelle Abschaffung der Frohndienste herbeizuführen.

J. Goluchowski gibt eine ganze Reihe anonymer Arbeiten heraus („Ueber die Bauern" 1847, „Die Bauernfrage in Polen", „Analyse der Bauernfrage"), geschrieben vom Standpunkte der Adelsklasse, d. h. er erkennt kein Recht der Bauern an Grund und Boden an, doch kommt er zu dem Schlusse, dass der einzige Ausweg aus der anormalen Lage in der möglichst raschen pflichtmässigen, von der Regierung durchzuführenden Grundentlastung zu suchen sei, wodurch die Bauern mittelst Zinszahlung Eigentümer der Adsiedlungen würden. Im Jahre 1851 erscheint die ausführliche Arbeit von A. Krzyztopor (Tomasz Potocki) „Ueber die Einrichtung der polnischen Agrarverhältnisse" (die zweite Ausgabe erschien 1859), in welcher derselbe Gedanke wissenschaftlich begründet wird. In diesem Werke führt der Verfasser als ein Beispiel für die Regelung der Bauernverhältnisse die Einrichtungen derselben in Preussen an, wo die bestehenden Verhältnisse in jeder Provinz besonders berücksichtigt wurden und unter Mitwirkung der Behörden das Uebereinkommen beider Parteien organisiert wurde. Der Verfasser betont dabei, dass nach dem Ukas von 1846 die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Verhältnisse zum dringenden Erfordernis wird. Im Gegensatz zu Goluchowski erkennt er das Recht der Bauern an Grund und Boden an, er sieht jedoch dieses Recht nicht als das einzige, ja nicht einmal als das wichtigste Kriterium an. Die unentgeltliche Grundentlastung würde den Bankerott der Grundbesitzer, den Verlust des Kredits und grosse wirtschaftliche Schäden für das Land herbeiführen. Von dem Standpunkte ausgehend dass für Einführung von Reformen stets das Gesamtinteresse, nicht das einzelner Klassen massgebend sein sollte, empfiehlt er die Ausgabe von Amortisationspapieren durch den Staat oder eine spezielle Bank. Die Zinsen derselben zahlen die Bauern, als Deckung sollten die bäuerlichen Grundstücke dienen. Diese Papiere sollten für die Grundherren die Entschädigung für die abgetretenen Grundstücke sein.

In der Zeit nach 1851 treten die literarischen Arbeiten, welche die Bauernfrage in ähnlicher Weise erörtern, immer zahlreicher auf. Im Jahre 1856 spricht Seweryn Graf Uruski: in der „Gazeta Warszawska“ (Warschauer Zeitung) den weitgehendsten Gedanken über die Grundentlastung aus, indem er sagt, es sei das Zweckmässigste, den Bauern sofort das Eigentumsrecht einzuräumen, ohne die Grundbesitzer zu entschädigen (nach dem Vorbilde Oesterreichs). Dieser Artikel rief eine heftige Polemik hervor. Auch Lubomirski vertritt in seinem Werke: „Die Agrarbevölkerung in Polen vom XV. bis zum XVI. Jahrhundert“ (1858) das Eigentumsrecht der Bauern an den von ihnen bebauten Grundstücken.

Im Jahre 1858 gab Uruski sein zweibändiges Werk: „Die Bauernfrage“ heraus, indem er die Stimmen und Meinungen verschiedener Autoren, die für die Grundentlastung sprachen sammelte. Potocki publizierte im Jahre 1858 noch die „Poranki Karlsbadskie“, in denen er in Form von Dialogen die von ihm dargelegte Einrichtung der Bauernverhältnisse näher ausführte.

Eine ganze Reihe Zeitschriften und selbst Tageszeitungen, wie der Krakauer „Czas“, „Gazeta Warszawska“, „Gazeta Codzienna“ u. s. w. erörterten immer wieder die Ablösungsfrage.

Wenn auch nicht von allen die Meinung vertreten wurde, dass die Regelung der Bauernverhältnisse durch sofortige Grundentlastung erfolgen müsste [es traten nämlich einige Stimmen für den Erbpachtbesitz ein: Garbinski — „Kronika“ vom Jahre 1855, „Briefe über den eigentlichen Charakter der Bauernfrage bei uns.“ Ludwig Gorski: „Kronika wiadomosci krajowych i zagranicznych“ („Chronik der Nachrichten aus Inland und Ausland“) Juni 1857], so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Grundbesitzer im allgemeinen zur Einsicht kamen, dass die Bauernverhältnisse notwendig einer Regelung bedürften, da aus einem solchen Uebergangsstadium für das Land nur Schaden in wirtschaftlicher wie ethischer Hinsicht erwachse. Nicht ohne Einfluss blieb auch die Ansicht, dass die Frohndienstverhältnisse und die herkömmlich mit ihnen verbundene Dreifelderwirtschaft den landwirtschaftlichen Fortschritt immer noch stark hemmten.

§ 11.

Der landwirtschaftliche Fortschritt seit 1846. Die Spiritusbrennereien und die Zuckerfabrikation. Die Bauernreformversuche. Reskript vom 20. November 1857. Die Reformkommissionen und „der Beschluss des Administrationsrates über die freiwilligen Pachtzinsverträge" vom 28. Dezember 1858.

Der Fruchtwechsel, der auf den Gütern immer häufiger sich vorfindet und sogar, wie die „Gazeta handlowa, przemyslowa i rolnicza" (Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsanzeiger) erwähnt, in der Bauernwirtschaft auf den schon 1831 eingerichteten Gütern Zamoyskis vorkommt, forderte die Aufhebung der Frohndienste. Der landwirtschaftliche Fortschritt tritt immer deutlicher auf. Abgesehen von der Fruchtwechselwirtschaft findet sich eine verbesserte mechanische Bestellung der Aecker im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitsinventars auf den Vorwerken, es finden sich Meliorationen und Anwendung von künstlichem Dünger. Von 1840—1860 sind besonders von Bedeutung die Melioration der Wiesen, die im Königreich Polen 46,562 Wlok auf 252,843 Wlok Ackerland betrugen. Dabei tritt eine neue Art des landwirtschaftlichen Nebengewerbes auf in Gestalt der Zuckerfabrikation, welche den Anbau von Rüben zur Bedingung hat. Bisher waren, wie wir oben erwähnten, die Brennereien das einzige landwirtschaftliche Gewerbe im Königreich Polen. Infolge der beständigen Produktion sanken die Spirituspreise immer mehr, und der Gewinn aus der Brennerei wurde immer geringer. Im Jahre 1843 fordert man die gesetzliche Einschränkung der Spiritusproduktion und des Spiritusverkaufes, der die Sittlichkeit des Volkes gefährdete. Am 17. Juli 1843 erschien ein Erlass, welcher die Erlaubnis der Branntweinfabrikation für sieben Monate einschränkte (vom 1. Oktober bis zum 1. Mai), und welcher eine progressive Abgabe proportioniert zum Steigen der Produktion bestimmte. Auf die Einschränkung der Branntweinfabrikation übte neben dem Ukas die Fäulnisepidemie der Kartoffeln einen gewaltigen Einfluss. Diese trat zuerst in Irland im Jahre 1845 auf, im Jahre 1846 verpflanzte sie sich auf den Kontinent und drang 1847 in Deutschland und Polen ein. Von den 1847 gesäeten 2,300.406 Korzec erntete man im Königreich Polen nur 7,292.400 Korzec.[1]) Die Brennereien befanden sich

[1]) Wladyslaw Grabski, Hist. tow roln. Seite 227, B. I.

also in schwieriger Lage. Vom Jahre 1847 an nimmt der Kartoffelbau ab, nachdem er im Aufschwung gewesen.[1]) Der Umstand, dass die Spiritusbrennerei zurückging, wirkte auf die Landwirtschaft natürlich ungünstig und so wurde er ein Anlass für das Aufkommen der Zuckerfabrikation und für den Anbau von Zuckerrüben. Im Jahre 1836 war nur eine Zuckerfabrik in Guzow vorhanden. In demselben Jahre wird eine schon mehr rationell eingerichtete in Hermanowo gegründet, welche später 80.000 Korzec Rüben verarbeitet. Von 1844—1848 entstanden in dem Gouvernement Warschau allein 10, von 1849—1852 in demselben Gouvernement 17 Zuckerfabriken. Im Jahre 1849—1850 verarbeiteten die 33 Zuckerfabriken des Königreichs 308,953 Berkowiec[2]) Rüben zu 127,443 Pud[3]) Zucker. Im Jahre 1856/57 verarbeiteten 45 Zuckerfabriken 613,758 Berkowiec zu 377,607 Pud Zucker. Innerhalb sieben Jahren vergrösserte sich die Menge der verarbeiteten Rüben um das zweifache, die des fabrizierten Zuckers um das dreifache, innerhalb 7 Jahren erzielte man 4—7% Zucker.[4]) Das so energisch begründete neue Gewerbe hatte hervorragende Bedeutung als ein machtvoller Faktor der landwirtschaftlichen Kultur und schuf für die Landbevölkerung eine neue Erwerbsquelle.

Ausser den Rüben kommt der Rübsen auf (im Jahre 1857 existieren 390 Oelfabriken mit einer Produktion von 91,883 Eimern,[5]) ferner Cichorie, Tabak (im Jahre 1857 haben 187 Güter Tabakplantagen auf 1405 Morgen mit einer Produktion von 13,173 Zentnern.[6]) Es wird auch Bier gebraut, doch arbeiten die Brauereien bei dem geringen Bierkonsum nur schwach.

In dem erörterten Zeitabschnitt fällt der Mangel an Futterpflanzen und deren Steigen im Preise, was die Vergrösserung des Anbaues von Futterpflanzen veranlasste. Die landwirtschaftliche

---

[1]) Im Jahre 1822 betrug die Kartoffelernte 3,092.800 Korzec
" " 1842 " " " 10,432.152 "
" " 1845 " " " 13,391.000 "
" " 1860 " " " 12,231.056 "

[2]) 1 Berkowiec = 163,8 kg.

[3]) 1 Pud = 16,38 kg.

[4]) Wladyslaw Grabski, Seite 229—242. B. I.

[5]) Wiadro = 12,30 Liter.

[6]) Wladyslaw Grabski, S. 240, 241. B. I.

Evolution ging also auf immer grössere Intensität der Wirtschaft und trat in immer schärferen Gegensatz zu den Frohndienstverhältnissen. Das Verlangen, die bäuerlichen Verhältnisse zu regulieren, musste also immer weitere Kreise fassen; zumal da die Regierung von der Zeit der Veröffentlichung des Ukases an (1846) zu dieser Frage keine Stellung mehr einnahm, dafür ist vielleicht in dem politischen Verhältnissen zu suchen, d. h. in der völligen Abhängigkeit, in welcher das Königreich Polen zu Russland stand. In Russland, wo es eine intensive landwirtschaftliche Kultur nicht gab, trat die Frage der Beseitigung der Frohndienste nicht als wirtschaftliche Notwendigkeit auf. Eine Aenderung der bäuerlichen Verhältnisse war dort in landwirtschaftlicher Hinsicht nicht so aktuell als im Königreich Polen. Dabei herrschte damals in Russland die Reaktion, es war die Zeit der Regierung Nikolaus I. sogar die russische Literatur durfte, wie Iwaniukow berichtet, über die Bauernverhältnisse und ihre Reform nur mit grösster Vorsicht erwähnen.[1]) Eine Aenderung in diesen Verhältnissen trat erst nach der Niederlage im Krimkriege ein, als Russland in seiner trostlosen wirtschaftlichen Lage, finanziell vollständig erschöpft, zur Durchführung von Reformen geneigter wurde, aus mancherlei Rücksichten, unter denen die Hoffnung, eine neue Einnahmequelle für den Staatsschatz zu schaffen, besonders schwer wiegen dürfte.[2]) Auf eine Petition des polnischen Adels aus Litthauen hin, welche unter Vermittlung des General-Gouverneurs Nasimow am 20. November · 1857, an den Kaiser gerichtet wurde, ward zwecks Bildung eines Ausschusses aus den Vertretern des Adels und der Verwaltung zum Zwecke einer Beratung über die Bauernverhältnisse für die litthauischen Gouvernements ein kaiserliches Reskript erlassen, mit der Bemerkung, dass die Ausarbeitung des neuen Regelungsprojektes besonders die Zahlungsfähigkeit staatlicher Steuern berücksichtige. Erst nach Erlass des Reskripts beginnt die Literatur sich zum ersten Mal ohne Vorbehalt mit den Agrarverhältnissen zu beschäftigen.[3]) Wie wenig jedoch die Regierung selbst nach Publikation des Reskripts an die Grundentlastung dachte, beweist ein an des Zensurkomité gerich-

[1]) Iwaniukow, Padienie krepostnowo prawa w Rossii, S. 27.
[2]) J. Bloch, Finanse Rosyi B. II S. 7.
[3]) Iwaniukow, Padienie krepostnowo prawa w Rossii, S. 87.

tetes Zirkular des Unterrichtsministers,[1]) dem damals die Zensur unterstand. Hier wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Ton der Artikel nicht den von Allerhöchster Seite erlassenen Regeln der Zensur entspricht.[2]) Diese Haltung der Zentralregierung blieb nicht ohne Wirkung auf die Administration des Königreichs, und erklärt deren Untätigkeit bei dem grossen allgemeinen Interesse für die Reformen.

Nach dem Erlass des Ukases von 1846 zeigte sich die Tätigkeit der Regierung erst 1856 in der Berufung einer Kommission zur Erörterung der Bauernfrage, besonders der Vorschriften, welche auf Grund des Ukases von 1846 bei den freiwilligen Verträgen über den Zins verpflichtend sein sollten. Die Kommission war ausschliesslich aus Beamten zusammengesetzt, die Gesellschaft blieb von der Mitwirkung ausgeschlossen. Das von der Kommission ausgearbeitete Projekt wurde nicht bestätigt. Im Jahre 1857 wurde eine neue Kommission berufen in analoger Zusammensetzung, wie die erste, und zwar unter dem Vorsitz des Statthalters Gorczakow. Das Resultat ihrer Arbeit war der am 28. Dezember 1858 veröffentlichte „Beschluss des Administrationsrates über die freiwilligen Pachtzinsverträge", welcher bestimmte:

1. Die Zinskontrakte müssen auf ewige Zeit geschlossen werden (Art. 3).
2. Der Zins kann stetig sein oder alle 20 Jahre im Verhältnis zu den Roggenpreisen geändert werden (Art. 11).
3. Das Inventar und die Saaten, welche früher den Gütern gehörten, sollen znrückerstattet oder bezahlt werden (Art. 8).
4. Die Rechte des „dominium directum" verbleiben den Gutsherrn (Art. 21, 22).
5. Das Abtreten von Zinsansiedelungen wird beschränkt (Art. 20, 23, 24, 25, 29).
6. Für schuldigen Zins wird administrative Exekution gesichert; der 2 Jahre rückständige Zins berechtigt den Gutsherrn zur Subhastation der Ansiedelung im Gemeindeamte.

[1]) Dieses Zirkular verdankt seine Entstehung einem Artikel des „Sowremiennik" über die Befreiung der Bauern und die Grundentlastung.

[2]) Materjaly dla uprazdnienia Krepostnowo Sostojania, B. I S. 245.

7. Dienstpflichten können im Vertrage vorbehalten werden, jedoch höchstens für 6 Jahre (Art. 10).
8. Die Verträge sollen vor dem Wojt geschlossen, dann dem Kreisausschuss und der Gouvernementskommission vorgelegt werden; schliesslich sollen sie von der Regierung bestätigt und erst dann notariell abgeschlossen werden (Art. 13, 32, 39).
9. Ansiedelungen von weniger als 3 Morgen werden von diesen Vorschriften nicht betroffen.

Den Parteien überliess man:

1. die Bestimmung der Höhe des Zinses,
2. die Annahme oder Zurückweisung der Solidarität in der Zahlung,
3. die Regelung der Weideservituten,
4. die Art der Abzahlung der Gebäude,
5. die Schätzung des Inventars und der Saaten.[1])

Diese Bestimmungen waren von den Beamten, ohne dass Gesellschaft an der Verfassung derselben teilnahm, ausgearbeitet worden, sie entsprachen durchaus nicht den herrschenden Meinungen. Der „Czas“[2]) vom 14. Dezember 1859 schreibt:

„Seit einigen Jahren wiederholen wir immer wieder, dass die Grundentlastung das einzige Mittel sei, die Bauernfrage endgiltig zu regeln. Der Beschluss von 1858 ist nur ein unvollkommener Versuch, der die Frage nicht zu lösen vermag.“ Trotz der neuen Vorschriften harrten die Bauernverhältnisse ihrer Regulierung; das Uebergangsstadium, wie es bestand, wurde unerträglich. Es musste notwendig Abhilfe geschaffen werden. Die Haltung der Regierung von 1858—1861 überliess den Regelungsprozess der Privatinitiative. Von vornherein war es also ausgeschlossen, dass die Regelung im ganzen Lande durchgeführt und unter dem Einfluss der Verordnung von 1858 beendigt werden könnte. So musste man sich damit begnügen, den Charakter der Aufgabe nach dem Prinzip der Verordnung zu bestimmen und für die endgültige Reform den Boden zu ebnen. Nach Veröffentlichung der Bestimmungen vom Jahre 1858 begannen in

[1]) Wladyslaw Grabski, B. I S. 176, 177.

[2]) Zeitschrift „Die Zeit“, herausgegeben in Krakau.

verschiedenen Bezirken die Zinskommissionen die Prinzipien festzusetzen, nach denen die Umwandlung der Frohndienste in Pachtzins vorgenommen werden sollte. Diese private Arbeit von vorbereitendem Charakter führte zu keinem bedeutenderen Resultat. Die Umwandlung machte nur langsame Fortschritte. Ausser der Abneigung einesteils der Grundbesitzer gegen die Umwandlung der Frohndienste in Zins, ist der wachsende Widerstand der Bauern dabei in Betracht zu ziehen. Es kamen nämlich die Bauern des Königreichs auf den Wallfahrten in Czenstochau mit Bauern aus Galizien und aus dem Grossherzogtum Posen zusammen und es wurde in ihnen die Hoffnung erregt, dass die Regierung selbst sie mit dem Eigentum an ihren Grundstücken beschenken würde. Wie die Berichte beweisen, welche das Komité des Landwirtschaftlichen Vereins aus verschiedenen Bezirken zugeschickt bekam, führte die Agitation in einigen Orten dazu, dass die Bauern Frohndienste zu leisten sich weigerten, und sogar in Zinsansiedlungen den Zins nicht zahlen wollten, da sie von der Regierung das Eigentum an ihren Grundstücken zu erhalten hofften.[1]) Einen nicht zu verkennenden Einfluss auf die öffentliche Meinung übte die Gründung des erwähnten Landwirtschaftlichen Vereins.

§ 12.

Der Landwirtschaftliche Verein. Die Reformtätigkeit des Markgrafen Wielopolski.

Diese Gründung stiess zunächst auf Schwierigkeiten, denn die Regierung befürchtete, der Verein würde politischen Charakter annehmen, doch gelang es dank dem energischen Bestreben und dem Einfluss Einzelner, die Schwierigkeiten zu überwinden, und schliesslich erhielt der Landwirtschaftliche Verein durch den Ukas vom 24. November 1857 seine Bestätigung.

Der Verein spielte eine hervorragende Rolle nicht nur bei der Regulierung der Bauernverhältnisse, sondern überhaupt bei der Förderung des landwirtschaftlichen Fortschritts im Königreich. Gleich bei den ersten Beratungen wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1450, kurz darauf betrug sie 3000. In den zahlreichen Sek-

[1]) Wladyslaw Grabski „Geschichte des Landwirtschaftlichen Vereins“ B. II S. 166, 167 und 170.

tionen des Vereins besprach man ausführlich die technische Seite des landwirtschaftlichen Fortschritts. Die Ergebnisse wurden in dem Organ des Vereins, den „Jahrbüchern der Landwirtschaft des Königreichs Polen“ publiziert. Der Verein begann auch eine rege Tätigkeit zum Zweck der Hebung der bäuerlichen Wirtschaft. Es wurden unter Mitwirkung der Kreisausschüsse des Vereins zahlreiche bäuerliche Ausstellungen veranstaltet, wobei für das Inventar, die Bestellung etc. Preise ausgesetzt waren. Hervorragende Bauernwirtschaften wurden mit Preisen ausgezeichnet, es wurden öffentliche Vorträge gehalten, besonders bei Gelegenheit der Ausstellungen und Preiskonkurse. Schliesslich gab man populäre Bücher heraus, in denen in einfacher Frage- und Antwortform die wichtigsten Regeln der Landwirtschaft mitgeteilt wurden. Der Verein suchte unter den Bauern selbständige Freunde des Fortschritts zu werben und sich mit ihnen in Verbindung zu setzen. Das Zentralkomité des Landwirtschaftlichen Vereins beschloss durch Beiträge aus den Mitteln der Gesellschaft eine Reihe mustergültiger Bauernwirtschaften zu schaffen. Diese Tätigkeit hatte jedoch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen infolge Mangels an entsprechenden landwirtschaftlichen Bedingungen in den bäuerlichen Wirtschaften und an Vertrauen seitens der Bauern, welche sich in Verträge mit den Herren nicht einlassen wollten. Das Resultat dieser Arbeit war daher gering. Ausserdem verbot die Regierung durch Reskript des Statthalters vom 24. Mai 1860 die weitere Fortführung dieser Tätigkeit durch den Verein. Sehr oft machten diejenigen, welchen auf Grund des obigen Planes des Komités die Ausfindigmachung geeigneter Bauernwirtschaften anvertraut wurde, darauf aufmerksam, dass diese Tätigkeit auf spätere Zeiten verschoben werden müsse, wenn die Bauernverhältnisse schon geregelt sein würden. Die wachsende Schwierigkeit der Lösung der Bauernfrage drängte den Verein jedoch dazu, sich an die Kommission für innere Angelegenheiten mit dem Ersuchen zu wenden, innerhalb des Vereins ein Projekt der Regelung ausarbeiten und es in seinen Jahrbüchern veröffentlichen zu dürfen. Diesem Gesuche wurde vom Kaiser am 31. Oktober stattgegeben.

Das Ergebnis der Beratungen sollte unter Kontrolle der Zensur veröffentlicht werden. Unverzüglich machte der Verein

von der Erlaubnis Gebrauch. Am 12. November versandte er ein Zirkular mit Fragen über die zu beratenden Verhältnisse an die Mitglieder. Das Komité seinerseits verfasste unter Mitwirkung bedeutender Mitglieder eine ausführlich motivierte Antwort auf die gestellten Fragen; dieselbe wurde in der Januarausgabe der Jahrbücher publiziert. In den Plenarsitzungen des Vereins vom 3. Juli 1860 und den folgenden Tagen wurde die Frage der Umwandlung der Frohndienste in Zins besprochen, welche in der allgemeinen Sektion ausgearbeitet war. Man nahm den Beschluss der Sektion an, welcher forderte, dass die Umwandlung, die durch Aufkauf zur Grundentlastung führen könnte, bald ins Werk zu setzen sei. Dieser Gedanke jedoch trat nicht so klar hervor, wie zu Anfang. Erst in der Sitzung vom 25. Februar 1861 wurde die Frage der allgemeinen Umwandlung der Frohndienste in Zins und die Grundentlastung durch Aufkauf des Zinses bei einer Kapitalisierung desselben zu 6% klar zum Ausdruck gebracht.[1]) Ausserdem beschloss man, die Regierung um Aenderung der Beschlüsse der „Rada Administracyjna" in dem Sinne zu ersuchen, dass die Möglichkeit, Grundeigentümer zu werden, durch Aufkauf des Zinses den Bauern erleichtert werde. Auf die Stellung des Landwirtschaftlichen Vereins wirkte gewaltig der Druck der politischen Agitation, welcher in dieser Zeit einen grossen Umfang annahm. Unter dem Drucke der Agitation nahm der Verein gleichsam den Charakter einer Vertretung des Landes an.[2]) In seinem Aufruf vom 3. März 1861 fordert der Verein von seinen Mitgliedern Einigkeit und strenge Befolgung seiner Bestimmungen angesichts der „ungewöhnlichen allgemein bekannten Verhältnisse". Der Aufruf wurde kundgegeben nach den grossen Manifestationen in Warschau, bei denen das Militär auf das wehrlose Volk schoss und unter anderen zwei Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins tötete. Der Aufruf weist nach einer allgemeinen Besprechung der Haltung der Bürger darauf hin, dass die durch die Plenarversammlung beschlossene Gleichzeitigkeit und Eile in der Umwandlung der Frohndienste in das Zinsverhältnis womöglich so beobachtet werden solle, dass die Anregung zu den Zinskontrakten

[1]) Ibidem S. 188—189.

[2]) Spasowicz, Zizn i politika Markgrafa Wielopolskawo, Petersburg 1882, S. 72.

ausschliesslich und allgemein den Grundbesitzern verbleibe. „Ein wichtiges Anregungsmittel für die Bauern, Zinskontrakte zu schliessen, wird die Erklärung sein, dass unser endgültiges Ziel die Verleihung des Grundeigentums an die Bauern nach einer gewissen Reihe von Jahren bilde".[1]) Die Zensur verbot den Zeitungen über die Beschlüsse des Vereins hinsichtlich der Grundentlastung zu berichten.[2]) Am 12. März veröffentlichte das Komité zur Ergänzung des Aufrufs ein Memorial über die Durchführung der Umwandlung mit der Aufforderung, den Bauern ja keinen Anlass zu Klagen zu geben. Die Tendenz des Memorials ging dahin, zwischen Adel und Geistlichkeit in der Bauernfrage ein festes Band zu knüpfen. Das Oberhaupt der Kirche in Polen, der Erzbischof Fijalkowski und mit ihm die Bischöfe aller Diözesen, forderten die Pröbste auf, auf die Landbevölkerung im Sinne des Landwirtschaftlichen Vereins zu wirken.

Die Tätigkeit des Vereins war jedoch dadurch sehr erschwert, dass er keine legislative Gewalt hatte, und nur unter dem Einfluss der revolutionären Bewegung, welche immer grösseren Umfang annahm, konnte er die Grundbesitzer zur Durchführung der Grundentlastung zwingen. Dabei vereitelte die Regierung bis zu einem gewissen Grade die Tätigkeit des Vereins, da sie infolge der Bewegung das bisher bewahrte Gleichgewicht verlor. Am 17. März 1861 forderte der Vorsitzende der Kommission für innere Angelegenheiten durch ein im Namen des Statthalters verfasstes Zirkular die Gouverneure auf, sie sollten die Bauern zur Hütung der Ordnung verwenden, wobei man die Wojte[3]) überging und nur die Schulzen und die Bürgermeister als die unmittelbaren Ausführungsorgane anerkannte, welche das Vertrauen der Regierung hatten. Das Zirkular empfiehlt „den Bauern einzuschärfen, dass die Regierung, die besonders der Bauern Wohl im Auge habe, von ihnen erwarte, sie würden nicht nur nicht Aufreizungen zu Unruhen Gehör schenken, sondern die Aufwiegler festnehmen und an die nächsten Behörden ausliefern.[4]) Dieses Zirkular trug nur dazu bei, die gereizte Stimmung des Volkes zu verschärfen.

[1]) W. Grabski: Geschichte des landw. Vereins, B. II, S. 353.
[2]) Ibidem, S. 354.
[3]) Wojt — Wogt, Gemeindehaupt.
[4]) W. Grabski, B. II, S. 359, 360.

Das Komité des Landwirtschaftlichen Vereins beschloss nicht länger zu zögern, sondern sofort mit der Umwandlung der Bauernverhältnisse zu beginnen. Vor allem wurde am 26. März 1861 ein Manifest an das Volk über seine jetzige Lage proklamiert, in welchem die Beschlüsse des Vereins erklärt wurden.[1]) Das Manifest machte im Lande grosses Aufsehen und beschleunigte den Lauf der Dinge. Die Durchführung der Grundentlastung musste jetzt endlich verwirklicht werden. Zu diesem Zwecke erging an die Korrespondenten des Vereins der Aufruf vom 27. März 1861, in welchem unter Hinweis darauf, dass die Lösung der Bauernfrage das grösste Bedürfnis des Landes und das höchste politische Verdienst sei, welches sich der Verein um das Vaterland erwerben könne; dass der Verein es für angebracht hielt, auf Grund der Satzung Bezirksdelegationen, zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern, zu berufen, deren Tätigkeit durch Instruktion genau bestimmt werden sollte.[2]) Am 29. März wurde die Instruktion für die Delegierten publiziert. Sie forderte auf:

1. Jeden Grundbesitzer zu Mitteilungen über die Lage der Bauern und die Kontrakte mit ihnen anzuhalten, um auf diese Weise ein statistisches Bild der Bauernverhältnisse des Bezirks zu gewinnen.
2. Von jedem Grundbesitzer die Erklärung entgegenzunehmen, er werde in bestimmter Frist das Projekt der Umwandlung selbst vorlegen, und im Fall der Weigerung der Bauern die Entscheidung den Delegierten überlassen.
3. In diesem Falle sollten die Delegierten an Ort und Stelle bei der Schliessung Kontrakte vermitteln unter besonderer Berücksichtigung des „Ratgebers für Grundbesitzer, welche die Umwandlung der Frohndienste in Zins vornehmen“ und der „Ratschläge für die Landbevölkerung“, welche das Komité bald herausgeben werde.
4. Im Falle des Widerstandes seitens der Bauern sollte zum Zweck einer Vermittlung die Berufung angesehener vertrauenswürdiger Bauern erfolgen, wie sie hier und dort geübt worden waren. Ebenso sollte man sich zu dem

[1]) Lisicki, „Alexander Wielopolski“ B. II S. 64, 65, 66.
[2]) W. Grabski, B. II S. 363, 364.

gleichen Zweck an die Geistlichen wenden. Aufwiegler sollten an die Bezirksgerichte ausgeliefert werden.

Von der Tätigkeit der Delegierten sollte das Komité durch ständige Berichte benachrichtigt werden.[1])

So ging die moralische Leitung am 29. März tatsächlich in die Hände des Vereins über. Gleichzeitig beendigte die Kommission für Ausarbeitung des Projekts des Zinsaufkaufs ihre Tätigkeit. Zur Durchführung dieser Operation schlägt das Projekt die Landwirtschaftliche Kredit-Gesellschaft (Landschaft) vor. Auf Verlangen einer der Parteien oder eines Hypothekengläubigers sollte der Aufkauf unter Vermittlung von Pfandbriefen im Verhältnis von 6 : 100 erfolgen. In diesem Falle beträgt die Frist für den Loskauf 46 Jahre. Von den 6 % galten 4 % als Kapitalzins, 1¼ % als Amortisation, ¼ % fiel dem Reservefonds und ½ % dem Gemeindefonds zu.

Den Ansiedlern war es erlaubt, einen Teil des Kapitals, mindestens 30 Rubel, auf einmal zu zahlen. Die Kontrolle, die Exekution, die Einziehung des Zinses wurden den Gemeindegerichten, überwiesen. Weiter folgen Vorschriften über die Einlösung der Pfandbriefe, wobei bestimmt war, dass der Zuwachs an Administrationskosten, welchen der Loskauf zu Folge hatte, aus dem Fond der Gesellschaft beglichen werden sollte.[2]) Das Projekt des Aufkaufs des Pachtzinses in Verbindung mit den Arbeiten der berufenen Delegationen bildeten die eigentliche Grundentlastung, denn die Bauern hatten das Recht den Aufkauf zu fordern. Die Kosten der Amortisation trugen eigentlich die Grundbesitzer. Für 6 % ige Pfandbriefe erhielten die Grundbesitzer von den Bauern nur 4 %.

Ausserdem musste ⅓ des Zinses an den Gemeindefonds abgegeben werden. Auf diese Weise wurde eine gerechte Verteilung erzielt, denn wiewohl der Grundbesitzer einen Teil seiner Rechte verlor, so wurde er auf der anderen Seite von gewissen Pflichten befreit; so von der Dominialfürsorge, von der Pflicht der Hilfe bei Missernten, der Lieferung des Saatkorns u. s. w. Aus demselben Grunde rechnete man bei der Regelung der bäuerlichen

[1]) Ibidem S. 364.
[2]) Ibidem S. 364, 365.

Verhältnisse in Oesterreich 1/3 des Zinses ab. Dem Projekt fehlte indessen die Bestätigung durch die Regierung. Eigentlich war der Staat zur Durchführung aller dieser Projekte berufen. Da jedoch die Regierung der Durchführung fern stand, blieb nichts anderes übrig, als sich einer Institution zu bedienen, welche ihre Kreditfähigkeit schon bewiesen hatte — des Landwirtschaftlichen Kreditvereins.

Plötzlich wurde der Landwirtschaftliche Verein am 6. April durch den Administrationsrat mit der Motivierung aufgelöst, dass derselbe „eine den heutigen Verhältnissen nicht angemessene Stellung annehme." Die Auflösung des Vereins bewirkte der Markgraf Wielopolski[1]), welcher an die Spitze der Regierung im Königreich trat, umso unerwarteter, als er noch am 31. März durch die Geistlichen von der Kanzel herab ein Rundschreiben verlesen liess, in welchem er darauf hinwies, dass die Grundbesitzer „unter Mitwirkung der Regierung aufrichtig die Umwandlung der Frohndienste in Zins und den Aufkauf des Zinses betreiben. Sofern die Regierung das letztere billige, würden die Bauern zu Eigentümern". Er ermahnte sie daher zur Ruhe und forderte von ihnen volles Vertrauen sowohl der Regierung wie auch den Gutsherrn gegenüber.[2]) Statt dieses Rundschreibens verlasen jedoch viele Geistliche das zuvor publizierte Zirkular des Landwirtschaftlichen Vereins. Einige Tage vor der Auflösung des Vereins berief Wielopolski eine besondere Kommission, der er die Ausarbeitung des Projekts einer staatlichen Durchführung des Verzinsungsverfahrens anvertraute. Diese Kommission entwarf folgende Artikel:

1. Die Vorschrift der staatlichen Umwandlung der Frohndienste in Zins soll sich nur auf die im Ukas vom Jahre 1846 bestimmten Ansiedelungen beziehen, mit der Beschränkung, dass ein einseitiges Verlangen ewiger Zinsverträge für Ansiedelungen, welche auf Grund zeitlicher Verträge im Besitz der Bauern sind, erst nach Ablauf der Vertragsfrist geäussert werden kann.
2. Die notwendige Bedingung der staatlichen Umwandlung ist die Aufhebung jeder gemeinschaftlichen Nutzung und

[1]) Lisicki, „Alexander Wielopolski" S. 81.
[2]) Ibidem B. II S. 57.

gewisser Vorteilsrechte („dogodnosci") hinsichtlich des Viehfutters, des Heizmaterials, des Holzes für Gebäude und Zäune u. s. w.

3. Die Separation, d. h. die Trennung der Gutsfelder von den Ansiedelungen der Bauern, ist ebenfalls notwendige Bedingung für die amtliche Umwandlung.
4. Den Ansiedlern muss in den Erbpachtverträgen das Loskaufsrecht vom Zins vorbehalten werden.
5. Diejenigen Bauern, welche nach Ablauf der bezeichneten Frist die Kontraktbedingungen nicht annehmen, oder der Separation der Bauernstellen Widerstand entgegensetzen würden, sollen ausgewiesen werden dürfen.

Bezüglich der Separation bestimmte eine Anzahl von Artikeln:

25. Bei der Separation der bäuerlichen Grundstücke von den Feldern des Gutes soll das Territorium der vom Ukas betroffenen Grundstücke hinsichtlich seines Wertes nicht vermindert werden.
26. Die von den Bauern verlassenen Ansiedelungen oder die sogenannten „pustki", welche im Jahre 1846 vorhanden waren, gehören nicht zu den bäuerlichen Feldern.
29. Bei ungleichem Wert der eingetauschten Grundstücke soll zu Gunsten der Bauern ein Ausgleich zwischen Quantität und Qualität stattfinden.
32. Die Grundstücke, die gepflügt werden, sollen bei jeder Ansiedelung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
37. Die Höhe des Zinses wird auf Grund des Bodenwertes bestimmt.
44. Die bäuerlichen Gebäude gehen in das Eigentum der Ansiedler über.
46. Bei der Separation ist der Grundbesitzer verpflichtet, das Baumaterial herzugeben. Der festgesetzte Wert der Gebäude soll von den Bauern bezahlt werden, oder er wird in der Höhe von 5 % zu dem Zins zugerechnet.
47. Das Inventar und die Saat sollen zurückerstattet oder bezahlt werden. Der Kommission ist es gestattet, statt dessen 5 % zum Zins zuzurechnen.[1])

[1]) W. Grabski, Hist. tow. roln. B. II S. 386—390.

Wiewohl in der Kommission Mitglieder des Komités des Landwirtschaftlichen Vereins waren, so zeigen sich doch in den zitierten Vorschriften die Anschauungen Wielopolskis, der ein eifriger Anhänger des „code civil" war. So wurden in den Vorschriften die Interessen der Bauern weniger berücksichtigt, als in den Beschlüssen des Landwirtschaftlichen Vereines, wiewohl man annehmen könnte, dass hier, als in einer ausschliesslich von Grundbesitzern gebildeten Institution, dieselben weniger Berücksichtigung finden würden als beim Markgrafen Wielopolski, welcher Vertreter der durch nichts gebundenen Regierung war. Doch schon während der Beratungen der Kommission musste etwas getan werden, da die Verhältnisse immer gespannter wurden, insofern die Bauern immer häufiger Frohndienste zu leisten sich weigerten. So beschloss Wielopolski die Frohndienste vorläufig durch Zahlung zu ersetzen, wobei wichtigere Fragen, wie die Separation, die Servitute u. s. w. auf spätere Zeit verschoben werden sollten.

§ 13.

Der Ukas vom 16. Mai 1861. Das Gesetz vom 21. März 1862 über die amtliche Umwandlung der Frohndienste in Zins.

Am 16. Mai 1861 wurde ein kaiserlicher Ukas erlassen, welcher verordnete:

„Da die Frohndienste, d. h. die Dienstpflichten sich als lästig erweisen, und da sie gemäss dem verpflichtenden Zivilgesetz gegen Vergütung der Aufhebung unterliegen, da wir zugleich die Schwierigkeiten beseitigen wollen, welche vom Fortschritt der Umwandlung der Frohndienste in Zins herrühren, und da wir die Durchführung des Beschlusses des Administrationsrates vom 16. (28.) Dezember 1858 erleichtern wollen, bevor die Erbpachtverträge bezüglich der Frohndienst-Ansiedelungen geschlossen werden, bestimmen wir:

Art. 1. Die Frohndienste, d. h. die Zwangsdienstbarkeiten der vom Ukas des Jahres 1846 umfassten Ansiedelungen, werden im Königreich Polen vom 19. August (1. September) an gegen Vergütung aufgehoben.

Art. 3. In jenen Gütern, wo bis dahin die Frohndienste nicht in Zins umgewandelt sind, wird mit dem 19. August (1. September) gesetzliche Zahlung bestimmt. Hinsichtlich der Zahlung wird das Land in 4 Wertklassen geteilt. In der 1. Klasse wird ein Tag Handdienste auf 12, ein Tag Spanndienste mit 2 Zugtieren auf 30, ein Tag Spanndienste mit 4 Zugtieren auf 45 Kopeken geschätzt, in der 2. Klasse auf $10^1/_4$ - 27—40 Kopeken, in der 3. Klasse auf 9—$23^1/_2$—35, in der 4. Klasse auf $7^1/_2$—20—30 Kopeken. Diese Ablösung soll bis zum Schluss der Erbpachtverträge stattfinden. Der Preis soll die Höhe des zu bestimmenden Zinses nicht überschreiten.

Art. 4. Die gesetzliche Zahlung, die von den Bezirksvorstehern und den Richtern nach den Prästationstabellen zu berechnen ist, soll vierteljährlich erfolgen.

Art. 5. Den Bauern, welche von dem Recht der gesetzlichen Ablösung keinen Gebrauch machen wollen, ist es gestattet bis zum Abschluss der Zinsverträge bei den Frohndiensten zu beharren; wenn sie jedoch die Leistung der Frohndienste einmal aufgegeben, dürfen sie ohne Zustimmung der Grundbesitzer dieselben nicht wieder aufnehmen.

Art. 6. Wo indessen der Zinsvertrag auf dem Wege beiderseitiger Uebereinstimmung nicht zustande kommt, soll die Umwandlung auf einseitiges Verlangen der Gutsherren oder der Bauern zwangsweise vorgenommen werden.

Art. 7. In Fällen, von denen obiger Artikel spricht, ebenso in Fällen, wo von irgend einer Seite die Teilung der gemeinschaftlichen Nutzung, die Beseitigung der Dienstbarkeiten, oder die regelrechte Separation der Felder verlangt wird, sollen die Regierungskommissionen für Justiz und innere Angelegenheiten miteinander in Verbindung treten zwecks Ausarbeitung eines Projektes des Allerhöchsten Ukases, in welchem die Art des Verfahrens bestimmt werden soll.

Art. 8. Die Vorschrift des Artikel 40 des Beschlusses des Administrationsrates vom 16. (20.) Dezember 1858 wird in der Art ergänzt, dass den Parteien bei oder nach dem Abschluss der Zinsverträge gestattet ist, über die Zahlung des Zinses sei es auf einmal, sei es ratenweise zu verhandeln.

Weitere Artikel sichern die administrative und gerichtliche Exekution der Zahlung.

Art. 14. Die Bauern, welche vor dem 19. August (1. September) die schuldigen Frohndienste zu leisten sich weigern, haben von den gewöhnlichen Exekutionsmitteln abgesehen, 2½ mal den Preis für die verweigerten Arbeitstage nach Massgabe von Art. 2 zu zahlen.[1])

Sofort nach Erlass des Ukases erhielten die an die Gemeinden delegierten Beamten, den Befehl, binnen 10 Tagen den Text den Bauern zu verkünden, wobei „auf den Willen des Allerhöchsten Herrn" Nachdruck gelegt werden sollte. Der Ukas wies ausdrücklich darauf hin, dass er eine vorbereitende Massregel zur staatlichen Einführung des Verzinsungssystems sei, deren Leitsätze die erwähnte Kommission ausgearbeitet hatte. Auf Grund dieser Massregel publizierte Wielopolski im „Allgemeinen Tageblatt" („Dziennik powszechny") ein Projekt, welches er als dasjenige der Justizkommission ausgab. Gleichzeitig sah er sich infolge der drohenden politischen Ereignisse gezwungen, seinen Abschied zu nehmen.

Die Regierung beriet das Projekt der amtlichen Umwandlung ziemlich lange, überwies es sodann verschiedenen Behörden, um es schliesslich bei der Abfassung des endgültigen „Gesetzes über die amtliche Umwandlung der Frohndienste in Zins" vom 24. Mai 1862 zu verwenden. Auf Grund dieses Gesetzes sollte es erlaubt sein, zeitliche notarielle Kontrakte ohne Vermittlung der Behörden mit den Bauern zu schliessen; ewige jedoch nur durch deren Vermittlung und unter ihrer Kontrolle. Jede der Parteien hatte das Recht, die amtliche Umwandlung zu fordern, doch bezog sich das letztere nicht auf die Ansiedlungen von weniger als 3 Morgen und solche, welche nach 1846 aus den Gutsfeldern gebildet waren. Der Zins sollte amtlich nach dem in Roggen ausgedrückten Ertrage bestimmt werden, wovon der dritte Teil zu Gunsten der Bauern abgezogen wurde, da ja die Grundbesitzer von den Gemeindelasten befreit wurden. Auf Verlangen einer der Parteien erfolgte die Aufhebung der Servituten, was die amtliche Herabsetzung des Zinses zufolge hatte. Dabei werden Servituten, die nur in der Nutzung bestehen, mit der Vollendung der Umwand-

[1]) W. Grabski, B. II S. 388, 389.

lung beseitigt. Die Umwandlungen sollen von Zinsdelegationen und Kommissionen durchgeführt werden.[1])

Die Ablösung machte nur langsame Fortschritte; im Laufe des Jahres 1862 wurden gemäss dem obigen Gesetze kaum 200 Zinsansiedelungen geschaffen. Der Fehler des Gesetzes lag in der zu geringen Rücksichtnahme auf die bäuerlichen Interessen bezüglich der Servituten; denn die Verringerung des Zinses konnte den Bauern nicht den bedeutenden Schaden ersetzen, den sie durch die Abschaffung der Servituten erlitten. Der Landwirtschaftliche Verein hatte die Interessen der Bauern weit mehr berücksichtigt. Ein weiterer Fehler des Zinsgesetzes war der Umstand, dass darin keine Rücksicht genommen war auf die Bauern, welche weniger als 3 Morgen besassen. Schon die Uebergehung dieser Bauern in dem Ukas von 1846 war ungerecht, auch jetzt warteten sie vergeblich auf eine Regelung ihrer Verhältnisse. Und eine solche war doch unbedingt notwendig.

In der ganzen Tätigkeit der Regierung zeigt sich die Tendenz, die endgültige Lösung der Bauernfrage hinauszusschieben, was angesichts der Fehler des Projekts Wielopolskis und des auf demselben aufgebauten Gesetzes nicht schwer fiel. Die Lösung der Bauernfrage auf gesetzlich-wirtschaftlichem Wege wurde von da an sehr schwierig, die Bauernverhältnisse wurden politisch ausgeschlachtet. Von Seiten der Regierung wie von Seiten der Gutsherrn wurden die Bauern mit Versprechungen überhäuft, und rechneten daher mit Bestimmtheit auf die Grundentlastung.

§ 14.

Der Aufstand 1863 und seine Bedeutung für die spätere Grundentlastung.

Am 2. August 1862 wurde die revolutionäre Nationalorganisation proklamiert, und da die revolutionäre Regierung eine Massenbewegung des Volkes gegen Russland ins Werk setzen wollte, suchte sie die Bauern für den Kampf zu gewinnen. Am 22. Januar 1863 erliess das nationale Zentralkomité als vorläufige Revolutionsregierung zwei Dekrete.[2]) Das eine verkündet, dass

[1]) Ibidem S. 396.

[2]) Limanowski Walka o niepodleglosc S. 72.

der Boden, den die Bauern bis dahin gegen Frohndienste, Zins und andere Abgaben bewirtschafteten, vom Tage der Publikation des Dekrets an ihr ausschliessliches erbliches Eigentum sein solle, ebenso die Gebäude, Gärten u. s. w. unter der einzigen Bedingung der Steuerpflicht. Im zweiten Artikel verspricht das Dekret den Grundbesitzern Entschädigung unter Zuhilfenahme einer Staatsschuld. Die Prinzipien der Entschädigung sollten später bestimmt werden. Es verkündet schliesslich, dass alle bis dahin erlassenen Ukase der russischen Regierung durch das Dekret aufgehoben seien.

Das zweite Dekret betraf die Bauern, welche keinen Boden besassen, die sogenannten Gärtner (chalupniki, zagrodniki), diesen wurden im Fall der Beteiligung an dem beginnenden Kampfe Grundstücke von mindestens 3 Morgen von den der russischen Regierung abgenommenen Staatsdomänen und den zu konfiszierenden Privatgütern zugesichert. Am 9. März wurde eine genaue Instruktion darüber publiziert, wie die angeführten Dekrete auszuführen seien. Am 31. März und am 9. Juni wurden zwei weitere Verordnungen erlassen. Der russische Schriftsteller Kornilow berichtet, dass diese Verordnungen schon aus Furcht vor der Bestrafung durch die nationale Regierung befolgt wurde, und dass trotz der geringen Beteiligung des Volkes an der Bewegung, welche aus Mangel an nationalen Bewusstsein keine grössere Ausdehnung annahm, die durch die revolutionäre Regierung begonnenen Reformversuche unzweifelhaft auf die spätere Regelung der bäuerlichen Verhältnisse durch die russische Regierung bedeutenden Einfluss hatten.[1]) Kornilow erwähnt, dass bei der Beratung über das Projekt Milutins in dem speziellen Komité gemäss der Anweisung Milutins auf den Umstand Rücksicht genommen wurde, dass die Bauern vom Beginn des Aufstandes an, den Grundbesitzern keine Dienste leisteten und auf Grund der Dekrete der revolutionären Regierung keinen Zins zahlten, da ja ihr Eigentum am Grund und Boden anerkannt worden war.[2]) So beschloss man, den Ereignissen gesetzgeberische Kraft zu verleihen, und für die Entschädigung der Grundherren andere

---

[1]) Kornilow, Krestianskaja reforma w Carstwie Polskom, Russkaja mysl 1894, B II S. 119 u. B. III S. 67.

[2]) Ibidem B. II S. 123.

Quellen zu finden. Nach Kornilow zeigt sich darin der Einfluss der Dekrete der revolutionären Regierung auf die Gesetzgebung Milutins am deutlichsten.

Der Aufstand wurde nach einjährigem Kampfe im Herbst 1863 unterdrückt. Die Regelung der Bauernverhältnisse nahm nun die russische Regierung auf sich, mit der deutlichen Tendenz, sich dadurch im Bauernstande eine feste Grundlage zu schaffen. Kornilow weist nach, dass die russische Regierung die Notwendigkeit einsah, irgend ein Element, irgend eine soziale Klasse der Nation zur Stütze ihrer Herrschaft zu machen, wobei diese Klasse bewusst und freiwillig sich dazu verstehen musste, indem sie darin ihren eigenen Vorteil sah. „Die Lage der Bauern in Polen, welche in einem erst beginnenden Stadium der Kultur sich befinden und nationale Gefühle kaum kennen, gab der russischen Regierung die Möglichkeit, bei dem Plan, die vollständige Vereinigung Polens mit Russland nicht nur durch Waffengewalt zu erreichen, in der Klasse der Bauern eine Stütze zu finden."[1]) Zu diesem Zwecke war es nötig, die Bauern durch gründliche Aenderung ihrer Existenzbedingungen zu gewinnen.

Milutin erwartete Einspruch von Seiten des Gouverneurs von Wilno, Murawjew, (zu seinem Herrschaftsgebiet gehörte auch ein Teil des Königreichs), welcher als ein Gegner der bäuerlichen Reformen in Russland bekannt war. Wider Erwarten fand Milutin bei Murawjew Beifall und Unterstützung für sein Projekt. Kornilow erklärt es damit, dass Murawjew in den Bauernreformen eine treffliche Waffe zum Kampfe gegen die höheren Schichten des polnischen Volkes sah.[2]) Mit der Mission der Durchführung der bäuerlichen Reformen wurde Milutin betraut, der vom Kaiser eine uneingeschränkte Vollmacht erhielt, mit der Weisung zur vollständigen „Beruhigung des Landes" sein Möglichstes zu tun.

Milutin erwählte die Prinzen Czerkaski und Samarin zu Mitarbeitern und begab sich mit ihnen nach Polen, um die Verhältnisse selbst in Augenschein zu nehmen. Auf Grund der Studien und Arbeiten Milutins und seiner Genossen wurden am 19. Februar (2. Mai) 1864 zwei Ukase über die Grundentlastung erlassen.

---

[1]) Ibidem B. III S. 54. — [2]) Ibidem S. 62.

§ 15.

Der Ukas 1864 über die Grundentlastung. Das „einrichtende Komité". Die Durchführung des Ukases.

Der Ukas[1]) lautete:

„Wir von Gottes Gnaden Alexander II. Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen, Grossherzog von Finnland etc.

Machen allen unsern treuen Untertanen im Königreich Polen bekannt:

Unser allerhöchster Vater in Seiner unaufhörenden Fürsorge um das Wohl der Ihm anvertrauten Völker lenkte besonders Seine Aufmerksamkeit auf die zahlreichste und am wenigsten geschätzte Klasse der Landwirte.

Zur Einrichtung derselben im Königreich Polen schreitend, hat Er mit den Bauern begonnen, welche in den Reichs- und Majoratsgütern lebten. Diese Bauern wurden allmählich von den Frohndiensten befreit, und das ihnen eingeräumte Land wurde je nach Qualität und Wert mit einem mässigen Zinse belegt. Die wohltätigen Folgen dieser Massregel verfehlten nicht, sich in dem allmählichen Wachstum des Wohlstandes dieser Bauern zu offenbaren. Ferner gemäss dem Ukase vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. Juni}}$ 1846 wurden auch verschiedene Erleichterungen verliehen auch denjenigen Bauern, welche in Gütern von polnischen Besitzern und verschiedenen Instituten angesiedelt waren; u. a. wurde abgeschafft der grösste Teil der unentgeltlichen und erzwungenen Dienste. Denjenigen Bauern, welche pflichtgemäss die gesetzlichen Dienste erfüllten, wurde ein ruhiges Verwalten ihrer Ansiedlungen und die Benutzung der Servituten gesichert. —

Es wurde verboten, willkürlich Pflichten zu erhöhen, wie auch die bäuerlichen Grundstücke dem Gutslande einzuverleiben.

Nachdem auf diese Weise ein Grundstein gelegt war zur landwirtschaftlichen Entwicklung der Bauern, glaubte Unser Vater allmählich diese wichtige Angelegenheit tatkräftiger fördern zu sollen, und deshalb wurde in den ersten Worten des obengenannten Ukases den Bauern des Reiches von der weiteren und endgültigen Regelung ihrer Sache Nachricht gegeben. Der Tod erlaubte nicht dem Kaiser Nikolaus I. das zum Wohl des Volkes Unternommene und Versprochene zu erfüllen; aber der Wille des Vaters, welcher mit Unserem allseitigen Wunsche übereinstimmt, ist für Uns ein heiliges Vermächtnis, dessen unaufschiebbare Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten in dem damals sich hinziehenden Kriege gestossen ist. —

Unmittelbar nach dem Friedensschlusse haben Wir Unsere Fürsorge der dauernden Regelung der Sache der Bauern im allgemeinen zugewandt, wie im Kaiserreiche, so auch in dem ihm unzertrennlich vereinigten Königreich Polen.

[1]) Tagebuch der Gesetze, B. 62 S. 5 u. folg., deutsch bei Rostworowski (Entw. d. bäuerl. Verhältn. S. 46—57.)

Die von Uns in Russland getroffenen gesetzlichen Massregeln sind unter dem Segen des Höchsten mit Erfolg gekrönt worden, was der tätigen Hilfe des russischen Landadels und der von ihm im Namen des gemeinsamen Wohls und der wahren Menschenliebe gebrachten Opfer zu verdanken ist. —

Im Königreich Polen dagegen haben die drei Ukase und Bestimmungen vom 16/28. Dezember 1858 von der freiwilligen Verzinsung der Bauern, vom 4/16. Mai 1861 von der Abschaffung der Frohndienste durch gesetzlichen Loskauf und endlich vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Juni}}$ 1862 von der pflichtmässigen Verzinsung zu Unserem tiefsten Bedauern von Seiten der Gutsherrn nicht den Beistand gefunden, ohne welchen der Erfolg der getroffenen Massregeln naturgemäss ausgeschlossen war. —

Infolgedessen haben diese Gesetze auch zur Zeit noch nicht die von Uns mit Recht erwarteten Früchte getragen.

Endlich haben die in letzter Zeit entstandenen Bewegungen und Unruhen, welche zur Zeit noch fortdauern, unsittlichen Menschen zum Mittel gedient, nicht nur die Erfüllung der von Unserem Vater zugesagten und von Uns vorgenommenen endgiltigen Einrichtung der Bauern zu verzögern, sondern auch ihre Treue dem Gesetz und dem Throne gegenüber auf die Probe zu stellen und Unruhe und Aufruhr unter ihnen zu säen. Der gesunde Verstand des Bauern hat dennoch den Sieg über die schmeichelnden Vorspiegelungen davongetragen, seine unerschütterliche Treue aber hielt alle Drohungen und Gewalttaten aus, und sie ist durch das Blut vieler unschuldiger Opfer bezeugt worden.

Zurzeit sind gerade drei Jahre verstrichen, seit wir am 19. Februar 1861 den Erlass und die Bestimmungen, die Einrichtung der Bauern in Russland betreffend, bekannt gemacht haben.

Auch im Königreich Polen bezeichnen Wir den heutigen Tag, in dem Wir den heiligen Willen Unseres Vaters, Unseren eigenen seit langer Zeit gehegten Wunsch und die Hoffnungen der vielen treuen Bauern erfüllen.

Es möge der heutige Tag auf ewige Zeiten im Gedächtnis der Bauern des Königreiches Polen verbleiben, als der Tag der Wiedergeburt ihres Wohlstandes.

Es möge dieser ihr Wohlstand der erste Vorbote jenes Erfolges und jener Glückseligkeit sein, deren Einkehr bei allen Bevölkerungsklassen des Königreiches Polen der Gegenstand Unserer sehnlichen Wünsche und unerschütterlichen Hoffnung ist. Deswegen haben Wir, indem Wir Gott um Beistand anrufen, folgendes beschlossen und bestimmen nunmehr:

Artikel 1.

Grundstücke, welche sich im Gebrauch des Bauern befinden, werden in den Gütern, welche Privatpersonen, Majoratsherren und verschiedenen Institutionen gehören, den Bauern, welche diese Grundstücke verwalten, als volles Eigentum zuerkannt. Welche Grundstücke den Bauern zugeeignet werden und welche Bauern der Ausführung dieses Ukases unterliegen, wird in den nachfolgenden Artikeln 5, 6, 8, 10, 13 und 14 bestimmt.

Artikel 2.

Von 3/15. April 1864 werden die Bauern von allen Pflichten ohne Ausnahme, die zugunsten der Besitzer erfüllt wurden, wie auch von den Frohndiensten, Geld- und Naturalienabgaben u. s. w. u. s. w. befreit. —

Alle Untersuchungen über die nicht erfüllten, noch zu leistenden Pflichten werden aufgehoben und dürfen nicht wieder erneuert werden. — In Zukunft sind die Bauern verpflichtet, für das zu ihrem Eigentum gewordene Land die durch diesen Ukas bestimmte Grundsteuer der Staatskasse zu entrichten. —

Die Art, Höhe und Termine der zu zahlenden Grundsteuer werden in den Artikeln 27—36 bestimmt.

Artikel 3.

Die Besitzer der Privatinstitutionen und Majoratsgüter bekommen von der Staatskasse eine Entschädigung für die abgeschafften bäuerlichen Pflichten. — Die Höhe, Art, Zusammenrechnung und Weise dieser Entschädigung wird bestimmt im Ukas über die Liquidationskommission. Ausserdem werden alle Besitzer, von deren Gütern die Bauern auf Grund dieses Ukases Land und Eigentum erhalten, der Pflicht enthoben, den Bauern in ausserordentlichen Unglücksfällen Hilfe zu leisten und sie mit Arbeitsvieh, Geräten und Saatgut zu versorgen. Unabhängig davon werden die Besitzer derjenigen Güter, welche auf Grund der Bestimmung vom 4/16. Oktober 1835 verschenkt wurden, von einem Viertel der Zahlung an die Staatskasse befreit, welche in den Artikeln 24 und 25 dieser Bestimmung festgesetzt wurde.

Artikel 4.

Die Belohnung der Besitzer erfolgt aus den im Ukas über die Liquidationskommission genannten Quellen, zu denen auch die im zweiten Artikel erwähnte Grundsteuer gehört.

Ueber die Grundstücke, welche die Bauern als Eigentum erwarben, und über die Bauern, welche der Ausführung dieses Ukases unterliegen.

Artikel 5.

In allen Privat- und Institutionsgütern, wie auch in den Staatsdomänen, welche noch nicht nach den Regeln über die Verzinsung der Bauern eingerichtet sind, werden alle Ansiedlungen, welche die Bauern jetzt bewohnen, ihnen als Eigentum übergeben, ohne Rücksicht, ob sie der Ausführung des allerhöchsten Ukases vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. Juni}}$ unterliegen oder nicht; in dieser Zahl auch die Ansiedlungen, welche weniger als drei Morgen neupolnischen Masses umfassen, ohne jegliche Begrenzung des Umfanges.

Ausnahmen dieser Regel sind im Artikel 10 erörtert.

Gemeinsame Ansiedlungen dort, wo solche vorhanden sind, wie Versammlungsräume, Schulen und dergleichen, wie auch Grundstücke, welche zum gemeinsamen Nutzen aller Bauern dienen, aber ohne Anteil des Grund-

herrn an diesen Nutzungen wie z. B. gemeinsame Dorfweiden, werden ebenfalls auf Grund dieses Ukases den Bauern als Eigentum abgetreten.

Artikel 6.

Ausserdem wird den Bauern das Recht zuerkannt, auf Grund dieser Regel auch diejenigen Ansiedlungen zum Eigentum zu erwerben, welche sie bei der Veröffentlichung des Ukases vom $\frac{26.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Juni}}$ 1846 benutzt haben, wenn auch diese Ansiedlungen nicht bewohnt wären, oder auch gegen den zweiten Artikel des genannten Ukases ohne Austausch gegen andere Grundstücke zur unmittelbaren Verfügung des Besitzers abgetreten wären.

Die Bitten um die Beibehaltung der genannten Ansiedlungen sollen die Bauern den Bezirkskommissären resp. der Kommission für Bauernangelegenheiten einreichen. —

Zur Geltendmachung ihrer Rechte auf solche Ansiedlungen wird den Bauern eine dreijährige Frist vom 3/15. April 1869 ab bestimmt.

Artikel 7.

Diejenigen der im Artikel 6 genannten unbewohnten Ansiedlungen, auf welche die Bauern während der bestimmten Frist ihre Ansprüche nicht geltend machen, ebenso wie überhaupt alle Grundstücke, welche freiwillig nach der Veröffentlichung des Ukases vom $\frac{26.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Juni}}$ 1846 dem Gebrauch der Bauern entzogen wurden, auf welche sie bis zum Ablauf derselben Frist ihr Recht nicht nachweisen, dürfen den Gutsfeldern einverleibt werden und zwar nach einer Ordnung, welche noch bestimmt wird.

Artikel 8.

Wenn in irgend einem Gute, nach der Veröffentlichung des Ukases vom $\frac{26.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Juni}}$ 1846 irgend ein Tausch der Grundstücke, welche durch Bauern ausgenutzt wurden, auf herrschaftliche Grundstücke stattgefunden hat, nicht nach der gesetzlich festgesetzten Ordnung des Einverständnisses mit den Bauern und nicht auf Grund der Vorschrift vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Juni}}$ 1862 über pflichtmässige Verzinsung, sondern auf Befehl des Besitzers und nicht im Einverständnis mit dem Gesetz, so haben die Bauern das Recht, die ihnen auf dem Wege des Tausches abgetretenen herrschaftlichen Grundstücke nicht anzunehmen, und dafür zu fordern, dass ihnen die Grundstücke zum Eigentum abgegeben werden, welche beim Erlasse des Ukases vom $\frac{26.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Juni}}$ 1846 von ihnen ausgenutzt wurden.

Als letzter Termin zur Vorlegung ebensolcher Forderungen wird der Tag bestimmt, an welchem den Bauern das Projekt der Liquidationstabelle bei ihrer Durchnahme vorgelesen werden soll.

Artikel 9.

Gleichzeitig mit dem, jedem Bauern überlassenen Grundstücke, gehen auch alle auf diesem Grundstücke befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wie auch das dazu gehörende Inventar wie Arbeitsvieh, Geräte und Samen in seinen Besitz über.

Artikel 10.

Aus der Zahl der Grundstücke, welche nach gegenwärtigem Ukas in den Besitz der Bauern übergehen, sind ausgeschlossen:

a) Ansiedlungen von den Besitzern, an denen Schänken, Mühlen, Ziegeleien und Schmieden eingerichtet sind.

b) Ansiedlungen der Schäfer, Gärtner und anderer Gutsangestellten, wenn die von ihnen bewohnten Häuser sich nicht im Dorfe oder Flecken befinden.

c) Ansiedlungen der Waldhüter, wenn die von ihnen bewohnten Häuser sich nicht im Dorfe oder Flecken befinden, sondern an Vorwerken oder im Gutswalde oder in der Lichtung des Waldes.

d) Haupt- oder Nebengutsgrundstücke, den Bauern mit schriftlichem Kontrakt auf eine bestimmte Zeit verpachtet, wenn diese Grundstücke zusammen mit den Vorwerksgebäuden abgegeben sind.

e) Ansiedlungen von Bauern, welche seit der Bekanntmachung gegenwärtigen Ukases in den völligen Besitz der Bauern übergegangen, falls sich solche finden sollten.

Artikel 11.

Die Bauern behalten auch, nachdem sie in den völligen Besitz ihrer Ansiedlungen gelangt sind, das Recht auf diejenigen Servituten, welche sie auf Grund der Prästationstabellen, Kontrakte, mündlicher Uebereinkommen oder auf Grund der Gewohnheit innehaben, wie z. B. das Recht auf Bau-, Brenn- und Leseholz, auf Laub zur Streu, auf Weide in den Gutswäldern und den Haupt- und Nebengutsgrundstücken. Sollten die Bauern zur Zeit des Erlasses des Ukases vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. Juni}}$ 1846 die genannten Vorrechte alle oder nur teilweise genossen haben, und sollten ihnen diese nachher entzogen worden sein weder nach einer freiwilligen, nach der gesetzlichen Ordnung vorgeschriebenen Uebereinkunft mit ihnen, noch auf Grund gesetzlichen Urteils, welches auf Grund der Bestimmung vom $\frac{\text{24. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1862 über die pflichtgemässe Verzinsung gefällt worden, so wird das Anrecht der Bauern auf die Vorrechte im Masse und auf Grund ihrer früheren Benutzung vor dem Erlasse des Ukases vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. Juni}}$ 1846 wieder erneuert.

Artikel 12.

Die obengenannten (Art. 11) Vorrechte der Bauern können nur durch gegenseitiges, in gesetzlicher Weise bestätigtes Einverständnis des Besitzers mit den Bauern abgeschafft werden, oder auch auf das alleinige Verlangen

des Besitzers, aber mit der notwendigen Bedingung, dass der Besitzer den Bauer entsprechend entschädigt.

Fälle, in welchen eine pflichtgemässe Abschaffung der Vorrechte auf Verlangen des Besitzers zulässig sein kann, wie auch die Regel über die Ordnung der Berechnung der den Bauern zukommenden Entschädigung wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Artikel 13.

In den Reichsgütern, welche endgiltig nach den Bestimmungen über Verzinsung eingerichtet sind, wie auch in den Majoratsgütern gehen alle Grundstücke, die den Bauern jetzt nach Verordnung der Regierung überlassen sind, zu ihrer völligen Benutzung über, wobei die Bauern auch ihre Vorrechte behalten, falls sie dieselben zur Zeit haben.

Artikel 14.

Das Eigentumsrecht auf Grundstücke mit Ausnahme der im Artikel 10 bezeichneten, wird durch gegenwärtigen Ukas allen Bauern überhaupt, welcher Klasse sie auch angehören mögen, verliehen d. h. Kolonisten, Kmiecie, wolniki, pólrolniki, Gärtnern, Komorniks, Häuslern u. s. w. ohne Rücksicht darauf, mit welchem Recht sie ihre Grundstücke innehaben (d. h. ob auf Grund der von der Regierung bestätigten Tabellen über die Verpflichtungen, ob nach den auf Grund der Bestimmungen vom $\frac{\text{24. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1862 über die pflichtgemässe Verzinsung zusammengestellten Nachrichten, oder auf Grund der Prästationstabellen, Privilegien, der mündlichen oder schriftlichen, zeitlich beschränkten oder terminlosen Kontrakten, oder endlich ohne Kontrakt, nur nach Gewohnheit, und welcher Art die Verpflichtungen auch sein sollten [d. h. Zins, Geldabfindung, durch den Ukas vom 4/16. Mai 1861 bestimmt, Naturalienabgabe, Frohndienste oder eine aus verschiedenen einzelnen zusammengesetzte Verpflichtung etc.]).

II. Vom Anrecht des Bauern auf die ihnen überlassenen Grundstücke.

Artikel 15.

Jeder Bauer, welcher einen Hof mit Ackerland oder einen Hof mit Gemüsegarten, oder nur einen Hof allein hat, erhält mit dem Eigentumsrechte das ausschliessliche Recht, nicht nur auf die Oberfläche, sondern auch auf den Untergrund, das Innere in dem vom Gesetz bestimmten Masse. Wenn der Besitzer des Gutes noch vor der Bekanntmachung gegenwärtigen Ukases auf den Ansiedelungen der Bauern schon die Gewinnung von Steinkohlen oder Erzen angefangen hat, so ist es ihm erlaubt, dieselbe fortzusetzen, allerdings mit der Verpflichtung, den Bauern nach gerechter Bestimmung der dadurch verursachten Verluste zu entschädigen.

Artikel 16.

Das Jagdrecht auf den Ländereien, welche in den Besitz der zu einer Dorfgemeinde gehörenden Bauern übergehen, wie auch das Recht des Fischfangs in den angrenzenden Gewässern gehört nicht jedem Bauer einzeln, sondern der ganzen Dorfgemeinde. Der Fischfang, welcher von den Gutsbesitzern in künstlichen, ihnen angehörenden Teichen eingerichtet worden ist, bleibt das ausschliessliche Eigentum des Gutsbesitzers.

Artikel 17.

Das Propinationsrecht (d. h. das Recht der Produktion und des Detailverkaufs geistiger Getränke) auf dem in den Besitz der Bauern übergehenden Boden, da es im Eigentumsrecht mitinbegriffen ist, wird ebenfalls der ganzen Gemeinde überlassen; aber der aus diesem Rechte erstehende Gewinn soll zur Verstärkung derjenigen Mittel beitragen, welche zur Entschädigung der Besitzer dienen sollen. Deshalb werden bis zur endgiltigen Abzahlung dieser Entschädigung die Einnahmen von der Propination auf dem von den Bauern erhaltenen Lande nach Vorschriften der Staatskasse eingezogen. —

Nach Vollendung dieser Zahlung wird die Propination auf dem durch die Bauern zum Eigentum erworbenen Lande zur Verfügung der Dorfgemeinde gestellt. —

Artikel 18.

Jedem Ansiedler wird das Recht zugestanden, seine als Eigentum erworbene Ansiedlung zu verpachten, verpfänden oder zu verkaufen; aber um dem Zerfall der wirtschaftlichen Lage der Bauern zuvorzukommen, wird dies Recht folgenden zeitweiligen Beschränkungen unterworfen.

a) Das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude, welche zur Ansiedlung gehören, dürfen nicht allein ohne den Boden verpfändet oder verkauft werden. —

b) Das Pfänden wie Erwerben der Ansiedlungen als Eigentum durch die Bauern bei erleichternden Bedingungen dieses Ukases ist nur Bauern gestattet. —

Artikel 19.

Dem Komité zur Regelung der Bauernsache, welches durch einen besonderen Ukas gleichzeitig mit dem gegenwärtigen ernannt ist, wird es überlassen, auch zeitliche Detailvorschriften über Fälle auszuarbeiten, in denen die Parzellierung der in den Besitz der Bauern übergegangenen Grundstücke zulässig sei, und die Ordnung zu bestimmen, in welcher die Vergütung und die Pfändung vor sich gehen soll.

Dem einrichtenden Komité (Uczreditelnyi komitet) wird es überlassen, zu bestimmen, binnen welcher Zeit die Rechte der Bauern auf die in ihrem Besitz übergegangenen Ansiedlungen den im Art. 18 und 19 erwähnten Erscheinungen unterliegen sollen.

Artikel 20.

Leer stehende bäuerliche Ansiedlungen oder sogenannte „Puski“ können bei Abgabe an sich meldende Bauern entweder ganz oder auch in Teilen übergeben werden, indem jede Ansiedlung parzelliert wird.

Artikel 21.

Wenn sich für eine leerstehende Ansiedlung mehrere Bewerber melden, so hat der Bauer desselben Dorfes das erste Anrecht darauf; aus der Zahl der Bauern eines Dorfes hat derjenige den Vorzug vor allen anderen, der kein Land besitzt, von den ansässigen Bauern steht derjenige, welcher keine Ackererde besitzt, vor dem Ackerbauer, endlich wenn von mehreren in jeder Hinsicht gleichberechtigten Bewerbern, die einen die leerstehende Ansiedlung ganz erhalten wollen, die anderen aber fordern, dass sie parzelliert werden sollen, und jeder einen Teil bekommen soll, so haben die letzteren den Vorzug vor den ersteren.

Artikel 22.

Mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Ukases dürfen die Häuser und Gebäude der Bauern, deren Ansiedlungen nicht weniger als drei Morgen betragen, wie auch Ansiedlungen kleineren Masses, welche innerhalb der Ansiedlungslinie übergelassen sind, nicht auf andere Stellen übertragen werden, nicht einmal zur Entfernung der Zersplitterung der Gutsäcker und der des Bauern, wenn es nicht mit der Zustimmung der Angesiedelten geschieht.

Anlässlich des Abtragens von bäuerlichen Häusern und Gebäuden, von Ansiedlungen, welche weniger als drei Morgen haben und ausserhalb der Ansiedlungslinie gelegen sind, werden besondere Regeln gegeben.

Artikel 23.

Die Bauern können in allen Fällen, wenn es für sie nützlich zu sein scheinen sollte, in Einvernehmen treten, wie untereinander so auch mit den Gutsbesitzern in Betreff des Austausches der in ihren Besitz übergehenden Grundstücke. Zur Verhütung aber von Ungenauigkeiten beim Erheben der Landsteuer, aus welcher die Besitzer entschädigt werden sollen, wird das einrichtende Komité die vorläufigen Bedingungen bestimmen, welche zur Erzielung der Giltigkeit solcher Verträge befolgt werden müssen.

Artikel 24.

Wenn eine freiwillige Einigung in der im Art. 23 behandelten Hinsicht nicht zustande gekommen ist, so ist in Hinsicht auf die Entfernung der Zersplitterung bei den Gütern, welche nicht endgiltig, nach den Verschriften über Verzinsung eingerichtet sind, eine zwangsmässige Parzellierung und Umtausch der Grundstücke zulässig, wenn es von der einen Seite, d. h. den Gutsbesitzern oder den Bauern gefordert wird; mit der Bedingung jedoch, dass die ganze Fläche des in den Besitz der Bauern übergehenden Landes nicht dadurch etwa verringert, und dass ihnen nicht für gutes Land schlechtes gegeben werde. —

Die Fälle, in welchen die Forderungen der einen Seite auf Parzellierung und Umtausch der Grundstücke, auch die andere Seite verpflichten; wie auch die Ordnung des Vorgehens bei solchen Sachen und die Vorschriften über gemeinschaftliche Weiden werden besonders bestimmt werden.

Artikel 25.

Grundstücke, welche auf Grund gegenwärtigen Ukases in den Besitz der Bauern übergehen, werden von jeglichen bisher auf ihnen lastenden Verpflichtungen dritten Personen gegenüber befreit. —

Artikel 26.

Es werden folgende mit dem absoluten Eigentumsrecht nicht übereinstimmende Verpflichtungen und Einschränkungen, welche zurzeit auf Bauern in Ansiedlungen lasten, abgeschafft.

a) Die Zahlung einer bestimmten Summe an den Grundherrn oder die Regierung, unter dem Namen Laudemia bekannt, beim Uebergang der Ansiedlungen von einem Besitzer zum anderen, in welchen Fällen diese Abgabe auch nur bezahlt worden ist und auf welche Weise sie auch berechnet wurde.

b) Das Recht der Grundherren oder der Regierung, einmalig zu bestimmten Zeiten (alle 20, 30, 40 u. s. w. Jahre) eine höhere Abgabe zu erheben, welche unter dem Namen „Herrngroschen“ oder Laudemia bekannt ist.

c) Alle auf Kontrakten oder örtlicher Gewohnheit beruhenden Verbote oder Einschränkungen, welchen sie im Ausüben verschiedener Tätigkeiten, im Bauen von Wasser- und Windmühlen und allen Arten von Fabrikanstalten unterworfen waren.

d) Die in einigen Gegenden herrschende Gewohnheit, kraft deren den Bauern verboten ist, geistige Getränke zum eigenen Gebrauch wo anders als nur in den Fabriken und Detailverkaufsstellen des Gutsbesitzers zu kaufen. —

e) Alle übrigen Ausnahmerechte des früheren Grundherrn, welche sich mit dem Uebergang der Grundstücke in das völlige Eigentum des Bauern nicht vertragen. —

In allen ähnlichen Fällen sind die Bauern zugleich mit anderen Grundbesitzern den allgemeinen Gesetzen unterworfen. —

III. Von den Abgaben der in den Besitz der Bauern übergehenden Grundstücke.

Artikel 27.

Anstatt der durch gegenwärtigen Ukas abgeschafften Frohndienste, welche die Bauern für die Besitzer in Privatinstituten, Reichs- und Majoratsgütern früher leisteten, werden die Bauern verpflichtet (ausser den jetzt gezahlten Reichs- und Gemeindeabgaben und Diensten) eine Abgabe für Grund und Boden unter dem Namen Grundsteuer (pozemelnyi nalog) zu zahlen, deren Betrag auf Grund der nachfolgenden Artikel bestimmt wird. Diese Grundsteuer wird vom 3/15. April 1864 an auf Grund von Artikel 34 erhoben.

Artikel 28.

In den endgiltig nach den Bestimmungen über Verzinsung eingerichteten Reichs- und Majoratsgütern wird die durch Artikel 27 anstatt der durch gegenwärtigen Ukas abgeschafften Abgaben neu eingeführte Grundrente von jedem

Bauer im Betrage von $^2/_3$ der Abgaben bestimmt, mit welchen die Ansiedlung nach der zur Zeit herrschenden Bestimmung belegt ist. — Diese Regel findet Anwendung auch auf diejenigen Ansiedlungen in den vorerwähnten Grundstücken, welche jetzt leerstehen und in den Besitz von Bauern übergehen werden.

Artikel 29.

In den noch nicht endgültig nach den Vorschriften über Verzinsung eingerichteten Reichsgütern wie auch in den Privat- und Institutsgütern wird der Betrag der durch Art. 27 eingeführten Grundrente auf folgende Weise bestimmt: jedem Dorfe oder jeder Kolonie wird ausser den von den Bauern bezahlten Staats- und Gemeindeabgaben und -Diensten eine jährliche Grundsteuer auferlegt, deren Betrag gleich der Summe aller Gebäude- und Scharwerksteuer sein muss.

Artikel 30.

Dem einrichtenden Komité wird zur Pflicht gemacht, ohne Aufschub Regeln aufzustellen, nach denen die Verteilung der Grundsteuer unter die einzelnen Ansiedler derselben erfolgen soll, welche auf Grund des Artikel 29 von ganzen Dörfern oder Kolonien erhoben wird. Uebrigens wird es den Bauern jedes Dorfes oder jeder Kolonie freigestellt, nachdem ihnen solche Regeln bekannt gemacht sind, nach allgemeinem gesetzlichen Einverständnis eine neue Verteilung der Grundsteuer unter die einzelnen Ansiedlungen und auf anderen Grundlagen durchzuführen.

Artikel 31.

In den Dörfern oder Kolonien, wo sich Ansiedlungen befinden, welche nicht der Ausführung des Ukases vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1846 unterliegen, aber welche von der Ausführung dieses Ukases nicht ausgenommen sind, werden solche Ansiedlungen besonders mit einer Grundsteuer von jedem Morgen des zugehörigen Bodens belegt in der Höhe, welche berechnet wird aus der Verteilung der ganzen Summe der Grundsteuer, welche von einem Dorfe oder einer Kolonie erhoben wird, auf die gesamte Morgenzahl des bäuerlichen Landes, welches mit dieser Grundsteuer belegt ist.

Artikel 32.

Die Bauern aus dem im Artikel 5 angegebenen Gütern, welche die unbewohnten Ansiedlungen oder diejenigen, über welche der Besitzer zu verfügen hat, erwerben, werden auf derselben Grundlage mit derselben Grundsteuer, welche im Artikel 31 angegeben ist, belegt.

Artikel 33.

Die Bauern aus den im Artikel 5 angegebenen Gütern, welche in, von den Dörfern und Kolonien abgesonderten Ansiedlungen wohnen, werden besonders mit einer neuen Grundsteuer der bewohnten Ansiedlung in der Höhe belegt, welche im Artikel 29 bestimmt worden ist.

Artikel 34.

Bauern, welche Land zum Eigentum erwerben, sind verpflichtet die von ihren Ansiedlungen berechnete Grundsteuer nach Ablauf jedes halben Jahres in zwei halbjährigen Terminen d. i. vom 3/15. April bis 3/15. Mai und vom 3/15. Oktober bis 3/15. November jedes Jahres einzuzahlen. Die erste Zahlung dieser Steuer soll im Jahre 1864 vom 3/15. Oktober bis 3/15. November 1864 erledigt werden.

Artikel 35.

Jeder Ansiedler ist verantwortlich für jede Ungenauigkeit in der Zahlung der (nur) von ihm erhobenen Grundsteuer.

Artikel 36.

Diejenigen Bauern, welche im Jahre 1864 Ansiedlungen erwerben werden, welche unbewohnt sind, oder über welche der Besitzer verfügt (Art. 6), sind in Form einer Vergünstigung der Zahlung der neuen Grundsteuer bis zum Jahre 1865 enthoben.

Artikel 37.

Grundsteuer, welche nicht zur rechten Zeit bezahlt wird, wird nach den Regeln eingetrieben, welche zur Eintreibung der Staatsabgaben vorgeschrieben sind.

Artikel 38.

Wenn in einem Gute, wo bis jetzt keine Verzinsung eingerichtet ist, die Bauern, welche in einem Dorfe wohnen oder zerstreut angesiedelt sind, aber zu einer Kolonie gerechnet werden, finden, dass die von ihnen erhobene neue Grundsteuer die einzelnen Ansiedlungen ungleich belastet, und der Qualität des Bodens nicht entspricht, so wird es ihnen erlaubt, wenn auch am Anfang die Verteilung auf Grund allgemeiner Zusage vollzogen worden ist, im Laufe von 6 Jahren von der Zeit der Veröffentlichung dieses Ukases ab um die Schätzung aller Ansiedlungen nach der Qualität und Quantität des Bodens zu bitten. Solche Gesuche dürfen nur auf Grund allgemeiner Zustimmung, welche von einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen aller Bauern, welche nicht weniger als 3 Morgen Boden besitzen, zusammengestellt wird, eingereicht werden.

Artikel 39.

Bei der bestimmten Schätzung, darf die alljährige Summe der Grundsteuer, welche von allen Dörfern und Kolonien erhoben wird, nicht vermehrt, noch vermindert werden. Nach welchen Regeln und durch wen eine solche Schätzung auf die Bitte der Bauern durchgeführt werden soll, wird durch das einrichtende Komité bestimmt werden.

Ergänzungs-Regeln.

Artikel 40.

Die Ausführung dieses Ukases erstreckt sich vom Tage seiner Veröffentlichung an auf alle Güter, wo Bauern ansässig sind, ebenso auch auf die

Güter, welche verpachtet sind, wenn auch die Pachtkontrakte vor dem $\frac{26. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}}$ 1846 geschlossen worden sind und wenn auch die Pachtzeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 41.

Wenn zwischen dem Pächter, dem kontraktmässig das Recht, die abgeschafften Dienste von den Bauern zu verlangen, zuerkannt ist, und dem Gutsbesitzer eine Uebereinkunft, die Bedingungen des Pachtvertrages betreffend, nicht stattfindet, so wird dem Pächter das Recht überlassen, die Aufhebung des Kontraktes für die übrige Zeit des Pachtvertrages zu verlangen.

Die gegenwärtige Bestimmung erstreckt sich nicht auf Pachtkontrakte, in denen für den Fall eines zwangsweisen Abkaufs der Dienstleistungen besondere Bedingungen aufgestellt worden sind.

Artikel 42.

Alle früheren Bestimmungen werden in allen Punkten, die dem gegenwärtigen Ukas entgegentreten, abgeschaft.

Artikel 43.

Die weitere Entwicklung dieses Ukases nach den festgestellten Grundsätzen, sowie die Lösung möglicher Zweifel wird dem einrichtenden Komité überlassen, die Ausführung aber des gegenwärtigen Ukases, welches unbedingt in das Journal der Gesetze eingetragen werden muss, wird dem Statthalter des Königreichs, dem einrichtenden Komité und anderen Behörden je nach der Zugehörigkeit überwiesen.

Gegeben St. Petersburg $\frac{19. \text{ Februar}}{2. \text{ März}}$ 1864

gez.: Alexander.

Gleichzeitig mit dem Erlass des Ukases wurde das „einrichtende Komité“ unter dem Vorsitz Milutins berufen, welches eine Reihe von Ergänzungsbestimmungen erliess. Das Komité begünstigte einseitig die Sache der Bauern, ohne sich um die Interessen der Grundherrn zu kümmern, und, was noch wichtiger ist, ohne irgendwelche Rücksicht auf die Bodenkultur zu nehmen. So wurde die Zahl der Ablösungsobjekte sehr vermehrt, alte Servitute noch beibehalten, andere wieder hergestellt. Das einrichtende Komité stellte sich nicht auf den Standpunkt des Gesetzes von 1861, durch welches die Abhängigkeit der Bauern in Russland aufgehoben wurde. Dieses Gesetz sah in der Grundentlastung nicht einen gewaltsamen wirtschaftlichen Umschwung, sondern lediglich ein wirtschaftliches Uebereinkommen zwischen Grundbesitzern und Bauern.

Die bäuerlichen Verhältnisse waren im Königreich Polen weit höher entwickelt als in Russland, die wirtschaftliche Evolution war eine fortgeschrittene; umsoweniger war die einförmige Umgestaltung der Verhältnisse zweckmässig. Es hätte ein Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Bauern gemacht werden müssen. So zwischen den Zinsbauern, welche schon selbständig ihre Verhältnisse umzugestalten begannen, und denen, die noch Frohndienste zu leisten hatten, und schliesslich denen, welchen infolge der vorangehenden Evolution kein Recht am Boden zukam, zum Beispiel dem Gesinde und den Häuslern. Es hätte also die allgemeine amtliche Umwandlung der Frohndienste in Zins durchgeführt, der Loskauf ermöglicht und denen, die keinen Boden besassen, der Erwerb des Zinsbesitzes oder des Eigentums am Boden erleichtert werden müssen. Im Sinne des Ukases von 1864 wollte das „einrichtende Komité" zwischen diesen Kategorien von Bauern keinen Unterschied anerkennen. Die Frage auf Grund welches rechtlichen Titels die Bauern ihre Grundstücke besassen, liess das Komité bei seiner Arbeit unberücksichtigt. Auf diese Weise gab der Besitz des Bodens Eigentum an demselben in gleicher Weise den Bauern, welche von Alters her angesiedelt waren, als auch den neuen Ankömmlingen und Kolonisten, dem Gesinde, den Ausländern u. s. w. Artikel 10 des Ukases schloss nur aus:

1. Ansiedelungen, mit denen Schänken, Mühlen, Ziegeleien, Schmieden verbunden sind.
2. Ansiedelungen der Schäfer, Gärtner und anderer Gutsangestellter, wenn die von ihnen bewohnten Häuser sich im Bereich der Gutsgebäude und nicht im Dorfe befinden.
3. Ansiedelungen der Waldhüter, wenn die von ihnen bewohnten Häuser sich nicht im Dorfe befinden.
4. Vorwerksgrundstücke, wenn sie den Bauern durch schriftlichen Kontrakt auf bestimmte Zeit zusammen mit den Vorwerksgebäuden verpachtet sind.
5. Bäuerliche Ansiedelungen, an denen Eigentum erworben ist, wenn sich solche finden sollten.

Diese Beschränkungen spielten eine verhältnismässig unbedeutende Rolle, da die Gutsangestellten, wie es noch heute geschieht, zum Teil in Naturalien und in der Nutzung eines

bestimmten Grundstückes ihren Lohn erhielten, und Wohnungen für sie niemals auf dem Gutshofe untergebracht waren, ausser für die Aufseher und auch das nur ausnahmsweise.[1]). Weiter erhielten die Kolonisten, einheimische wie fremde, nur ausnahmsweise vollständig eingerichtete Wirtschaftsgebäude, und diese forderte die Bestimmnng des Komités als Bedingung für das Eintreffen der Ausnahmefälle des Ukases. Zum grössten Teil erhielten sie Grundstücke, auf denen entweder keine oder nur sehr dürftige Gebäude standen, unter der Bedingung, dass sie selbst neue Gebäude bauen sollten.

Was die Gutsangestellten anbetrifft, so bestimmte der Beschluss vom 12. Juni 1864 noch deutlicher, dass die Taglöhner, Knechte und das Gutsgesinde den vollständigen Besitz der Ansiedelungen erhalten sollten, wenn sie nur irgendwelche Ansiedelungseinrichtung besassen. Bei Durchführung der Auflösung stützte man sich auf die Annahme, dass die im Dorfe wohnenden Gutsangestellten von Aeckerwirten abstammten, die mit der Zeit zu Dienstleuten geworden waren. Diese Annahme war irrig, denn in Polen wurde, in Gegensatz zu Russland, den Bauern im Jahre 1807 persönliche Freiheit zuerkannt und der Stand der Gutsangestellten setzte sich in der Mehrzahl nicht aus den einheimischen Bauern eines und desselben Dorfes zusammen.[2]) Wenn es auch richtig war, die Grundentlastung auf Grundstücke von weniger als 3 Morgen auszudehnen, welche der Ukas vom Jahre 1846 ausgeschlossen hatte, so hatte die Verleihung von Bodeneigentum an die Gutsangestellten, sofern sie nur nicht auf dem Gutshofe wohnten, keine rechtliche Grundlage. Die Bauern selbst fassten sie als „Beschenkung“ auf. Und was von grösster Bedeutung war, die auf Grund dieser Beschenkung entstandenen Bauernwirtschaften lagen inmitten der schon regelmässig bewirtschafteten Vorwerke. Die ungünstigen Nachwirkungen solcher Verhältnisse auf den wirtschaftlichen Fortschritt leuchtet ohne weiteres ein.

Trotz dieser Ausdehnung des Ukases blieb ein grosser Teil der Landbevölkerung ohne Grund und Boden; diese wurden auf den von Bauern verlassenen und aufgegebenen Grundstücken

[1]) W. Grabski, Hist. Tow. roln. B. II S. 463.
[2]) Ibidem S. 464.

(Pustki) und auf den Reichsgütern angesiedelt (II. Ukas vom 2. März 1864). Diejenigen, welchen keine Grundstücke mehr zugeteilt werden konnten, sollten mit der Hoffnung vertröstet werden, dass auch auf sie die Allerhöchsten Wohltaten ausgedehnt würden, dass die Regierung für sie sorgen und sie mit Grund und Boden beschenken würde, da sie dies durch ihr „gutes und loyales Verhalten verdienten". Zu diesem Zwecke weist der Ukas vom 2. September 1864 das einrichtende Komité an, die Majoratsbesitzer aufzufordern, selbst den Häuslern kleinere Grundstücke zuzuteilen. Zugleich erhielten die Häusler Ansiedelungen auf den Reichsgütern. Bezüglich der ausländischen Kolonisten, von denen eine grosse Anzahl auf Grund schriftlicher, für sie günstiger Kontrakte in letzterer Zeit angesiedelt waren, d. h. solche, welche unter Kenntnis ihrer Rechte und Verpflichtungen und mit einem gewissen Kapital eingewandert waren, wurde am 27. April 1866 eine besondere Verordnung erlassen, welcher den Ukas von 1864 auch auf sie ausdehnte. Am 9. November 1864 war ein besonderes Dekret erlassen, welches den Ukas von 1864 auf Städter, die zugleich Landwirte waren, ausdehnte, wobei die Dominalverhältnisse in den Städten aufgehoben wurden. Artikel 2 des Ukases von 1864 bestimmt, dass der Bauer ausser dem Besitz der Ansiedelung die ganze Wald- und Weidenutzung beibehalten sollte. Wenn diese ohne amtliche Bestätigung und nicht nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1862 aufgehoben wäre, sollte sie wieder erneuert werden.

Bei der Bestimmung der Servituten befolgte man zwei Grundsätze, um ihnen möglichst grosse Ausdehnung zu geben: einerseits erkannte man alle Servituten, die gegenwärtig genutzt wurden, als rechtliche an, wiewohl sie nirgends, weder in den Prästationstabellen noch in den Kontrakten verzeichnet waren, andererseits bestätigte man auch solche als rechtliche, die zwar von den Bauern nicht genutzt wurden, jedoch in den Tabellen von 1846 vermerkt waren. Diese Regel beobachtete man äusserst genau. Man erkannte auch als Servitut das Weiden der Kühe des Gutsgesindes an; erstreckte sich die Entlastung auch auf das Gutsgesinde, so wurde diese Gewohnheit zum Recht.[1]) So wurde zum

[1]) Ibidem S. 465 B. II.

Beispiel der Gutsbesitzer Lebrun mit einer Klage bezüglich des Gutes Majdan Raweczynski abgewiesen, auf welchem die Kommission als Servitut das Weiden von Kolonistenvieh im Walde anerkannte, wiewohl im Jahre 1859 die Kolonisten einen schriftlichen, auf 24 Jahre lautenden Zinsvertrag abgeschlossen hatten, mit der besonders vermerkten Einschränkung, dass ihnen das Weiden ihrer Kühe nur auf den gepachteten Grundstücken gestattet sein sollte. An diese Einschränkung hielten sich die Kolonisten in der Tat nicht, und es wurde ihnen ein Servitut zuerkannt.[1]) In den staatlichen Forsten, in welchen die Bauern trotz der Aufhebung der Servituten bei der Grundentlastung ihr Vieh weideten, gestattete die Kommission das Weiden nur von Jahr zu Jahr gegen eine besondere Vergütung. Später hob sie dieses Recht auf und gab dafür den Bauern andere Weideplätze. Die Vermehrung der Servituten verbesserte zwar für den Augenblick die Lage der Bauern, wurde aber im übrigen für die Entwicklung der Wirtschaften verhängnisvoll, denn die Servituten sind ein grosses Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt. Die geregelte Waldwirtschaft etc. wurde durch die Servituten sehr erschwert, bisweilen geradezu unmöglich gemacht. Ausserdem bereitete die Schaffung neuer Ansiedelungen auf dem Gebiete der Vorwerke, wo ein, freilich durch das Komité nicht als rechtskräftig anerkannter, Tausch stattfand, der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes grosse Schwierigkeiten. Wiewohl Artikel 12 des Ukases verkündete, das Recht der Servitute und Nutzungen könne durch gegenseitiges Einverständnis des Besitzers mit den Bauern oder auf das alleinige Verlangen des Besitzers unter der Bedingung entsprechender Entschädigung abgeschafft werden, wobei die Berechnung der den Bauern zu leistenden Entschädigung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte; wiewohl Artikel 24 bestimmt, dass die Separation der Grundstücke auf Verlangen einer der Parteien unter der Bedingung, dass die Ansprüche der Bauern nicht verkürzt wurden, erfolgen könne, (wobei wiederum die Fälle, in denen die Forderungen der einen Partei auf Separation oder Umtausch der Grundstücke auch die andere Seite verpflichteten), und dass ferner die Vorschriften

[1]) Ibidem S. 466.

über die Teilung der gemeinschaftlichen Weiden besonders aufgeführt werden sollten, — so gab doch das Komité am 6. Februar 1871 der Meinung Ausdruck, dass für den Fall, dass nur eine Partei den Austausch der Servituten verlange, diese Massregeln überflüssig resp. unnötig werden, da mit der Zeit freiwillige Verträge die Frage vollständig lösen würden.

Was die Separation der Grundstücke anbetrifft, so legte am 15. Februar 1871 das Komité ein entsprechendes Projekt vor, unter Einfügung von Vorschriften über die Teilung gemeinsamer Weiden. Das Projekt wurde nicht durchgeführt.

So wurden also die Artikel 12 und 24 des Ukases von 1864 umgangen.

Die Prinzipien des Ukases, des „einrichtenden Komités" besonders, waren andere, als die der früheren Schätzkommission, als die der privaten Regelung des Landwirtschaftlichen Vereins, und schliesslich als die des Gesetzes von 1862. Bei der nun durchgeführten Grundentlastung handelte es sich nicht um die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse, sondern um Verleihung von Rechten an die Bauern, um sie für die Regierung zu gewinnen und den Adel möglichst zu schwächen. Die besonderen Verleihungsfälle stützten sich auf alle Rechtstitel, die man nur ausfindig machen konnte.

Anders wurde in Russland die Bauernbefreiung im Jahre 1861 durchgeführt. Hier bestimmte das Gesetz, dass die Bauern Besitzrechte erhalten sollten auf dem Wege: a) freiwilliger Verträge über den Besitz der Grundstücke und über die Uebernahme von Verpflichtungen, b) freiwilligen Loskaufs von diesen Verpflichtungen.[1]) Im Königreich Polen dagegen wurde das Eigentumsrecht verliehen und die Verpflichtungen auf Grund des Ukases aufgehoben, aber nicht durch Verträge, sondern auf dem Wege der Vergütung und Entschädigung durch „Liquidationsbriefe."

In Russland wurde durch den Ukas vom 2. März 1861 die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben, es wurde ihnen eine Desiatina[2]) Garten zugleich mit der Ansiedelung zugewiesen. Doch wurden ihnen keine Servituten auf dem Gutslande gewährt. Das übrige Land wurde als Eigentum des Gutsherrn anerkannt, über

[1]) L. Cybulski Przyczyny glodów i upadku roltnictwa w Rosyi S. 71.
[2]) 1 Desiatina = 1,093 ha.

dessen Nutzung der Bauer mit den Grundbesitzern Verträge bezüglich einer bestimmten Zahl von Diensttagen, schliessen konnte. Falls man sich über diesen Punkt nicht einigte, bestimmte ein Schiedsrichter die Verpflichtungen nach den für verschiedene Oertlichkeiten bekanntgemachten Normen. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1881, in welchem die Gutsherren für die Frohndienstpflichten sogenannte Loskaufszeugnisse erhielten. Die Schuld wird durch die Bauern getilgt, indem sie anfangs 5 %, jetzt 4 % + ½ % für Amortisation zahlen. Es erhielt sich die Form der gemeinsamen Rechte am Boden. Nur 22 Millionen Desiatinen, und zwar hauptsächlich in den nördlichen, nordwestlichen und westlichen Gouvernements gingen bei der Grundentlastung in Privatbesitz über. Die übrigen 80 Millionen blieben in Form von Gemeindeeigentum (Mir) weiterbestehen.[1]) Wir sind auf die Verhältnisse in Russland nicht deshalb eingegangen, weil wir sie als Vorbild hinstellen wollten, sondern lediglich um zu zeigen, dass dieselbe Regierung hier einen ganz anderen Weg beschritten hat als in Polen.

Was die Entschädigung der Gutsherren in Polen für die an die Bauern abgetretenen Grundstücke, ferner für das abgegebene Inventar und für die Gebäude betrifft, so bestimmte der Ukas von 1864, dass sie aus der Staatskasse bestritten werden sollte.

Die Regierung gab eine entsprechende Zahl sogenannter Liquidationsbriefe aus, welche 4 % brachten und in 52 Jahren amortisiert werden sollten. Die Entschädigung war viel geringer als die von der Regierung im Jahre 1861 berechnete.

Rostworowski[2]) führt als Beispiel an, dass ein Gutsbesitzer für 632 Morgen und 140 Ruten 9,293.05 Rubel erhielt, und zwar in Liquidationspapieren. Da diese einen Kurs von 60 % hatten, so betrug in diesem Falle die Entschädigung 8 Rubel 81 Kopeken für den Morgen, was 264.30 Rubel für die Wlok ausmacht. In dem erwähnten Falle erhielt der Gutsbesitzer

---

[1]) Ludwik Cybulski, „Przyczyny glodów i upadku roln. w Rosyi." S. 60–75.

[2]) Rostworowski: Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen. S. 61.

tatsächlich nur 5624 Rubel. Im Jahre 1861 bestimmte die Regierung für die Wlok 800—1054 Rubel.

So erfuhren schliesslich die bäuerlichen Verhältnisse ihre endgiltige Regelung. Und das ist das grosse Verdienst der Grundentlastung vom Jahre 1864. Wiewohl der Ukas auf den landwirtschaftlichen Fortschritt durch die Gefährdung des grösseren Besitzes höchst nachteilig wirkte, so löste er doch die Bauernfrage und beseitigte damit das Hindernis, welches den sozialen Fortschritt unmöglich gemacht hatte. Die Bauern wurden Eigentümer ihrer Grundstücke; von der Abhängigkeit befreit, wurden sie zu Vollbürgern des Landes.

Durch einen besonderen Ukas vom 2. März 1864 erhielten die Dorfgemeinden eine Art Selbstverwaltung. Der Ukas hob die bisherige Verfassung der Gemeinden auf, indem er eine neue Administrationsteilung einführte. Die neuen Gemeinden erhielten das Recht, aus den Grund und Boden besitzenden Gemeindemitgliedern den Gemeindeausschuss und Gemeinderichter zu ernennen, welche über Zivil- und Strafsachen innerhalb der für solche Gerichte bestimmten Zuständigkeit entscheiden könnten. Schliesslich erhielten die Gemeinden das Recht, ihr Eigentum zu verwalten und wirtschaftliche Fragen selbständig zu erledigen. Inwieweit jedoch die Dorfgemeinden dazu befähigt und ihrer autonomen Rechte hinreichend bewusst waren, um von denselben ausgiebigen Gebrauch zu machen, ist zweifelhaft. Noch vor kurzem waren die Gemeinden von den lokalen Administrationsbehörden tatsächlich vollständig abhängig, in den meisten Fällen sind sie es auch heute noch.

Schluss des ersten Teiles.

An dieser Stelle schulde ich Dank meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano für seine wertvollen Anregungen und sein gütiges Interesse.

München im Juli 1905

K. W. v. Gaszczynski.

Literatur.

Dr. H. Daniel, Handbuch der Geographie, II. Teil, Frankfurt 1859.

Malte-Brun, Tableau de la Pologne ancienne et moderne, Paris 1830.

Nalkòwska, Zarys geograficzny Krolestwa Polskiego, Warszawa 1904.

Wolski, Statystyka Kròlestwa Polskiego (Statistik des Königreichs Polen), Encyklop. powsz. Bd. XXVI, 1867.

Slownik Geograficzny (Handwörterbuch der Geographie Polens), Bd. VIII.

Korzon, Wewnetrzne dzieje Polski za Stanislawa Augusta (Innere Geschichte Polens zurzeit Stanislaus Augustus), 1896.

Staszic, Przestrogi dla Polski (Die Warnungen für Polen), 1790.

Surowiecki, Uwagi wzgledem poddanych polskich (Bemerkungen über die polnischen Bauern), 1807.

Jaronski, Projekt o polepszeniu losu wloscian polskich (Vorschläge über die Verbesserung der Lage der polnischen Bauern). Krakau 1814.

Suminski, Projekt polepszenia stanu wloscian (Vorschläge über die Verbesserung der Bauernlage).

Nakwaski, O nadaniu wlasnosci wloscianom polskim (Ueber die Verleihung des Eigentumsrechts der polnischen Bauern), Paryz 1835.

Lubienski, O uregulowanin stosunków wloscianskich w. W. Ks. Poznanskiem i potrzebie zastosowania tegoz do Królestwa Polskiego (Ueber die Bauernregelung im Grossherzogtum Posen und Notwendigkeit, dasselbe im Königreich Polen einzurichten), Lipsk 1843.

Krzyztopór, O urzadzeniu stosunków rolniczych w Polsce (Ueber die Einrichtung der ländlichen Verhältnisse in Polen), Poznan 1851.

K., Uwagi nad stanem wloscian (Bemerkungen über die Bauernlage), Biblioteka Warszawska 1842.

Michalski, Wloscianie i ich regulacya (Die Bauern und Regelungsfrage), Biblioteka Warszawska 1844.

Malczewski, Oczynszowanie wloscian (Bäuerliche Zinsverträge), Roczniki gospodarstwa Krajowego 1844, Bd. IV.

Zamoyski (Andrzej), Oczynszowanie wloscian (Die bäuerlichen Zinsverträge), Roczn. gosp. Kraj. 1844, Bd. IV.

Górski (Ludwik), Stan wloscian (Die Lage der Bauern), R. gosp. Kr. 1845, Bd. VI.
Uruski, Uwlaszczenie w Prusach i Galicyi (Grundentlastung in Preussen und Galizien, Roczn. gosp. Kraj. 1856, Bd. XXIX.
Uruski, Sprawa wloscianska (Die Bauernfrage), Warschau 1858, 2 Bd.
Cyprysinski, O Stosunkach wzajemnych wlascicieli dóbr i wloscian w Kr. Pol. (Ueber die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse im Königreiche Polen), Biblioteka Warszaw, 1857.
Uruski Lew, Wola i niewola w pracy (Die eigenwillige und unfreie Arbeit), 1857.
Krzyztopór, Poranki Karlsbadzkie, 1858.
Lubomirski, Rolnicza ludnosc w Polsce (Die Landbevölkerung in Polen), 1858.
Maciejowski, Wypracowania o oczynszowaniu (Bearbeitungen über Zinsverträge) 1862.
Maciejowski, Historya wloscian (Geschichte der Bauern), 1874.
Limanowski, Historya demokracyi polskiej (Geschichte der polnischen Demokratie), 1901.
Fryderyk hr. Skarbek, Dzieje Ksiestwa Warszawskiego (Geschichte des Grossherzogtums Warschau).
Szczerbatow, Rzady Ks. Paszkiewicza (Regierungszeit des Prinzen Paszkiewicz), 1900.
Rostworowski, Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im König. reiche Polen, Jena 1896.
Knapp, Die Bauernbefreiung in Preussen, Leipzig 1887.
Grünberg, Die Bauernbefreiung in Oesterreich.
Mizes, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Galizien, Wien 1902.
Grabski Stanislaw, Rozwoj idei gospodarezo-spolecznych w Polsce (Die Entwicklung der sozial-wirtschaftlichen Ideen in Polen).
Grabski Stanislaw, Idee gospodarczo-spoleczne w Polsce od I rozbioru do 1831 (Sozial-wirtschaftliche Ideen in Polen seit der ersten Teilung bis zum Jahre 1831), Przeglad Polski 1904, Nr. 459.
Grabski Stanislaw, Rozwoj kwestyi agrarnej w Polsce XIX w (Die Entwicklung der Agrarfrage in Polen des XIX. Jahrhunderts) Przeglad prawa i administracyi, 1903.
Grabski Wladyslaw, Historya Towarzystwa rolniczego (Geschichte des Landwirtschaftlichen Vereins), Warschau 1904.
Studnicki, Memoryas Baldacciego (Das Memorial von Baldacci), Bibl. Warszawska 1903. Bd. III.
Semenskij, Kzestianie w carstwowanie Ekateriny II (Die Bauern zurzeit der Katarina II.), Moskau 1800 (russisch).
Iwaniukow, Padenie Krepostnowo prawa w Rossii (Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland), 1812, (russisch).
Pergen, Bericht über Galizien (Manuskript im Lemberger Stadthaltereiarchiv).
Solowjew, Istorya rossii (Geschichte Russlands), Bd. XXV.
Tokarz, W Ks. Warzawskie (Grossherzogtum Warschau), Glos 1901, S. 752.

Aszkienazy, Dwa stulecia (Zwei Jahrhunderte), Krakau 1901.
Kornilow, Krestianskaja reforma w Carstwie Polskom (Die Bauernreform im Königreiche Polen, (russisch), Russkaja mysl 1894, I, II und III.
Lisicki, Aleksander Wielopolski, Krakau 1892.
Spasowicz, Zizn i politika Markgrafa Wielopolskawo (Das Leben und Politik des Markgrafen Wielopolski, (russisch), Petersburg 1882.
J. Bloch, Finanse Rossyi (Russlands Finanzen).
Russische Agraranquette, Petersburg 1903, Bd. 50.
Zeitschriften: Biblioteka Warszawska, Czas, Roczniki gospodarstwa Krajowego (Jahrbücher f. Nationalökonomie), Zeitschrift f. Sozialwissenschaft u. s. w.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Ausgabe).
Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, Berlin 1869, Bd. I und II.
Zóltowski Stanislaus v., Die Finanzen des Herzogtums Warschau, Posen 1890, 1892.